



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

3 2019

ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Maulkorb für
Bürgermeister-
innen und
Bürgermeister**
im politischen
Meinungskampf?
Anmerkungen zum
Neutralitäts- und
Sachlichkeitsgebot

Seite 5

SCHULEN, KULTUR UND SPORT

DigitalPakt Schule
– Ein Auftakt mit
weitreichenden
Folgen

Seite 26

JUGEND, SOZIALES UND GESUNDHEIT

**Reform der
Erzieheraus-
bildung – eine
unendliche
Geschichte**

Seite 31

NST-N

NACHRICHTEN



Stadt Esens
(Ostfriesland)

Impulsgeber für Niedersachsen. Gemeinsam Lebensräume gestalten.



Heute Impulse setzen für morgen

Die NLG sieht sich als Fortschrittmacher Niedersachsens. Dafür setzen wir Impulse, entwickeln Ideen und sorgen mit nachhaltigen Projekten für ein zukunftsfähiges Niedersachsen. Und das kreativ und partnerschaftlich. Wir nennen das: **Gemeinsam Lebensräume gestalten.**

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und

Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@winkler-stenzel.de,
www.winkler-stenzel.de

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 19 vom
1. Januar 2019 gültig.

Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich.
Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzel-
preis 6 Euro zuzüglich Versandkosten.
In den Verkaufspreisen sind sieben Pro-
zent Mehrwertsteuer enthalten. Für
die Mitglieder des Niedersächsischen
Städtetages ist der Bezug durch den
Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten,
Bestellungen der Zeitschrift an den
Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers
veröffentlichte Beiträge stellen nicht
immer die Auffassung der Schriftlei-
tung bzw. des Herausgebers dar. Für
den Inhalt der Anzeigen übernimmt
der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung
nur mit Genehmigung der Redak-
tion. Es ist ohne ausdrückliche
Genehmigung des Verlages nicht
gestattet, fotografische oder
elektronische Dokumente und
ähnliches von den Heften, von
einzelnen Beiträgen oder von
Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei
gebleichtem Papier.

Titelfoto

Peldemühle Esens
Foto: Adalbert
Oldewurtel,
Stadt Esens

Stadtportrait

Esens-Bensersiel – Eine lebenswerte Stadt
Von Adalbert Oldewurtel

2

Editorial

3

ISG-Seminare

4

Allgemeine Verwaltung

Maulkorb für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
im politischen Meinungskampf?
Anmerkungen zum Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot
Von Dr. Viola Sporleder-Geb

5

Niedersachsen wendet erneut § 58a Aufenthaltsgesetz an

8

Gefährder aus Göttingen soll abgeschoben werden

8

Rückkehr zur Amtszeit von acht Jahren für
(Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister!

9

Einladung zur 20. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages

10

INTERSCHUTZ 2020: Der Blick in die vernetzte Zukunft

13

29. Deutscher Feuerwehrtag startet in 500 Tagen

14

„Recht gesprochen!“
Zusammengestellt von Stefan Wittkop

15

Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bei Zusammenhang
mit einer Veranstaltung

18

Finanzen und Haushalt

Kommunen profitieren vom Haushaltsabschluss 2018 des Landes
Von Dirk-Ulrich Mende

24

Planung und Bauen

Gute Nachbarschaft durch Gemeinwesenarbeit und
Quartiersmanagement

25

Schulen, Kultur und Sport

DigitalPakt Schule – Ein Auftakt mit weitreichenden Folgen
Von Nicole Teuber

26

„Kultur für alle!“
Der Museumsverband Niedersachsen und Bremen begibt seine
Jahrestagung 2019 in Celle

29

Jugend, Soziales und Gesundheit

Reform der Erzieherausbildung – eine unendliche Geschichte
Von Günter Schnieders

31

Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten
Von Günter Schnieders

36

„Integration ist eine Daueraufgabe – da kann man nicht einfach mit
dem Rotstift rangehen“
Interview mit Helmut Dedy, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages

37

Fortführung der Flüchtlingsfinanzierung durch den Bund ab 2020

38

Wirtschaft und Verkehr

Wie entwickelt sich die Tourismusförderung in Niedersachsen?

38

Personalien

Oberbürgermeister Ulrich Mäde ist neuer VKA-Präsident

41

Schrifttum

19, 21, 30, 34



Erhalten Sie Informationen, Hinweise,
Positionen, Beschlüsse aktuell auch über
facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf
unserer Seite ist dies möglich.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>



FOTO: MARTIN STÖVER, TOURISMUSBETRIEB ESENS-BENSERSIEL

Strand
Benersiel



FOTO: MONIKA JANSSEN

St. Magnus-Kirche

Esens-Benersiel – Eine lebenswerte Stadt

Die ehrwürdige St. Magnus-Kirche, die Peldemühle, weite Landschaft, gesunde Luft und natürlich auch die Nordsee mit Ebbe und Flut prägen das Gesicht und die Atmosphäre der Stadt Esens.

VON ADALBERT OLDEWURTEL, STADT ESENS

Esens ist Dienstleistungs- und Einkaufszentrum der insgesamt sieben Mitgliedsgemeinden zählenden Samtgemeinde Esens. Zur Geschichte sei kurz erwähnt, dass die Stadt Esens unter der Herrschaft des Friesenhäuptlings Junker Balthasar die Stadtrechte im Jahre 1527 erhielt. Seit dem 16. Jahrhundert wird im Esenser Stadtsiegel und heutigen Stadtwappen ein aufrecht stehender schwarzer Bär dargestellt. Im Stadtgebiet stehen in Anlehnung an das Wappen über vierzig Buddy-Bären.

Im historischen Ambiente der Altstadt lässt sich der Bummel durch gemischte Einzelhandelsgeschäfte leicht mit der Besichtigung von Sehenswürdigkeiten verbinden. Ein Fest der Sinne erlebt man auf dem Wochenmarkt. Präsentiert werden frisches Obst und Gemüse, Fleisch und Wurstwaren aus der Region, Käse und Backwaren. Bequem zu erreichen sind die Geschäfte von großflächigen Parkplätzen rund um den Bereich der

Altstadt. Ausnahmslos kostenfreies Parken ist auf über 1200 Parkplätzen möglich. Als kleine, lebendige ehemalige Häuptlingsstadt verwöhnt Esens den Gast mit charmanter Extravaganz: Typisch ostfriesische Teezeremonien, diverse interessante Museen und andere Sehenswürdigkeiten oder die schönen alten Gebäude in der Innenstadt.

In Esens-Benersiel finden viele erfolgreiche Veranstaltungen auf hohem Niveau statt. Das zweitgrößte (aber schönste) Schützenfest in Niedersachsen, Kleinkunstfestival, Stadtlauf, Oldtimertreffen, Halloween, Hafenfest sowie das Lichter – und Brückenfest, um nur einige zu nennen.

Nur vier Kilometer entfernt, direkt an der Küste, liegt das Nordseeheilbad Benersiel mit seinem Sielhafen. Benersiel ist seit dem Jahr 1859 der Fährhafen für die Insel Langeoog. In Benersiel, als ein Stadtteil der Stadt Esens, findet der Gast neben kilometer-

langem Sandstrand, Ebbe und Flut, Natur und Abenteuer und jede Menge Freizeiteinrichtungen.

Das Niedersächsische Wattenmeer ist Lebensraum unzähliger Tiere und Pflanzen, darunter die Silbermöwe. Sie gehört zu einem Nordseeurlaub wie Sonne, Sand und Meer und ist neben Krabbenkutter und Leuchtturm wohl das dankbarste Fotomotiv. Das Nationalpark-Haus Wattenhuus ist eine Institution, die für Kinder und Erwachsene alles rund um das Leben im Weltnaturerbe Wattenmeer erstklassig erklärt.



Wattwanderung

**Nieder-
sachsens
schönstes
Schützen-
fest in
Esens**



FOTOS (2): ADALBERT OLDEWURTEL, STADT ESENS

Aufwachen und frische Meeresluft einatmen? Das geht auf dem Familien-campingplatz in Benersiel. Hier stehen die Camper von April bis Oktober vor dem Deich, also direkt am Meer. Alles, was sonst noch zum Urlaub dazu gehört, ist ebenfalls bequem zu Fuß zu erreichen. Von der Gastronomie über den Abenteuerspielplatz bis hin zum Haus Kunterbunt ist am Strand alles vorhanden. Sechs Tage die Woche wird außerdem eine bunte Kinderanimation angeboten. Hier findet wirklich jeder seine Lieblingsbeschäftigung!

www.esens.de
www.benersiel.de



Dr. Jan Arning,
Hauptgeschäftsführer

Liebe Leserin, lieber Leser,

Bundestag und Bundesrat haben einer Grundgesetzänderung zur Gewährung von Finanzhilfen insbesondere im Bildungsbereich zugestimmt. Die Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern soll in Kürze unterzeichnet werden.

Für Niedersachsen stehen in den Jahren 2019 bis 2024 insgesamt 523 Millionen Euro zur Verfügung. 471 Millionen Euro fließen aus den Bundesmitteln zum DigitalPakt Schule, 52 Millionen Euro werden seitens des Landes Niedersachsen als zehnprozentiger Eigenanteil eingebracht. Für dieses Engagement gebührt dem Land unser kommunaler Dank.

Ist damit alles bestens geregelt? Aus meiner Sicht, nein! Denn es gibt zwar eine Menge Geld, aber es gibt auch eine Menge offener Fragen:

Das beginnt mit einem fehlenden pädagogischen Konzept des Kultusministeriums für digitalen Unterricht oder digitale Schule. Wie soll digitaler Unterricht in Niedersachsen eigentlich aussehen? Sollen alle Schulformen von der Grundschule bis zur Berufsschule in gleichem Umfang digitalisiert werden? Welche Inhalte sollen

vermittelt werden? Geht es „nur“ um Medienkompetenz oder soll – zumindest perspektivisch – der gesamte Unterricht digitalisiert werden? Das „Medienkonzept Niedersachsen: Ziellinie 2020“ geht zwar auf Medienbildung in Schule ein, aber wie der Unterricht künftig aussehen soll, ist weiter unklar.

Vom zuständigen Ministerium sind uns hierzu bisher keine klaren Vorstellungen übermittelt worden. Wir nehmen aber eine für das Kultusministerium eher unübliche Herangehensweise an diese Thematik wahr. Üblicherweise verfolgt das Haus nämlich einen top-down-Ansatz. Es werden im Interesse der Bildungsgerechtigkeit landeseinheitliche, mitunter recht kleinteilige Vorgaben gemacht, auf deren Einhaltung die Landesschulbehörde dann sorgsam achtet. Paradebeispiel für diese Herangehensweise sind die geltenden Standards in den Kindertagesstätten.

Bei der Digitalisierung will man anscheinend einen bottom-up-Ansatz verfolgen. Das Kultusministerium möchte sich offenkundig darauf beschränken, Förderrichtlinien für die Digitalisierung von Schulen zu erlassen und die o.g. 471 Millionen Euro des Bundes an die Schulträger zu verteilen. Was in den knapp 3000 niedersächsischen Schulen dann konkret gemacht wird, soll scheinbar jede Schule in einem Medienkonzept mit ihrem Schulträger selbst aushandeln.

Aus Sicht des Verbandes ist diese kommunale Gestaltungsfreiheit natürlich erst einmal zu begrüßen. Unsere großen Mitglieder mit hoher Finanz- und Verwaltungskraft haben sich denn auch – teilweise mit externer Beratung – schon vor geraumer Zeit auf den Weg in Richtung digitale Schule gemacht. Bei unseren kleineren, weniger finanz- und verwal-

tungskräftigen Mitgliedern nehme ich dagegen eine gewisse Ratlosigkeit wahr. Und ob die niedersächsische Schullandschaft am Ende ein digitaler „Flickenteppich“ werden soll, muss letztlich das Land entscheiden. Die Voraussetzungen dafür stehen nach meiner Einschätzung derzeit jedenfalls sehr gut.

Wichtig ist auch, dass man Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler „mitnimmt“. Nach unserem Eindruck fragen sich viele Schülerinnen und Schülern derzeit, was ihnen ihre Lehrerinnen und Lehrer im Bereich Digitalisierung überhaupt beibringen können. Die Lehrenden artikulieren daher auch einen entsprechend großen Bedarf für Fortbildung.

Viele kommunal Verantwortliche kennen ungenutzte Whiteboards oder leerstehende Computerräume. Ohne Akzeptanz in den Schulen und insbesondere in der Lehrerschaft besteht die große Gefahr, dass auch die neuen digitalen Angebote ungenutzt bleiben. Dies darf aus zwei Gründen nicht passieren. Einmal ist eine halbe Mrd. Euro einfach zu viel Geld, um damit Experimente zu machen. Zum zweiten investieren wir in eine sehr schnelllebbige Technik mit kurzen Halbwertszeiten. Für Ersatzbeschaffungen und Weiterentwicklung der neu installierten Systeme, aber auch für die laufende Systemadministration sind – jedenfalls aus Sicht von Bund und Land – künftig aber die Schulträger zuständig.

Vor diesem Hintergrund muss die künftige Rollenverteilung zwischen Schulträgern und Land neu verhandelt werden. Nimmt man das Thema Digitalisierung in Schulen nämlich wirklich ernst, kommen auf die Schulträger nach Auslaufen der Anschubfinanzierung durch den Bund dauerhaft

hohe Kosten insbesondere bei der Systemadministration zu. Muss sich das Land hier nicht beteiligen? Macht es in Zeiten von virtuellen Servern und Clouds nicht Sinn, wenn das Land ein Schul-Rechenzentrum betreibt und für jede Schule ggf. einen virtuellen Server einrichtet und zentral administriert?

Es gibt hier bereits eine Idee, auf die jetzt aufgesetzt werden könnte – die Niedersächsische Bildungscloud. Allerdings scheint das Projekt derzeit ins Stocken geraten zu sein und vom Kultusministerium etwas „stiefmütterlich“ behandelt zu werden. Vielleicht muss man hier auch noch einmal ganz neu denken.

Völlig offen ist auch das Thema Datenschutz. Das Kultusministerium möchte bestimmte mobile Endgeräte offenbar nicht als Lernmittel vorschreiben, es setzt auf Konzept „Bring-Your-Own-Device“. Damit gehen neben technischen auch mannigfaltige datenschutzrechtliche

Probleme einher. Bei einheitlichen mobilen Endgeräten, die als Lernmittel vorgeschrieben sind, können hinsichtlich der Betriebssysteme, der zu verwendenden Programme oder einer möglichen privaten Nutzung Vorgaben gemacht werden. Beim Konzept „Bring-Your-Own-Device“ handelt es sich um Geräte im Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Dasselbe gilt für die aufgespielten Programme. Die privaten Daten der Schülerinnen und Schüler auf ihren Endgeräten unterliegen dem Datenschutz.

Wie soll nun ein kommunaler Systemadministrator verfahren, wenn in einer Klasse mit 25 Schülerinnen und Schülern, die unterschiedliche mobile Endgeräte mit verschiedenen Betriebssystemen haben, einzelne Schüler nicht am Unterricht teilnehmen können, weil deren Geräte nicht funktionieren? Darf er dann auf die Geräte der betroffenen Schülerinnen und Schüler zugreifen? Darf er gegebenenfalls Software löschen,

die ein Funktionieren verhindert? Darf er gegebenenfalls auch private Daten löschen, wenn dies für eine Teilnahme am Unterricht erforderlich ist? Benötigt dann jeder Schulträger ein Datenschutzkonzept für seine Schulen?

Es gibt noch viele weitere ungeklärte Fragen. Land und Kommunen sollten daher noch einen Moment inne halten und das Gespräch suchen, bevor 523 Millionen Euro bewilligt und ausgegeben werden. Denn aktuell scheint mir die digitale Schule – zumindest in der Anfangsphase – zwar gut finanziert, aber noch zu wenig durchdacht.

Herzliche Grüße aus Hannover!

Ihr



Dr. Jan Arning



Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an.



Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar.

Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich auf dieser Seite. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

Veranstaltungsort

(wenn nicht anders angegeben):

Akademie des Sports im LandesSportBund Niedersachsen e. V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg, 30169 Hannover

18.06.2019

Workshop: VOB/A für Bauleistungen 2019

Referent: Torben Schustereit, Rechtsanwalt bei gkmp-Rechtsanwälte, Bremen

28.06.2019

Macht der Körpersprache: Menschen „lesen“ und eigene Präsenz weiter verstärken

Referent: Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt

Wissen schafft Vorsprung.

STAND: 14.05.2019

Maulkorb für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im politischen Meinungskampf?

Anmerkungen zum Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot

VON DR. VIOLA SPORLEDER-GEB

Immer wieder äußern sich Amtsträgerinnen und Amtsträger im aktuellen politischen Diskurs. Häufig beziehen sich diese wertenden Äußerungen auf Parteien und Gruppierungen am rechten oder linken Rand, deren Veranstaltungen und in diesem Kontext stattfindende (Gegen-)Demonstrationen. Nachfolgend soll anhand einiger jüngst ergangener Gerichtsentscheidungen der rechtliche Rahmen für solche Äußerungen aufgezeigt werden.

1. Recht auf politische Äußerungen

Grundsätzlich steht der Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise dem Hauptverwaltungsbeamten ein Recht auf Informationstätigkeit – auch durch wertende politische Äußerungen, auch in Form von rein symbolischen Handlungen wie beispielsweise dem Ausschalten der Rathausbeleuchtung – im Rahmen der Verbands- und Organkompetenz zu.

a) Verbandskompetenz

Die Verbandskompetenz der Kommune ergibt sich aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 II 1 GG i.V.m. Art. 57 NV i.V.m. §§ 1, 5 NKomVG für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Unter Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft versteht man diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und –wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen.¹ Die Kommune hat die Befugnis, sich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht durch Gesetz bereits

anderen Trägern öffentlicher Gewalt überantwortet sind, ohne besonderen Kompetenztitel anzunehmen.² Folglich bewegen sich aktuelle politische Diskurse, die sich auf Geschehnisse in der Kommune beziehen, beispielsweise Veranstaltungen oder Versammlungen einer politischen Gruppierung und etwaige Proteste hiergegen, im Rahmen der kommunalen Verbandskompetenz.

Hingegen fehlt es der Kommune an der erforderlichen Verbandskompetenz, wenn es um Angelegenheiten geht, die zum Beispiel eine Nachbarkommune betreffen. So hatte das Verwaltungsgericht Göttingen in seinem Beschluss vom 29. August 2018³ einen Sachverhalt zu bewerten, in dem der Landkreis X auf seiner offiziellen Homepage eine Pressemitteilung mit einem Aufruf an die Einwohnerschaft veröffentlichte, sich an Demonstrationen gegen eine im Nachbarlandkreis stattfindende, angemeldete und genehmigte Versammlung der Y-Partei zu beteiligen. Das Gericht stellte fest, dass dem Landkreis X hierfür die Verbandskompetenz fehle. Die Ansicht, mit einem solchen Protestaufruf spreche die Kommune nur für sich, sodass es sich um eine von der Verbandskompetenz abgedeckte, reine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handle, teilte das Gericht indes nicht. Andernfalls könne die Kommune nämlich sämtliche allgemeinpolitischen Fragen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit machen. Die Selbstverwaltungsgarantie gewähre nur ein kommunalpolitisches, aber kein allgemein politisches Mandat. Vorliegend handle es sich sowohl bei der Versammlung der Y-Partei als auch bei den Gegendemonstrationen um Veranstaltungen im Nachbarlandkreis. Das Argument der räumlichen Nähe zwi-



Dr. Viola Sporleder-Geb ist Leiterin der Stabsstelle Justizariat der Stadt Osterode am Harz

schen den beiden Landkreisen sei vorliegend ungeeignet zur Begründung eines spezifischen örtlichen Bezugs, denn die Verbandskompetenz einer kommunalen Gebietskörperschaft ende grundsätzlich an der eigenen Gemeinde- beziehungsweise Kreisgrenze.

b) Organkompetenz

Berechtigt zu amtlichen Äußerungen, die auch wertenden Charakter haben dürfen, ist die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte als Organ der Kommune. Denn neben der Leitung der Verwaltung nimmt diese direkt von der Bürgerschaft gewählte Person eine originär politische Funktion wahr, aus der die Befugnis resultiert, sich am politischen Diskurs über spezifisch örtliche Angelegenheiten zu beteiligen. Dem Amt als gewähltem Oberhaupt der Kommune ist – vergleichbar Regierungsmitgliedern – damit eine kommunikative Äußerungsbefugnis geradezu inhärent.⁴ Dies ergibt sich auch aus § 85 V 1 NKomVG, wonach die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte die Einwohnerschaft in geig-

² Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.9.2017, Az.: BVerwG 10 C 6/16.

¹ S. BVerfG, Urteil vom 23.11.1988, Az.: 2 BvR 1619/83 (= BVerfGE 79, 127 – „Rastede“).

³ VG Göttingen, Beschluss vom 29.8.2018, Az.: 1 B 462/18.

⁴ Vgl. nur BVerwG, Urteil vom 13.9.2017, Az.: BVerwG 10 C 6/16.

neter Weise über wichtige kommunale Angelegenheiten zu informieren hat, sowie aus § 86 I NKomVG, wonach der Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise dem Hauptverwaltungsbeamten die repräsentative Vertretung in weit zu fassendem Sinne⁵ obliegt.

2. Grenzen der Äußerungsbefugnis

Allerdings findet diese der Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise dem Hauptverwaltungsbeamten zustehende amtliche Äußerungsbefugnis ihre rechtlichen Grenzen im Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot.

a) Neutralitätsgebot

Das Neutralitätsgebot, das sich vor allem aus Art. 21 I 1 GG und § 5 ParteiG herleitet⁶, dient dem Schutz der Chancengleichheit der politischen Parteien. Es gilt daher nur gegenüber Parteien, nicht aber gegenüber sonstigen weniger verfestigten politischen Gruppierungen, da keine vergleichbare Interessenlage besteht.⁷

Die Verpflichtung zur Achtung des Neutralitätsgebotes wird nicht dadurch geschmälert, dass die Ziele einer Partei gegebenenfalls den Grundwerten der Verfassung zuwiderlaufen. Das Neutralitätsgebot greife, so das Verwaltungsgericht Göttingen in seinem bereits erwähnten Beschluss⁸, auch bei Missachtung staatlicher Grundprinzipien durch die von einer amtlichen Äußerung betroffenen Partei. Denn solange das Bundesverfassungsgericht nicht die Verfassungswidrigkeit einer Partei festgestellt habe, sei „ein administratives Einschreiten gegen den Bestand einer politischen Partei

schlechthin ausgeschlossen, möge diese sich gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auch noch so feindlich verhalten“⁹.

Aus dem Neutralitätsgebot leitet sich ab, dass Staatsorgane aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung grundsätzlich nicht als solche zugunsten oder zulasten einer Partei in den Wahlkampf eingreifen und auf die politische Willensbildung des Volkes einwirken dürfen, insbesondere nicht durch Nutzung der Autorität ihres Amtes oder der damit verbundenen Ressourcen.¹⁰ Ihnen ist es versagt, sich in amtlicher Funktion im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen.¹¹ Das Neutralitätsgebot wirkt indes nicht nur in unmittelbarer Nähe zu einer Wahl, sondern auch außerhalb von Wahlkampfzeiten.¹²

Für von Parteien veranstaltete Kundgebungen beziehungsweise Versammlungen folgt aus dem Neutralitätsgebot, dass staatliche Organe verpflichtet sind, solche Veranstaltungen hinzunehmen und negative Bewertungen – auch in Form symbolischer Handlungen – zu unterlassen haben, die geeignet sind, abschreckende Wirkung zu entfalten und dadurch das Verhalten potenziell teilnehmender Personen an der Veranstaltung zu beeinflussen.¹³

Beispielhaft für eine Verletzung des Neutralitätsgebotes sei auf das kürzlich ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 8. Februar 2019¹⁴ verwiesen, das über folgenden Sachverhalt zu entscheiden hatte: Anlässlich des Neujahrsempfangs des Kreisverbands der Y-Partei im Festsaal des Rathauses in Z fand eine genehmigte Gegenveranstaltung auf dem Rathausplatz statt. Die angrenzenden Geschäfte löschten als Zeichen des Protestes ihre Lichter. Auch die Außenbeleuchtung des Rathauses wurde ausgeschaltet. Das Gericht sah in dem Lichtausschalten am städtischen Rathausgebäude unter anderem einen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot. Die irreguläre Veränderung der Rathausbeleuchtung durch einen kommunalen Wahlbeamten¹⁵ unter Inanspruchnahme seiner Amtsautorität und in Kenntnis der Motive der von Bürgern organisierten Protestaktion stelle einen unzulässigen, da parteiergreifenden Eingriff in die politische Willensbildung des Volkes dar. Denn mit ihr werde nach dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont eine negative Bewertung der Veranstaltung der klagenden Partei und der von ihr verfolgten Ziele zum Ausdruck gebracht, die geeignet sei, die Position der Y-Partei im politischen Meinungskampf zu beeinträchtigen.

Allerdings kommt nicht jeder wertenden Äußerung in amtlicher Funktion die erforderliche Eingriffsqualität zu. Die Äußerungen müssen vielmehr einen ausreichenden Parteibezug aufweisen, andernfalls fehlt es gerade an einem Verstoß gegen das Neutralitätsgebot, wie der Verfassungsgerichtshof Berlin in seinem Urteil vom 20. Februar 2019¹⁶ feststellte. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt X hatte im Nachgang zu einer von der Y-Partei angemeldeten

5 Repräsentation umfasst diejenigen Handlungen, „mit welchen die Teilnahme und Anteilnahme der politischen Körperschaft Kommune am gesellschaftlichen Leben symbolisiert werden soll“, Mielke in: Blum / Häusler, NKomVG-Kommentar, § 86, Rn. 3.

6 Das Neutralitätsprinzip fußt darüber hinaus auch auf dem Demokratieprinzip aus Art. 20 I, II GG i.V.m. Art. 38 I GG, § 4 NKWG, vgl. BVerwG, Urteil vom 13.9.2017, Az.: BVerwG 10 C 6.16; dass., Urteil vom 18.4.1997, Az.: BVerwG 8 C 5/96; OVG Niedersachsen, Urteil vom 26.3.2008, Az.: 10 LC 203/07. Über das Homogenitätsprinzip des Art. 28 I 2 GG gelten diese Regelungen für den Bund auch für die Kommunen, vgl. nur: BVerwG, Urteil vom 18.4.1997, Az.: BVerwG 8 C 5/96; OVG Niedersachsen, Urteil vom 26.3.2008, Az.: 10 LC 203/07.

7 Vgl. nur: BVerwG, Urteil vom 13.9.2017, Az.: BVerwG 10 C 6.16.

8 VG Göttingen, Beschluss vom 29.8.2018, Az.: 1 B 462/18.

9 VG Göttingen, Beschluss vom 29.8.2018, Az.: 1 B 462/18 unter Hinweis auf BVerfG, Urteil vom 17.1.2017, Az.: 2 BvB 1/13.

10 „Soweit der Inhaber eines Regierungsamtes am politischen Meinungskampf teilnimmt, muss sichergestellt sein, dass ein Rückgriff auf die mit dem Regierungsamt verbundenen Mittel und Möglichkeiten unterbleibt. Nimmt das Regierungsmitglied für sein Handeln die Autorität des Amtes oder die damit verbundenen Ressourcen in spezifischer Weise in Anspruch, ist es dem Neutralitätsgebot unterworfen. Eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb findet statt, wenn der Inhaber eines Regierungsamtes im politischen Meinungskampf Möglichkeiten nutzt, die ihm aufgrund seines Regierungsamtes zur Verfügung stehen, während sie den politischen Wettbewerbern verschlossen sind.“, so das BVerfG in seinem Beschluss vom 7.11.2015, Az.: 2 BvQ 39/15. Grundlegend auch: BVerfG, Urteil vom 2.3.1977, Az.: 2 BvE 1/76 (=BVerfGE 44, 125 ff.) und BVerfG, Urteil vom 23.2.1983, Az.: 2 BvR 1765/82 (= BVerfGE 63, 230 ff.).

11 S. BVerfG, Urteil vom 2.3.1977, Az.: 2 BvE 1/76; dass., Urteil vom 23.2.1983, Az.: 2 BvR 1765/82.

12 S. BVerfG, Urteil vom 27.2.2018, Az.: 2 BvE 1/16; dass., Beschluss vom 7.11.2015 – 2 BvQ 39/15; BVerwG, Urteil vom 13.9.2017, Az.: BVerwG 10 C 6.16.

13 S. BVerfG, Urteil vom 27.2.2018, Az.: 2 BvE 1/16; VerfGH Berlin, Urteil vom 20.2.2019, Az.: VerfGH 80/18.

14 VG Münster, Urteil vom 8.2.2019, Az.: 1 K 3306/17.

15 Dabei könne offen bleiben, ob die Entscheidung bezüglich der Außenbeleuchtung durch den Oberbürgermeister oder einen Beigeordneten getroffen worden sei, so das Gericht. Jedenfalls liege eine amtliche Äußerung in Form einer symbolhaften Handlung vor, die an den rechtlichen Grenzen – Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot – zu messen sei, VG Münster, Urteil vom 8.2.2019, Az.: 1 K 3306/17.

16 VerfGH Berlin, Urteil vom 20.2.2019, Az.: VerfGH 80/18.

und genehmigten Versammlung eine der zahlreichen Gegendemonstrationen in einem über seinen offiziellen Twitteraccount verbreiteten Tweet als „eindrucksvolles Signal für Demokratie und Freiheit, gegen Rassismus und menschenfeindliche Hetze“ bezeichnet. Das Gericht sah in dieser wertenden Äußerung in amtlicher Funktion keinen Eingriff in das Recht auf Chancengleichheit und damit keinen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot. Es fehle an der erforderlichen Eingriffsintensität, denn die Äußerung weise keinen ausreichenden Bezug zur Y-Partei auf. Die Partei werde aus der maßgeblichen Sicht eines objektiven Empfängers weder direkt und unmittelbar noch indirekt und mittelbar – insbesondere nicht durch eine für diese Partei stehende Kollektivbezeichnung oder durch irgendeine sonstige sprachliche Anspielung – in dem streitigen Tweet erwähnt. Allenfalls rein reflexartige, nachteilige Wirkungen solcher Äußerungen, die auf allgemeine, nach Art. 19 II GG unantastbare und mithin dem Parteienstreit entzogene Grundwerte der Verfassung abstellten, reichten für einen Eingriff in Art. 21 I GG nicht aus.

b) Sachlichkeitsgebot

Das Sachlichkeitsgebot als weitere Grenze der Äußerungsbefugnis der Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise des Hauptverwaltungsbeamten leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG ab und gilt sowohl für politische Parteien als auch für sonstige weniger verfestigte politische Gruppierungen.

Aus dem Sachlichkeitsgebot folgt, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden und Werturteile auf einem im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern, nicht aber auf sachfremden Erwägungen, beruhen müssen.¹⁷ Die Information darf auch bei zutreffendem Inhalt in der Form den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten, also weder unsachlich noch herabsetzend formuliert sein. Entscheidend ist, dass durch amtliche

Äußerungen oder symbolhafte Handlungen nicht die Ebene der argumentativen Auseinandersetzung, des rationalen und sachlichen Diskurses verlassen wird. Vertreter anderer Meinungen dürfen gerade nicht ausgegrenzt und nicht gezielt diskreditiert werden.¹⁸ Eine lenkende oder steuernde Einflussnahme auf den Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung ist unzulässig.¹⁹ Im Übrigen sind solche Äußerungen am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen.²⁰ Demnach sind die Informationen auf das Erforderliche zu beschränken und die tangierten Rechtspositionen Betroffener, insbesondere aus Art. 8 I GG und Art. 5 I GG, angemessen zu berücksichtigen.

Grundlegend zum Sachlichkeitsgebot äußerte sich das Bundesverwaltungs-

18 Dies folgt aus der Integrationsfunktion des Staates, solange die Personen, die anderer Meinungen vertreten, die für alle geltenden Grenzen (z.B. Strafgesetze) nicht überschreiten, vgl. BVerwG, Urteil vom 13.9.2017, Az.: BVerwG 10 C 6.16.

19 S. BVerwG, Urteil vom 13.9.2017, Az.: BVerwG 10 C 6.16.

20 Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.9.2017, Az.: BVerwG 10 C 6.16; OVG Münster, Beschluss vom 12.7.2005, Az.: 15 B 1099/05.

gericht in seinem Urteil vom 13. September 2017.²¹ Dabei ging es um folgenden Sachverhalt: Anlässlich einer von der A-Bewegung angemeldeten und genehmigten Versammlung appellierte der Oberbürgermeister der Stadt B auf der städtischen Internetseite an die Einwohnerschaft, durch das Ausschalten der Außenbeleuchtung an allen markanten Gebäuden ein Zeichen des Protestes zu setzen und sich der Gegendemonstration anzuschließen. Wie angekündigt, wurde auch an städtischen Gebäuden dann tatsächlich das Licht ausgeschaltet. Da es sich bei der A-Bewegung nicht um eine Partei handelt, war Maßstab der gerichtlichen Überprüfung allein das Sachlichkeitsgebot, das nach Ansicht des Gerichts hier in dreifacher Hinsicht verletzt war. Erstens mit dem „Licht aus!“-Appell und zweitens mit dem tatsächlichen Ausschalten des Lichts an städtischen Gebäuden habe der Oberbürgermeister

21 BVerwG, Urteil vom 13.9.2017, Az.: BVerwG 10 C 6/16. Vorinstanzen: VG Düsseldorf, Urteil vom 28.8.2015, Az.: VG 1 K 1369/15; OVG Münster, Urteil vom 4.11.2016, Az.: OVG 15 A 2293/15.

Handreichung

Beispielhaft zu prüfende Aspekte im Vorfeld wertender Äußerungen

- In welchem Kontext erfolgt die Äußerung? Liegt ein Amtsbezug vor, d.h. steht die amtliche Funktion im Vordergrund (Inanspruchnahme amtlicher Autorität und Nutzung amtlicher Ressourcen)? Es bedarf der Abgrenzung zu Äußerungen als Privatperson oder als Parteimitglied (d.h. auf amtliche Funktion und Ressourcen wird gerade verzichtet).
- Bewegt sich die wertende amtliche Äußerung im Rahmen des zugewiesenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs (Verbands- und Organkompetenz)?
- Steht der informative Gehalt der amtlichen Äußerung im Vordergrund oder der wertende und beeinflussende, lenkende, steuernde?
- Ist eine diskursive politische Kommunikation möglich, d.h. wird die argumentative, sachliche und rationale Auseinandersetzung gesucht?
- Ist ein ausreichender Bezug der amtlichen Äußerung zum Betroffenen gegeben (direkter und unmittelbarer Bezug beziehungsweise mittelbarer und indirekter Bezug)? Eine nur rein reflexartige Wirkung der amtlichen Äußerung verstößt nicht gegen das Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot.
- Wie intensiv ist der Eingriff in die Rechte der Betroffenen (insbesondere Art. 5 I, 8 I GG)?
- Erfolgt die amtliche Äußerung im Umfeld einer Wahl? Das Neutralitätsgebot greift zwar nicht nur in unmittelbarer Nähe zu einer Wahl, sondern allgemein im politischen Meinungskampf. Aber: Je näher der Wahltermin rückt, desto strikter greift das Neutralitätsgebot.

17 S. BVerfG, Beschluss vom 26.6.2002, Az.: 1 BvR 558/91.

in drastischer Weise die Missbilligung der mit der Versammlung der Klägerin verfolgten politischen Ziele zum Ausdruck gebracht. Dies verlasse die Ebene eines rationalen und sachlichen Diskurses, ohne für weitere diskursive Auseinandersetzung mit den politischen Zielen der von der Klägerin angemeldeten Versammlung offen zu sein. Drittens verstoße auch der Aufruf, sich an der Gegendemonstration zu beteiligen, gegen das Sachlichkeitsgebot, da der Aufruf das Ziel verfolge, die Versammlung der Klägerin in ihrer Wirkung zu schwächen und die Gegendemonstration zu stärken. Der Oberbürgermeister greife damit unzulässig in den Wettstreit der politischen Meinungen ein und nehme lenkenden Einfluss auf die Grundrechtsausübung der Einwohnerschaft. Der Wettbewerb zwischen gegenläufigen friedlichen Versammlungen sei jedoch im Rahmen staatsfreier Meinungsbildung der Bevölkerung auszutragen und dürfe gerade nicht staatlich beeinflusst werden.

Auch das Verwaltungsgericht Münster stellte in dem zuvor bereits genannten Urteil vom 8. Februar 2019 auf einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot ab. Denn die mit dem Ausschalten

der Außenbeleuchtung des Rathauses verbundene negative Symbolik bringe – ohne für sich genommen Aufschluss darüber zu geben, aus welchen inhaltlich-politischen Gründen sie erfolge – „in drastischer Weise“ die Missbilligung der Veranstaltung respektive allgemein der politischen Ziele der klagenden Partei zum Ausdruck. Hierdurch werde die Ebene des rationalen und sachlichen Diskurses verlassen, ohne für eine weitere diskursive Auseinandersetzung offen zu sein.²²

3. Fazit

Demokratie lebt vom Austausch sachlicher Argumente. Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte sind weder ein politisches Neutrum noch müssen sie einen Maulkorb im politischen Diskurs tragen. Vielmehr steht ihnen in amtlicher Funktion ein politisches Äußerungsrecht in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu, das durchaus auch kritisch-wertend sein darf. Dieses Recht kann freilich nicht uneingeschränkt gelten, sondern findet seine Grenzen im Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot, wobei – wie die zuvor erläuterten gerichtlichen Entscheidungen zeigen – auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls abzustellen ist.

Die vielen gerichtlichen Entscheidungen belegen, dass die Klagebereitschaft der gegebenenfalls benachteiligten Gruppierung oder Partei sehr hoch ist. Auch das Interesse der Medien ist groß.

Daher empfiehlt sich eine gewisse Zurückhaltung bei wertenden Äußerungen im politischen Diskurs, sofern diese in amtlicher Funktion, d.h. unter Inanspruchnahme amtlicher Autorität und Nutzung amtlicher Ressourcen, erfolgen. Richtschnur muss dabei stets der rationale und sachliche Diskurs, geprägt von einer argumentativen Auseinandersetzung, sein.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot nicht greifen²³, wenn sich die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte als Privatperson außerhalb der amtlichen Funktion, also ohne Nutzung der Mittel und Möglichkeiten, die das öffentliche Amt einräumt, selbst oder über eine Partei öffentlich und wertend äußert.

22 VG Münster, Urteil vom 8.2.2019, Az.: 1 K 3306/17.

23 Dabei dürfen freilich die für alle geltenden Grenzen (z.B. Strafgesetze) nicht überschritten werden.

Niedersachsen wendet erneut § 58a Aufenthaltsgesetz an

Gefährder aus Göttingen soll abgeschoben werden

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am Freitag, 5. April 2019, eine Abschiebungsanordnung nach § 58a Aufenthaltsgesetz gegen einen 28-jährigen Gefährder aus Göttingen erlassen. Es ist das dritte Mal, dass das Niedersächsische Innenministerium § 58a Aufenthaltsgesetz anwendet. 2017 war Niedersachsen das erste Bundesland, das diesen Paragraphen nutzte und so einen nigerianischen und einen algerischen Gefährder in ihre jeweiligen Herkunftsländer zurückführte. Mit der Abschiebung aufgrund von § 58a AufenthG ist ein unbefristetes Wiedereinreiseverbot verbunden.

Voraussetzung hierfür ist, dass eine solche Maßnahme zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr erforderlich ist. Die vorliegenden sicherheitsbehördlichen Erkenntnisse und die Ermittlungsergebnisse, die in Zusammenhang mit Durchsuchungen in Hessen und in Göttingen im Januar und im März dieses Jahres erzielt

wurden, begründeten die Annahme solcher Gefahren. Der in Deutschland geborene türkische Staatsangehörige, ein radikalisierte Islamist, der zudem in der Vergangenheit unter anderem wegen diverser Gewaltdelikte bereits strafrechtlich verurteilt worden war, hat die Möglichkeit, binnen sieben Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig vorläufigen Rechtsschutz zu beantragen. Derzeit befindet er sich in Abschiebungshaft.

Der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, sagt: „Wir wollen in diesem Fall erneut mit dem Paragraphen 58a des Aufenthaltsgesetzes das schärfste Schwert des Ausländerrechts anwenden, weil wir im vorliegenden Fall eine Gefahr für unsere Gesellschaft sehen. Dieser wollen wir durch die Abschiebung entgegentreten.“

Quelle: https://www.mi.niedersachsen.de/aktuelles/presse_informationen/niedersachsen-wendet-erneut-58a-aufenthaltsgesetz-an-gefaehrder-aus-goettingen-soll-abgeschoben-werden-175886.html

Rückkehr zur Amtszeit von acht Jahren für (Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister!

Im Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtages ist auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Vorschriften“ (LT-Drucksache 18/ 2022) der FDP-Fraktion angehört worden. Folgende Stellungnahme haben die Spitzenverbände vorgelegt:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen begrüßt die Gesetzesinitiative, die das Ziel verfolgt, zur achtjährigen Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten der Niedersächsischen Kommunen zurückzukehren.

Das Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 307), mit dem die Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamten von acht auf fünf Jahre verkürzt worden sind, haben die kommunalen Spitzenverbände seinerzeit einhellig und mit äußerster Entschiedenheit abgelehnt.

Diese Beschlusslage besteht in unseren Gremien unverändert fort. Daraus resultiert unsere Forderung, zu der bis dato geltenden Rechtslage zurückzukehren und die achtjährige Amtszeit wieder einzuführen.

Wir sehen in den verkürzten Amtszeiten eine massive Schwächung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten in den niedersächsischen Städten, Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen. Dadurch hat das Spitzenamt in den niedersächsischen Kommunen erheblich an Attraktivität eingebüßt. Im Wettbewerb um die besten und klügsten Köpfe für unsere Kommunen ist dies das vollkommen falsche Signal.

Die niedersächsischen Kommunen stehen vor enormen Herausforderungen. Gleichzeitig werden die Verwaltungsgeschäfte immer komplexer und fachspezifischer. Die (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte müssen bei schwieriger werdenden Rahmenbedingungen jetzt die Weichen für die Zukunft ihrer Kommunen stellen. Die örtliche Gemeinschaft muss unter Berücksich-

tigung des demografischen Wandels zukunftsfähig gemacht, die Digitalisierung der Verwaltung umgesetzt, die Integration der Flüchtlinge muss vor Ort gestaltet und der Fachkräftemangel muss bewältigt werden. Dies alles sind Entwicklungen, die nicht von heute auf morgen zu lösen sind. Vielmehr handelt es sich um langfristige Prozesse, für die man Zeit benötigt. Wer sich faktisch schon direkt nach seiner Einarbeitung wieder im Wahlkampf befindet, dem fehlt diese Zeit. Dies gilt umso mehr, als der voranschreitende demografische Wandel und die finanzielle Lage der Kommunen den Hauptverwaltungsbeamten in großem Umfang mutige Entscheidungen abverlangen werden. Das Amt des Hauptverwaltungsbeamten in Niedersachsen mit dem Aufgabenschnitt nach dem gegenwärtigen Kommunalrecht enthält nicht nur politische, sondern auch administrativ-leitende Elemente, für die eine längere Amtszeit als fünf Jahre nicht nur sinnvoll, sondern auch erforderlich ist. Dieses administrativ-leitende Element wurde mit der erfolgten Einführung der fünfjährigen Amtszeit verkannt. Wichtige Zuständigkeiten und Großteile der täglichen Arbeit der Hauptverwaltungsbeamten in Niedersachsen wurden zu Unrecht ausgeblendet.

Nach wie vor treibt uns die Sorge um, dass es gerade in kleineren Städten und Gemeinden künftig schwieriger wird, qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu finden. Wir befürchten, dass kaum jemand dazu bereit ist, ein festes und gut bezahltes Beschäftigungsverhältnis zu verlassen, wenn ihr oder ihm nur eine Perspektive von fünf Jahren geboten wird.

Im Vergleich mit anderen Bundesländern hat Niedersachsen neben Nordrhein-Westfalen die kürzesten Amtszeiten von Hauptverwaltungsbeamten.

Insgesamt stellt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens daher einmütig fest, dass sich die im Jahr 2005 – übrigens aus guten Gründen – eingeführte achtjährige Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten in jeder Hinsicht bewährt hat.

Wir bitten deshalb dringend darum, zur alten Rechtslage zurückzukehren und die achtjährige Amtszeit wieder einzuführen.

Im Anschluss erklärte der innenpolitische Sprecher der FDP-Fraktion, Jan-Christoph Oetjen MdL: „Die große Unterstützung, die unsere Forderung heute erhalten hat, zeigt, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Wir brauchen Profis an der Spitze der Kommunalverwaltungen, die ihre Aufgaben parteiunabhängig wahrnehmen. Deshalb müssen wir im Wettbewerb um die besten Köpfe ein attraktives Angebot machen. Für Fachkräfte aus der Wirtschaft sind die vergleichsweise kurzen Amtszeiten von fünf Jahren bisher ein Grund, sich nicht zur Verfügung zu stellen“, so Oetjen.

Längere Amtszeiten von Bürgermeistern und Landräten kämen gleichzeitig auch den Kommunalverwaltungen selbst zugute. Oetjen: „Eine achtjährige Amtszeit würde es erlauben, auch solche Projekte kontinuierlich zu begleiten, die über die Dauer einer Legislatur hinausgehen.“ Durch eine Entkoppelung der Wahlen von Hauptverwaltungsbeamten und Räten würden zudem die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker gestärkt, da die Ratswahl dann nicht mehr von der Bürgermeisterwahl überlagert würde.



FOTO: HANSESTADT LÜNEBURG

20. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages

am 25. / 26. September 2019
Leuphana Universität Lüneburg, Hansestadt Lüneburg

Die Hansestadt Lüneburg und der Niedersächsische Städtetag laden herzlich zur 20. Städteversammlung des Verbandes am 25. / 26. September 2019 ein.

Nur alle zweieinhalb Jahre findet eine Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Städtetages – die Städteversammlung – statt. Dann treffen sich die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden des Verbandes zum Erfahrungsaustausch sowie zur Formulierung und Artikulierung von kommunalen Positionen. Traditionell richten sich viele Forderungen an die niedersächsische Landespolitik, die durch zahlreiche Personen vertreten ist.

So haben für die diesjährige Versammlung die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages, Dr. Gabriele Andretta und der Niedersächsische Ministerpräsident Stephan Weil ihre Teilnahme zugesagt. Beide werden Grußworte sprechen.

Die Delegierten haben am ersten Tag die Gelegenheit, Fachforen zu den Themen „Digitalisierung“, „Medizinische Versorgung in Niedersachsen“, „Wohnungsbau“ und „Demokratie / Bürgerbeteiligung vor Ort stärken“ zu besuchen.

Zu den anschließenden Beratungen der politischen Gruppen haben unter anderem die Fraktionsvorsitzenden aller im niedersächsischen Landtag vertretenen Parteien ihre Teilnahme zugesagt.

Im Mittelpunkt der nichtöffentlichen Städteversammlung stehen der Geschäftsbericht des Hauptgeschäftsführers sowie der Beschluss von Resolutionen, die voraussichtlich die Themen „Digitalisierung“ und „Medizinische Versorgung“ zum Inhalt haben werden.

Zur öffentlichen Städteversammlung am 26. September 2019 werden zahlreiche Gäste aus der Landespolitik und anderen Verbänden und Institutionen erwartet. Der Präsident des Niedersächsischen Städtetages, Lüneburgs Oberbürgermeister Ulrich Mädege wird die Teilnehmenden begrüßen und eine verbandspolitische Rede halten. Neben der Landtagspräsidentin und dem Ministerpräsidenten wird auch der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Gerd Landsberg, ein Grußwort sprechen.

Den Festvortrag zum Thema „Digitalisierung“ hält dann der Bremer Staatsrat Henning Lühr. Lühr ist derzeit Vorsitzender des IT-Planungsrates Bund / Länder und seit vielen Jahren ein Visionär und Vordenker zu Fragen der Digitalisierung – insbesondere der Verwaltung.



FOTO: LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

10.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung

10.45 Uhr Fachforen

Digitalisierung

Die Digitalisierung stellt auch die Kommunen vor neue Herausforderungen. Zum einen geht es um die Digitalisierung der Verwaltung selbst. Zum anderen geht es um die Auswirkungen der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft auf die Rolle der Kommunen. In dem Forum sollen diese Fragen thematisiert und diskutiert sowie eine Resolution vorbereitet werden.

Gäste: **Professor Dr. Peter Daiser**, ID2 | Institut für Digitalisierung und Datenschutz NSI und HSVN

Dennis Weilmann, Stadtrat für Wirtschaft, Digitalisierung und Kultur der Stadt Wolfsburg

Medizinische Versorgung in Niedersachsen

Die medizinische Versorgung im Bereich der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung ist in Niedersachsen regional sehr unterschiedlich. In Zeiten des Fachkräftemangels wird es zunehmend schwieriger, eine flächendeckende medizinische Versorgung sicherzustellen und die bisherigen Strukturen aufrecht zu halten. Neue zeitgemäße und bedarfsgerechte Lösungen müssen entwickelt werden. In dem Forum sollen die Fragen und Wege einer zukunftsfähigen Versorgung im ambulanten und stationären Bereich sowie in der Notfallversorgung diskutiert und in Form einer Resolution im Anschluss an das Forum von der nichtöffentlichen Städteversammlung verabschiedet werden.

Gäste: **Mark Barjenbruch**, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Marten Bielefeld, stv. Geschäftsführer der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft

Kommunale Wohnungsbaugesellschaften

Gerade in Zeiten knapper Verfügbarkeit von bezahlbaren Wohnungen und steigenden Mieten insbesondere in den niedersächsischen Metropolen zeigt sich, dass Städte, die eigene Wohnungsbaugesellschaften besitzen, über leistungsfähige Instrumente zur Stabilisierung und Steuerung des eigenen Wohnungsmarktes verfügen. Vielfach wurde daher bereits der Ruf nach der Neugründung landeseigener oder kommunaler Wohnungsbaugesellschaften lauter. Erste Neugründungen kommunaler Gesellschaften haben bereits stattgefunden. Das Land erwägt, die Kommunen bei der Neugründung von Wohnungsbaugesellschaften finanziell zu unterstützen.

Was alles mit kommunalen Wohnungsbau-gesellschaften geleistet werden kann und was nicht, soll in diesem Forum aufgezeigt und diskutiert werden. Außerdem soll aufgezeigt werden, welche Erfordernisse zur Gründung neuer kommunaler Wohnungsbaugesellschaften bestehen und welche Hindernisse auf diesem Weg zu überwinden sind. Schließlich soll herausgearbeitet werden, wo bzw. welche Hilfen von Seiten des Landes ggf. erforderlich oder wünschenswert sind.

Gäste: **Lothar Schreinemacher**, Stadtbaurat der Stadt Lingen und Aufsichtsratsmitglied der neu gegründeten Lingener Wohnbau

Heiderose Schäfke, Geschäftsführerin der Lüneburger Wohnungsbau GmbH – LüWoBau

Demokratie / Bürgerbeteiligung vor Ort stärken

Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft ist Kern kommunaler Selbstverwaltung. Die Frage ist, ob und wie Bürgerinnen und Bürger über die Wahlen und direktdemokratische Elemente hinaus verstärkt in Entscheidungsprozesse eingebunden werden können bzw. sollen. Die Rolle der Verwaltungen könnte zukünftig immer stärker darin bestehen, vorhandene Bürgerpotentiale zu fördern, Prozesse zu moderieren, demokratische Spielregeln zu vereinbaren, Informationen adressatengerecht zu vermitteln sowie beteiligungsferne Schichten zu aktivieren. Welche Instrumente und Verfahren zur Verfügung stehen, soll in diesem Forum behandelt werden.

Gäste: **Professor Dr. Arne Pautsch**, Dekan der Fakultät I – Management und Recht; Professor für Öffentliches Recht und Kommunalwissenschaften; Direktor des Instituts für Bürgerbeteiligung und Direkte Demokratie; Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Florian Marré, Bürgermeister der Stadt Diepholz

13.00 Uhr Mittagspause



FOTO: HANSESTADT LÜNEBURG

- 14.00 Uhr Beratungen der politischen Gruppen
- SPD
Gast: **Johanne Modder**, Vorsitzende der SPD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag
 - CDU
Gast: **Dirk Toepffer**, Vorsitzender der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag
 - FDP
Gast: **Dr. Stefan Birkner**, Vorsitzender der FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag
 - Bündnis 90/Die Grünen
Gast: **Anja Piel**, Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Niedersächsischen Landtag
 - Die Linke
Gast: **Lars Leopold**, Landesvorsitzender der Partei Die Linke
 - AfD
Gast: **Dana Guth**, Vorsitzende der AfD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag
 - Unabhängige
Gast: **Barbara Thiel**, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

- 16.00 Uhr Nichtöffentliche Städteversammlung
- Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Grußwort der gastgebenden Stadt Oberbürgermeister **Ulrich Mädge**
 - Beschluss über die Tagesordnung
 - Geschäftsbericht
Hauptgeschäftsführer **Dr. Jan Arning**

- Beschluss der Resolutionen
- Anträge
(An der „nichtöffentlichen“ Städteversammlung können alle Delegierten der Mitglieder teilnehmen!)

19.30 Uhr Abendveranstaltung

Donnerstag, 26. September 2019

- 10.00 Uhr Öffentliche Städteversammlung mit Gästen
- Eröffnung, Begrüßung, Grußwort der gastgebenden Stadt
Oberbürgermeister **Ulrich Mädge**, Hansestadt Lüneburg, Präsident des Niedersächsischen Städtetages
 - Grußwort des Landtages
Landtagspräsidentin **Dr. Gabriele Andretta**
 - Verbandspolitische Rede
Oberbürgermeister **Ulrich Mädge**, Hansestadt Lüneburg, Präsident des Niedersächsischen Städtetages
 - Grußwort der Landesregierung
Ministerpräsident **Stephan Weil**
 - Grußwort des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
Dr. Gerd Landsberg
 - Festvortrag zum Thema „Digitalisierung“
Staatsrat **Hans-Henning Lühr**, Freie Hansestadt Bremen, Vorsitzender des IT-Planungsrates
 - Schlusswort
Oberbürgermeister **Frank Klingebiel**, Stadt Salzgitter, Vizepräsident des Niedersächsischen Städtetages

Begleitende Ausstellung

Firmen und Institutionen, die sich als Partner der Kommunen präsentieren möchten, nehmen an einer begleitenden Ausstellung teil. Die Ansprechpersonen an den Ständen freuen sich auf den Besuch der Teilnehmenden während der Pausen sowie vor und nach der Veranstaltung.

Informationen und Anmeldung

Im Internet ist unter der Adresse **www.nst.de/stv2019** jederzeit der aktuelle Stand der Informationen zur Städteversammlung abrufbar. Hier finden sich auch Hotelhinweise sowie ein Anmeldeformular.

Die Teilnahme steht allen Mitgliedern der Vertretungen der Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages offen.



FOTO: HANSESTADT LÜNEBURG

INTERSCHUTZ 2020: Der Blick in die vernetzte Zukunft

Digitalisierung und Vernetzung verändern alle Lebensbereiche. Die INTERSCHUTZ 2020 stellt deshalb ein entsprechendes Leitthema in den Mittelpunkt: „Teams, Taktik, Technik – Schutz und Rettung vernetzt“. Unternehmen und Organisationen werden die Weltleitmesse für Feuerwehr, Rettungswesen, Bevölkerungsschutz und Sicherheit im Juni 2020 nutzen, um zu zeigen, wie sie mithilfe der neuen technologischen Möglichkeiten die Zukunft ihrer Branchen gestalten wollen.

Wenn eine Messe ein Leitthema ausruft, ist damit erst der Anfang gemacht. Danach sind die Aussteller gefragt. An ihnen ist es, das Leitthema mit Leben zu füllen, es auf ihren Ständen aufzugreifen, Beispiele zu zeigen und Diskussionen anzustoßen. „Wir sind absolut begeistert von dem jetzt schon so großen Engagement der ausstellenden Partner und Unternehmen der INTERSCHUTZ 2020“, sagt Martin Folkerts, Global Director INTERSCHUTZ bei der Deutschen Messe AG. „Es entstehen gerade viele tolle Ideen und Konzepte, die auf der Messe deutlich machen werden, welche Chancen sich aus Digitalisierung und Vernetzung für Feuerwehr, Rettungswesen, Bevölkerungsschutz und Sicherheit ergeben.“ Hier einige Beispiele:

„Digitalisierung, Automatisierung und Vernetzung – das sind für uns nicht nur moderne Schlagworte“, sagt Dirk Aschenbrenner, Präsident der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb). „Die Anwendung der digitalen Möglichkeiten ist Voraussetzung, um schnell, effizient und leistungsfähig zu sein. Zum Beispiel ist der Einsatz von Robotik in der Gefahrenabwehr keine Utopie mehr, sondern in sehr vielen Bereichen längst Alltag. Denken wir nur an Drohnen zur Erkundung von Einsatzstellen oder an Löschroboter.“ Die vfdb wird 2020 in Hannover hierzu den aktuellen Stand der Forschung darstellen. „Die INTERSCHUTZ 2020 bietet die besten Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch zwischen Entwicklern, Herstellern und Anwendern über Ländergrenzen hinweg“, so Aschenbrenner.

Der Deutsche Feuerwehrverband nimmt das Leitthema Vernetzung beim Wort und plant einen Auftritt, bei dem sich tatsächlich ein Netz über sämtliche

Visualisierungen auf dem Stand spannen wird. Es symbolisiert auf unterschiedlichen Ebenen, welche Bedeutung die Vernetzung für die Entwicklung des Feuerwehrwesens hat. „Unter dem Stichwort Feuerwehr 4.0 gibt es teils jetzt schon sichtbare Möglichkeiten und Fähigkeiten, die Aufgaben der Blaulicht-Organisationen zu verbessern, zu beschleunigen und auch zu verändern – auch wenn sie zurzeit noch nach Zukunftsmusik klingen“, sagt Frank Hachemer, Vizepräsident des Deutschen Feuerwehrverbandes. „Diese sind aber auch verbunden mit Herausforderungen, die noch zu meistern sein werden, etwa in Sachen Datenschutz, Ausbildung und Kosten.“ Hinzu kommt neben der technologischen und taktischen Vernetzung aber auch die Vernetzung unter den Menschen. „Die politische und soziale Vernetzung wird zum Meistern von Problemen, zur Existenzsicherung, zur Weiterentwicklung sowie zur täglichen Arbeit der Feuerwehren immer wichtiger und intensiver werden“, so Hachemer. „Vernetzung ist daher das Stichwort nicht zuletzt für die Verbände der Feuerwehren und – als deren Dach – für den Deutschen Feuerwehrverband, das wir als Zentralelement in den Mittelpunkt der Aktivitäten nicht nur auf der INTERSCHUTZ stellen.“

Das Schlagwort Feuerwehr 4.0 ist angelehnt an den vielfach zitierten Begriff Industrie 4.0, bei dem es um digitalisierte Fertigung und die hochgradige Vernetzung zwischen verschiedenen Unternehmen der Industrie geht. Gleichsetzen lassen sich die beiden Begriffe aber nicht. „Im Bereich Brand- und Bevölkerungsschutz bestehen deutlich andere Randbedingungen“, sagt Professor Dr. Rainer Koch, Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn. „Für Berei-

che wie den vorbeugenden Brandschutz und die Einsatzplanung sind hoch vernetzte Lösungen möglich. Und auch im Ausbildungsbereich existieren bereits 3D-Simulationssysteme für Führungskräfte und Stabsausbildungen.“ Anders stellen sich die Bedingungen im Einsatzdienst dar. „Wenn Informationssysteme hier unterstützen sollen, sind Robustheit, Bedienbarkeit und Geschwindigkeit wesentliche Anforderungen“, so Koch. „Neben der Bereitstellung von vorbereiteten Informationen sind dann auch Interaktionen mit Bauwerken möglich, erste Projekte zur Nutzung der Smart-Home-Technologien sind gestartet. Digitalisierung und Automatisierung können die Arbeit der Einsatzkräfte sicherlich erleichtern.“

Wenn es um den Einsatz neuer digitaler Technologien geht, ist in erster Linie die Industrie gefragt – Hersteller und Fahrzeugbauer. „Wer Innovationen sucht, kommt an der INTERSCHUTZ nicht vorbei – erst recht nicht in Zeiten rasanter technischer Umwälzungen“, sagt VDMA-Geschäftsführer Dr. Bernd Scherer. „Echtzeitkommunikation über ultraschnelle 5G-Netze, vernetzte Einsatzprozesse, digitale Assistenzsysteme und elektrische Fahrtriebe stehen ganz oben auf der Neuheiten-Agenda der Industrie.“ Doch Digitalisierung darf dabei kein Selbstzweck sein. Auch das macht Scherer deutlich: „Die im VDMA organisierten Hersteller von Fahrgestellen, Aufbauten und Ausrüstung setzen auf zuverlässige, robuste und intelligente Technik, getreu dem Motto: Sinnvoll ist, was dem Einsatzzweck nützt.“ Zu den Vorteilen digitaler Technologien zählt laut VDMA, dass sie transparente und nachhaltige Prozesse, effektive Koordination und ein deutliches Plus an Ein-

satzsicherheit versprechen. Diese Versprechen erfüllen sich jedoch nicht von allein. „Die zentrale Voraussetzung sind verlässliche, herstellerübergreifende Standards“, so Scherer. „Nur so funktionieren Schnittstellen reibungslos, ganz gleich, ob sie mechanischer, hydraulischer, elektrischer oder digitaler Natur sind.“

Ein Beispiel für einen Fahrzeughersteller, der schon seit mehr als zehn Jahren auf eigene Entwicklungen und Innovationen im Bereich der Telematik-Systeme und des IT-gestützten Einsatzmanagements setzt, ist Rosenbauer. „Diese Systeme werden nun massiv weiterentwickelt, wobei der Kundennutzen im Mittelpunkt steht“, sagt Michael Friedmann, Head of Group Strategy, Innovation and Marketing der

Rosenbauer International AG. „Dabei geht es nicht nur um digitale Lösungen rund um Fahrzeuge, vielmehr inkludiert die Vernetzung auch neue technologische Möglichkeiten – Stichwort Drohnen oder Smart Wearables“. Dass hierfür auch in digitalen Zeit eine Messe der geeignete Ort ist, davon ist Friedmann überzeugt: „Wir wollen die direkte Kommunikation vor Ort, weil wir als Innovations-, Technologie- und Weltmarktführer auf der INTERSCHUTZ als Plattform für partnerschaftlichen Austausch zu den Megatrends unserer Zeit und zu Ansätzen für gemeinsame Lösungen fungieren.“

Auch die Bereiche Rettungswesen und Bevölkerungsschutz positionieren sich in Bezug auf das Leitthema. Die Johanniter-Unfall-Hilfe beispielsweise stellt die Vernetzung von Menschen und

Technik zum Wohle des Menschen in den Mittelpunkt des eigenen Auftritts. „Im Rettungsdienst wie im Bevölkerungsschutz dreht sich alles um die Optimierung von Vorgängen und Handlungsweisen, um dem eigentlichen Ziel, Menschenleben zu retten, zu dienen“, sagt Hannes Wendler, Landesvorstand der Johanniter-Unfall-Hilfe in Niedersachsen und Bremen. „Dabei spielen Digitalisierung, Kommunikation und übergreifende Formen und Systeme der Zusammenarbeit eine evidente Rolle.“ Die Herausforderung liege darin, Retter und Helfer – ausgestattet mit fachlichen Kompetenzen sowie allen zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmitteln – in die Lage zu versetzen, beständig zielorientiert und situativ individuell handeln zu können. „Wir verstehen uns somit als Netzwerker für den Menschen – auch für unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter“, so Wendler. „Dazu gehört neben einer progressiven Personalentwicklung auch ein Freiraum für innovative Projekte und Dienstleistungen, wie Telemedizin in der Offshore-Rettung und VR-Übungssimulationen.“

Den Blick auf die zivile Sicherheit richtet Stefan Truthän, geschäftsführender Gesellschafter der hhpberlin Ingenieure für Brandschutz GmbH. Er befasst sich intensiv mit den digitalen Antworten auf neue Herausforderungen, wie etwa eine voranschreitende Urbanisierung, wachsende Infrastrukturen oder auch die zunehmende Stärke und Frequenz von Naturphänomenen. Gleichzeitig stellt auch die Digitalisierung selbst den Menschen vor neue Herausforderungen: Mit der wachsenden Datenflut wächst auch die Komplexität von Entscheidungen. Truthän fordert deshalb: „Wenn die zivile Sicherheit ihren Auftrag ernst nehmen will, müssen Daten- und Denksilos durchbrochen und die wachsenden Datenmengen intelligent verknüpft werden.“ Auf der INTERSCHUTZ 2020 wird hhpberlin in verschiedenen Schaufenstern zeigen, welche Potenziale die Digitalisierung für die zivile Sicherheit und den Brandschutz bereithält. „Gemeinsam mit der RXSK GmbH und weiteren Partnern aus der Digitalindustrie zeigen wir in konkreten Vernetzungsszenarien die Möglichkeiten einer neuen redun-

29. Deutscher Feuerwehrtag startet in 500 Tagen

In genau 500 Tagen¹ ist es soweit: Dann startet in Hannover der 29. Deutsche Feuerwehrtag. Unter dem Motto „Sicherheit.Leben“ will der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) mit seinen Partnern die Zukunft der Feuerwehr weiterentwickeln. Der Deutsche Feuerwehrtag findet vom 15. bis 20. Juni 2020 parallel zur Weltleitmesse INTERSCHUTZ statt.

„Wir werden uns mit Problemen beschäftigen, deren Auswirkungen Feuerwehren weltweit betreffen – so etwa dem Klimawandel. Weltweit werden alle Sicherheitskräfte damit konfrontiert. Da ist es immer wichtiger, sich auszutauschen und den Blick nicht am eigenen Tellerand zu senken. Dafür wollen wir ein Forum bieten“, erklärt Frank Hachemer, der als DFV-Vizepräsident für

die Konzeption des 29. Deutschen Feuerwehrtages verantwortlich zeichnet. Der Deutsche Feuerwehrverband greift mit einer hochkarätig besetzten internationalen Tagung sowie Fachveranstaltungen das Leitthema der INTERSCHUTZ auf: „Teams, Taktik, Technik – Schutz und Rettung vernetzt.“ Auch auf dem INTERSCHUTZ-Stand des Deutschen Feuerwehrverbandes und seiner Partner wird die Vernetzung in allen Aspekten dargestellt werden – von der Teilnahme internationaler Feuerwehrverbände wie dem Weltfeuerwehrverband CTIF bis hin zur plastischen Darstellung des „Netzes der helfenden Hände“ durch alle Besucher selbst.

Der 29. Deutsche Feuerwehrtag findet in Kooperation mit dem Land Niedersachsen, dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen, der Stadt Hannover sowie der Feuerwehr Hannover statt. Auf dem Programm steht unter anderem eine Blaulichtmeile in der Innenstadt sowie eine große Abschlussveranstaltung für alle Feuerwehrangehörigen. Gremientagungen unter Teilnahme von Spitzenpolitikern sowie der umfangreiche Messeauftritt des DFV runden die „Feuerwehrwoche“ in der niedersächsischen Landeshauptstadt ab.

¹ Anmerkung der Redaktion: Gerechnet ab Veröffentlichung der Pressemitteilung am 1. Februar 2019.

danzfreien und latenzloseren Zusammenarbeit“, so Truthän. „Nur wenn alle Akteure intensiver und transparenter interagieren, können Städte nachhaltig sicherer werden.“

Über die INTERSCHUTZ

Die INTERSCHUTZ ist die Weltleitmesse für Feuerwehr, Rettungswesen, Bevölkerungsschutz und Sicherheit. Das nächste Mal findet sie vom 15. bis 20. Juni 2020 in Hannover statt. Das Angebot der INTERSCHUTZ umfasst sämtliche Produkte und Dienstleistungen der vier Säulen – von Ausrüstungen für Technische Hilfeleistungen und Katastrophenschutz über die Ausstattung von Feuerwachen, Brandschutz, Löschtechnik, Fahrzeuge und Fahrzeugausstattung, Informations- und Organisationstechnik, medizintechnische Geräte, Sanitätsmaterialien oder Leitstellentechnik bis hin zur persönlichen Schutzausrüstung. Sowohl in Quantität als auch in Qualität der Aussteller und Besucher ist die INTERSCHUTZ im internationalen Vergleich herausragend. Dazu gehören die Partnerverbände vfdB, DFV und VDMA, die ausstellenden Unternehmen, die idealen Aussteller wie Feuerwehren, Rettungsdienste, technische Hilfsdienste und Katastrophenschutzorganisationen sowie die Besucher aus Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren, Werkfeuerwehren, aus Rettungsdiensten oder dem Katastrophenschutz. 2015 kamen mehr als 150 000 Besucher zur INTERSCHUTZ nach Hannover. Die Zahl der Aussteller lag bei rund 1500. Die Veranstaltungen REAS in Italien und AFAC in Australien – beide powered by INTERSCHUTZ – stärken als Messe-Netzwerk die internationale Bedeutung der Marke INTERSCHUTZ. Die nächste AFAC ist vom 27. bis 30. August 2019 der Treffpunkt für Feuerwehr und Rettung in Melbourne/Australien. Vom 4. bis 6. Oktober 2019 wird die REAS in Montichiari/Italien erneut die Drehscheibe für das italienische Rettungswesen sein.

Quelle: <https://www.interschut.de/de/teilnahme-planung/fuer-journalisten/pressemitteilungen/pressemitteilungen-deutsche-messe/interschut-2020-der-blick-in-die-vernetzte-zukunft.xhtml>

„Recht gesprochen!“



Recht gesprochen! informiert über aktuelle Entscheidungen. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis.

Zusammengestellt von **Stefan Wittkop**,
Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

VG Schleswig: Beamtenbesoldung in Schleswig-Holstein nach Kürzung teilweise verfassungswidrig

zu VG Schleswig, Entscheidung vom 20. September 2018 – 12 A 69/18; 12 A 68/18; 12 A 79/18; 12 A 70/18; 12 A 80/18; 12 A 71/18

Die Beamtenbesoldung in Schleswig-Holstein ist nach Kürzung der Jahressonderzahlung im Jahr 2007 teilweise verfassungswidrig. Dies hat das Verwaltungsgericht Schleswig am 20. September 2018 entschieden. Die in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 16 besoldeten Kläger hatten geltend gemacht, dass aufgrund dieser Kürzung die Alimentation das verfassungsrechtlich gebotene Maß unterschreite. Das Gericht bestätigte dies allerdings nur im Streit um die Besoldung einer Justizobersekretärin im Hinblick auf die Besoldungsgruppe A 7. Im Rahmen einer Normenkontrolle soll jetzt das Bundesverfassungsgericht entscheiden (Az. 12 A 69/18). In weiteren fünf Verfahren ist die Klage als unbegründet abgewiesen worden (Az. 12 A 68/18, 12 A 79/18, 12 A 70/18, 12 A 80/18, 12 A 71/18).

Gericht urteilte auf Basis umfangreichen Datenmaterials

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in mehreren Grundsatzentscheidungen im Jahr 2015 konkrete Maßstäbe aufgestellt hatte (unter anderem Vergleich mit der Entlohnung von Angestellten im öffentlichen Dienst, Vergleich mit der Besoldung in anderen Bundesländern, Mindestabstand zur Grundsicherung), hatte das Gericht umfangreiches Datenmaterial beschafft und unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe rechnerisch ausgewertet.

Berufung zugelassen

Im Ergebnis bejahte das Gericht eine Unteralimentation nur in der Besoldungsgruppe A 7. Aufgrund seiner Berechnungen konnte das Gericht in den fünf weiteren Verfahren eine verfassungswidrige Unteralimentation dagegen nicht feststellen. In allen Fällen ist allerdings wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Berufung zum Obergericht zugelassen worden. Eine Klage (Az. 12 A 11/18) ist als unzulässig abgewiesen worden, weil der Kläger seinen Antrag bei der Behörde nicht zeitnah gestellt hatte. Ein weiteres Verfahren (Az. 12 A 38/18) ist zur Nachholung des noch fehlenden Vorverfahrens ausgesetzt.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H. BECK, 21. September 2018

Verbot für Richter, Staatsanwälte und Landesanwälte, in Verhandlungen religiös oder weltanschaulich geprägte Symbole oder Kleidungsstücke zu tragen

I.

Gegenstand des Popularklageverfahrens ist eine Regelung, wonach Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen in Verhandlungen sowie bei allen Amtshandlungen mit Außenkontakt keine sichtbaren religiös oder weltanschaulich geprägten Symbole oder Kleidungsstücke tragen dürfen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz hervorrufen können.

II.

1. Die Antragsteller, eine islamische Religionsgemeinschaft und deren Präsident, rügen Verstöße gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie gegen den Gleichheitssatz. Die Regelung sei mit dem Ziel geschaffen worden, Richterinnen mit Kopftuch von den Verhandlungen auszuschließen. Jedoch werde weiterhin das Kreuz in den Verhandlungsräumen erlaubt. Ein Gesetz allein für eine bestimmte Religionsgruppe zu schaffen, verstoße gegen die Grundsätze der Bayerischen Verfassung.

2. Der Bayerische Landtag und die Bayerische Staatsregierung halten die Popularklage für unbegründet.

III.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Popularklage am 14. März 2019 abge- wiesen.

1. Art. 11 Abs. 2 BayRiStAG, der Richtern und Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälten und Landesanwältinnen unter bestimmten Voraussetzungen das Tragen religiös oder weltanschaulich geprägter Symbole oder Kleidungsstücke in Verhandlungen sowie bei Amtshandlungen mit Außenkontakt verbietet, ist mit der Bayerischen Verfassung vereinbar.

2. Das Verbot greift in die durch Art. 107 Abs. 1 und 2 Bayerische Verfassung (BV) verbürgte Glaubens- und Gewissensfreiheit der betroffenen Amtsträger ein. Im Widerstreit hierzu stehen die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Prozessbeteiligten und die Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität im Bereich der Justiz. Bei der Abwägung der kollidierenden Verfassungsgüter durfte der Gesetzgeber insbesondere berücksichtigen, dass die Person des Amtsträgers bei der Ausübung der übertragenen Funktion tendenziell hinter dem Amt zurücktritt.

Zu der Entscheidung im Einzelnen:

1. Art. 11 Abs. 2 BayRiStAG verstößt nicht gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 107 Abs. 1 und 2 BV). a) Das Grundrecht der Amtsträger auf freie Bekundung ihres Glaubens steht im Widerstreit zur negativen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Prozessbeteiligten. Hieraus ergibt sich zwar grundsätzlich kein Anspruch darauf, fremde Glaubensbekundungen oder Symbole zu unterbinden oder durch den Staat vor der Konfrontation mit fremden Glaubensbezeugungen geschützt zu werden. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der Einzelne durch eine vom Staat geschaffene Lage ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens oder seiner Symbole ausgesetzt wird. Für die Prozessbeteiligten stellt es eine unausweichliche Situation in diesem Sinn dar, wenn sie dem Zwang ausgesetzt werden, an einer Gerichtsverhandlung

teilzunehmen, an der staatliche Repräsentanten mitwirken, die ein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis nach außen kundtun. Bei der Tätigkeit in der Gerichtsverhandlung oder bei sonstigen gerichtlichen Amtshandlungen mit Außenwirkung tritt die Wahrnehmung der staatlichen Funktion in den Vordergrund. Daher kann das Tragen religiös konnotierter Kleidung oder Symbole auch nicht dem Bereich der privaten Selbstdarstellung des Amtsträgers zugeordnet werden.

b) Das Grundrecht der Amtsträger auf freie Bekundung ihres Glaubens steht ferner im Widerstreit zur Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität, die in besonderer Weise für den Bereich der Justiz gilt. Der Staat muss gewährleisten, dass die Gerichte mit Richtern besetzt sind, die unabhängig und unparteilich sind und die Gewähr von Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bieten. Im Gegensatz dazu steht das Tragen religiös oder weltanschaulich konnotierter Kleidungsstücke oder Symbole. Da es grundsätzlich geeignet, Zweifel an der Unvoreingenommenheit des jeweiligen Amtsträgers zu begründen, wird das verfassungsrechtliche Gebot der Neutralität der Gerichte beeinträchtigt.

c) Der Gesetzgeber hat im Fall des Aufeinandertreffens widerstreitender Verfassungsgüter einen möglichst schonenden Ausgleich zwischen den kollidierenden verfassungsrechtlich geschützten Werten zu schaffen. Hier hat er bei seiner Abwägung die institutionelle Neutralität der Justiz in Übereinstimmung mit der verfassungsrechtlichen Wertordnung als besonders schützenswertes Gut angesehen. Auf der anderen Seite durfte er berücksichtigen, dass die Person des Amtsträgers bei der Ausübung der ihm übertragenen Funktion tendenziell hinter seinem Amt zurücktritt und bei der privaten Selbstdarstellung im Rahmen der Amtstätigkeit das Gebot der Mäßigung gilt. Dementsprechend ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber den Verfassungsgütern, die mit dem Verbot geschützt werden, größeres Gewicht beigemessen hat als der mit der angegriffenen Regelung verbundenen Beeinträchtigung des Grundrechts der Amtsträger auf freie Bekundung ihres Glaubens.

2. Der Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BVerfGG ist nicht verletzt. Der Popularklage ist nicht zu entnehmen, woraus die Antragsteller einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz herleiten wollen. Sie zeigt insbesondere nicht auf, dass das angegriffene Verbot zwischen einzelnen Religionen oder Weltanschauungen unterscheiden würde. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz kann nicht damit begründet werden, Kreuze seien in Verhandlungsräumen weiterhin erlaubt. Die Ausstattung von Verhandlungsräumen betrifft ersichtlich einen

anderen Sachverhalt als das Tragen von religiösen oder weltanschaulichen Symbolen durch die betroffenen Amtsträger. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Ausstattung des Verhandlungsraums Angelegenheit der Gerichtsverwaltung und daher nicht geeignet ist, Zweifel an der Unabhängigkeit und Neutralität des einzelnen Amtsträgers hervorzurufen.

3. Gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 118 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG wird nicht verstoßen. Die angegriffene Regelung knüpft nicht am biologischen Geschlecht des jeweiligen Amtsträgers an. Es ist auch nicht ersichtlich, dass in erster Linie Frauen beeinträchtigt würden. Art. 11 Abs. 2 BayRiStAG betrifft nicht nur das Tragen eines Kopftuchs aus religiösen

Gründen, sondern vielmehr alle religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke oder Symbole, die Zweifel an der Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung ihrer Trägerin oder ihres Trägers an Recht und Gesetz hervorgerufen können. Hiervon umfasst sind auch Kleidungsstücke, die ausschließlich oder vorwiegend von Männern getragen werden, wie etwa die Kippa oder der Dastar. Im Übrigen verfolgt der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise das Ziel, Beeinträchtigungen des verfassungsrechtlichen Gebots der Neutralität der Justiz zu verhindern und das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Gerichte zu bewahren. Die angegriffene Regelung hat angesichts dieses Normziels objektiv nichts mit einer Differenzierung aufgrund des Geschlechts zu tun. Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Quelle: Pressemitteilung zur Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 14. März 2019 über eine Popularklage auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 11 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) vom 22. März 2018 (GVBlS. 118, BayRS 301-1-1), vgl. auch <https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/3-vii-18-pressemitt-entscheidung.pdf>

Eilantrag gegen Bestattungswald auch in zweiter Instanz erfolglos

zu OVG Niedersachsen, Beschluss vom 17.4.2019 – 1 ME 32/19

Der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 17. April 2019 (Az. 1 ME 32/19) – wie zuvor schon das Verwaltungsgericht Osnabrück – eine der Samtgemeinde Sögel vom Landkreis Emsland erteilte Baugenehmigung zur Einrichtung eines Bestattungswaldes vorläufig bestätigt.

Eine Jagdgenossenschaft, zu deren Jagdbezirk die fragliche Waldfläche bislang gehört, hatte die Aussetzung der Vollziehung der Baugenehmigung beantragt. Nach Ablehnung ihres Antrags durch das Verwaltungsgericht

Osnabrück mit Beschluss vom 6. Februar 2019 (Az. 2 B 27/18) hatte die Jagdgenossenschaft dagegen Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht erhoben.

Der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung umfassend, nicht nur mit Blick auf Belange der Jagdgenossenschaft, geprüft und bejaht. Weder ein für das Gebiet bestehender Bebauungsplan zur Freihaltung der Landschaft, noch der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde stünden dem Vorhaben voraussichtlich entgegen. Das Vorhaben weise keine Komplexität auf, die die Aufstellung eines Bebauungsplans erfordert hätte. Artenschutz- und bodenschutzrechtliche Verbote seien nicht verletzt. Belange der Jagdgenossenschaft stünden dem im Außenbereich privilegierten Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Dass sich ihr Jagdbezirk um das Vorhabengebiet verringern werde, müsse sie hinnehmen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Bejagungsmöglichkeit des verbleibenden Bezirks vermochte der Senat nicht zu erkennen.

Der Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

Quelle: <https://www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/eilantrag-gegen-bestattungswald-auch-in-zweiter-instanz-erfolglos-176222.html>

Keine Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter bei der Europawahl

zum Urteil vom 15. April 2019 – 2 BvQ 22/19

Der Zweite Senat hat mit heute verkündetem Urteil im Wege der einstweiligen Anordnung auf einen Antrag von Bundestagsabgeordneten mehrerer Fraktionen angeordnet:

Bei Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§§ 17, 17a Europawahlordnung) sowie bei Einsprüchen und Beschwerden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse (§ 21 Europawahlordnung) für die neunte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 sind § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes und § 6a Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Europawahlgesetzes nicht anzuwenden.

Die nicht anzuwendenden Regelungen enthalten Wahlrechtsausschlüsse für in allen ihren Angelegenheiten Betreute und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter. Die Entscheidung ist gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) ohne schriftliche Begründung bekanntgegeben worden.

Die Urteilsgründe werden nach Abfassung unverzüglich veröffentlicht werden.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 29/2019 des Bundesverfassungsgerichts vom 15. April 2019, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-029.html>

Antrag der Jungen Nationalisten auf Überlassung von Räumlichkeiten zur Durchführung einer Wahlkampfveranstaltung in Bad Harzburg hat keinen Erfolg

zum Beschluss vom 26. März 2019 (Az. 10 ME 40/19)

Der 10. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 26. März 2019 (Az. 10 ME 40/19) entschieden, dass die Jungen Nationalisten keinen Anspruch gegen die Stadt Bad Harzburg haben, ihnen Räumlichkeiten zur Durchführung einer Wahlkampfveranstaltung zu überlassen.

Die Jungen Nationalisten – die Jugendorganisation der NPD – planen für den 6. und 7. April 2019, hilfsweise für andere Termine in dem Zeitraum von März bis Mai 2019, eine Wahlkampfveranstaltung „Niedersachsen wählt den Widerstand: Festung Europa – Schutzzone Deutschland“ mit Livemusik in Bad Harzburg. Die Veranstaltung soll im Dorfgemeinschaftshaus Göttingerode stattfinden. Den Antrag der Jungen Nationalisten auf Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses, hilfsweise des Freizeitzentrums Harlingerode, des Bündheimer Schlosses oder des Kursaals, lehnte die Stadt Bad Harzburg ab. Die Jungen Nationalisten wandten sich daraufhin an das Verwaltungsgericht Braunschweig mit dem Antrag, die Stadt Bad Harzburg im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen eine der öffentlichen Einrichtungen der Stadt zur Durchführung ihrer Wahlkampfveranstaltung zu überlassen. Diesen Antrag lehnte das Verwaltungsgericht Braunschweig mit Beschluss vom 13. März 2019 (Az. 1 B 43/19) ab.

Der 10. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat die dagegen gerichtete Beschwerde der Jungen Nationalisten zurückgewiesen. Zur Begründung seines Beschlusses hat der Senat im Wesentlichen ausgeführt, dass ein Anspruch der Jungen Nationalisten sich nicht aus § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ergebe, wonach die Einwohner und die in der Gemeinde ansässigen juristischen Personen einen Anspruch auf Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde haben. Denn die Jungen Nationalisten hätten keinen Sitz in Bad Harzburg. Bei der von ihnen angegebenen Anschrift ihres Landesver-

bandes Nord in Bad Harzburg handele es sich um ein leer stehendes Gebäude. Auch durch Satzung sei der Sitz des Landesverbandes Nord der Jungen Nationalisten nicht auf Bad Harzburg festgelegt worden. Ein Anspruch der Jungen Nationalisten ergebe sich auch nicht aus anderen Vorschriften, insbesondere hätten sie keinen Anspruch aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. der bisherigen Praxis der Stadt bei der Überlassung ihrer Veranstaltungsstätten auch an Ortsfremde. Denn die Stadt stelle ihre Räumlichkeiten nicht für die Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen zur Verfügung und habe dies auch nicht in der Vergangenheit getan. Soweit sie ihre Veranstaltungsstätten für überwiegend unpolitische Veranstaltungen, wie Weihnachtsfeiern, Zeugnisübergaben, Kunsthandwerkermärkte, Herrenabende, Puppentheater, Wrestling etc., und in Einzelfällen auch für allgemeinpolitische (Diskussions-) Veranstaltungen Nutzern überlassen habe, unterschieden diese sich grundlegend von der von den Jungen Nationalisten geplanten Wahlkampfveranstaltung.

Der Beschluss des Senats ist unanfechtbar.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Lüneburg, <https://www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/antrag-der-jungen-nationalisten-auf-ueberlassung-von-raeumlichkeiten-zur-durchfuehrung-einer-wahlkampfveranstaltung-in-bad-harzburg-hat-keinen-erfolg-175410.html>

Erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen Entfernung eines Polizisten aus dem Beamtenverhältnis

zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2019 (2 BvR 2432/18)

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsbeschwerde eines Polizeibeamten nicht zur Entscheidung angenommen. Der Beschwerdeführer war aufgrund einer Verletzung der politischen Treuepflicht durch Ausübung hochrangiger Funktionen bei der Partei pro NRW durch rechtskräftiges Disziplinarurteil aus dem Dienstverhältnis entfernt worden. Die Kammer hat in ihrer Tenorbegründung der Entscheidung ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer mit den Gründen der angefochtenen fachgerichtlichen Entscheidungen im Hinblick auf keine der geltend gemachten grundrechtlichen Schutzpositionen hinreichend argumentativ auseinandergesetzt hat.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 28/2019 des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2019, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-028.html>

Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bei Zusammenhang mit einer Veranstaltung

zu OVG Lüneburg 7. Senat, Beschluss vom 7.3.2019, 7 ME 9/19

1. Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG kann verfassungskonform ausgelegt werden.
2. Voraussetzung für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ist, dass der Verkauf nicht im Vordergrund steht, sondern die Ladenöffnung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung erfolgt, die ihrerseits prägende Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages entfaltet.

vorgehend VG Osnabrück, 1. März 2019, Az: 1 B 5/19, Beschluss

Tenor

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Osnabrück – 1. Kammer – vom 1. März 2019 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig. Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 5000 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

(1) Unter dem 25. Oktober 2018 beantragte die Stadtmarketing A-Stadt GmbH im Auftrag des Vorstands des Antragstellers bei der Antragsgegnerin die Genehmigung zur Öffnung von Ladengeschäften in Teilen des Stadtgebiets der Antragsgegnerin für vier Sonntage im Jahr 2019, unter anderem für den 10. März 2019 aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingserwachen Plus“.

(2) Mit Bescheid vom 4. Dezember 2018 erteilte die Antragsgegnerin antragsgemäß Ausnahmegenehmigungen für die Öffnung von Verkaufsstellen am 10. März 2019, 28. April 2019, 29. September 2019 und 3. November 2019 jeweils im Bereich der Innenstadt A-Stadt, E. Straße und F. für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

(3) Die sofortige Vollziehung des

Bescheides wurde nicht angeordnet.

(4) Die Beigeladene hat am 3. Januar 2019 gegen die im Bescheid vom 4. Dezember 2018 erteilten Ausnahmegenehmigungen für die Sonntagsöffnungen am 10. März 2019 und am 3. November 2019 Klage erhoben (VG Osnabrück 1 A 2/19), der aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 1 VwGO).

(5) Am 7. Februar 2019 hat der Antragsteller im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides der Antragsgegnerin vom 4. Dezember 2018 beantragt, soweit es die Öffnung von Verkaufsstellen in der Innenstadt A-Stadt und E.-Straße am Sonntag, dem 10. März 2019, betrifft. Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Beschluss vom 01. März 2019 (1 B 5/19) abgelehnt.

(6) Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt, der Antrag sei bereits unzulässig, weil der Antragsteller sich zunächst mit seinem Begehren an die Antragsgegnerin als Genehmigungsbehörde wenden müsse. Darüber hinaus sei der Antrag auch unbegründet. Es könne dahinstehen, ob der Antragsteller antragsberechtigt im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG sei. Jedenfalls sei die Regelung des § 5 NLöffVZG verfassungswidrig, so dass es an einer verfassungsmäßigen Rechtsgrundlage für die Ausnahmegenehmigung fehle. Im Übrigen sei ein die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen rechtfertigender Sachgrund nicht gegeben. Es sei nicht erkennbar, dass die Veranstaltung „Frühlingserwachen Plus“ eine Ausstrahlungswirkung im Umfang und der Attraktivität der Öffnung der Verkaufsstellen habe. Die Präsentation von Firmen mit (Messe-) Ständen, Autos, Fahrrädern, E-Bikes, Motorrädern, Wohnmobilen, Blumen und Pflanzen mit kulturellem Beiprogramm und Verköstigungsständen stelle in der beabsichtigten Form keine prä-

gende Wirkung dar. Dagegen spreche auch die geringe Anzahl der teilnehmenden lokalen Unternehmen (20–25) auf dem Frühlingmarkt im Vergleich zu 170 Einzelhandelsgeschäften im Innenstadtbereich. Die gemeindliche Prognose, dass die Veranstaltung für sich genommen schon einen beträchtlichen Besucherstrom anziehe, sei zwar gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar, vorliegend aber bereits durch keinerlei valide Zahlen belegt. Die im Laufe des gerichtlichen Verfahrens vorgelegten Zahlen eines Privatgutachtens aus dem Jahr 2008 sowie einer Passantenfrequenzmessung und einer Passantenbefragung ließen nach Auffassung des Verwaltungsgerichts keine belastbaren Rückschlüsse zu, die darauf gründend von der Antragsgegnerin vorgenommenen „Umrechnungen“ seien nicht plausibel. Im Übrigen fehle es an einer Bestimmung der Zahlen der Besucher, die allein wegen der Veranstaltung „Frühlingserwachen Plus“ beziehungsweise wegen der Sonntagsöffnung zu erwarten seien, und an einer entsprechenden Gegenüberstellung dieser Zahlen. Die insoweit hinsichtlich der Unternehmen „G.“ und der Fa. „H.“ vorgelegten Zahlen ließen ebenfalls keinen entsprechenden Schluss zu. Allein der Umstand, dass die Veranstaltung „Frühlingserwachen“ beziehungsweise ab 2016 „Frühlingserwachen Plus“ regelmäßig seit 13 Jahren stattfindet, stelle jedenfalls für sich genommen keinen hinreichenden Sachgrund dar.

(7) Gegen diese Entscheidung wendet sich der Antragsteller im vorliegenden Beschwerdeverfahren.

II.

(8) Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 1. März 2019 hat keinen Erfolg.

(9) Die Beschwerde ist zulässig. Es kann dahinstehen, ob der in erster Instanz noch die Antragsgegnerin vertretende Prozessbevollmächtigte im Beschwerdeverfahren in rechtlich zulässiger Weise für den Antragsteller tätig

werden kann, insbesondere, ob etwaige mögliche Interessenkollisionen (vgl. §§ 43a Abs. 4 BRAO, 3 BORA) vorliegen, da ein etwaiger Verstoß jedenfalls nicht die Wirksamkeit der ihm erteilten Prozessvollmacht und der von ihm namens des Beteiligten vorgenommenen Rechtshandlungen berührt, er mithin wirksam Prozesshandlungen für den von ihm vertretenen Beteiligten vornehmen kann (vgl. BGH, Urteil vom 14.5.2009 – IX ZR 60/08 –, juris; Urteil vom 19.3.1993, – V ZR 36/92 –, juris).

(10) Die Beschwerdebegründung, auf deren Prüfung das Beschwerdegericht nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigt allerdings nach der im Beschwerdeverfahren allein möglichen summarischen Prüfung eine Änderung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Ergebnis nicht. Der Senat hat dabei – unabhängig von den Darlegungen des in erster Instanz obsiegenden Beschwerdegegners – gegebenenfalls auch zu prüfen, ob eine möglicherweise fehlerhaft begründete Entscheidung des Verwaltungsgerichts aus anderen Gründen im Ergebnis richtig ist (vgl. Beschlüsse des Senats vom 5.10.2018 – 7 ME 75/18 –, juris, vom 4.7.2018 – 7 ME 32/18 –, juris, und vom 6.3.2018 – 7 ME 14/18 –, juris; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.11.2004 – 8 S 1870/04 –, juris; Bayerischer VGH, Beschluss vom 21.5.2003 – 1 CS 3.60 –, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.8.2002 – 7 B 315/02 –, juris).

(11) Der Antrag des Antragstellers auf Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zulässig.

(12) Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Danach kann das Gericht auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, wenn ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt einlegt. Die Vollziehungsanordnung kann dabei – wie vorliegend auch beantragt – auf den Vollzug eines Teils des in Frage stehenden Verwaltungsaktes beschränkt werden, soweit der betroffene Verwaltungsakt und damit auch seine Vollziehbarkeit insoweit teilbar ist. Dies begegnet vorliegend keinen Beden-

ken, da der Verwaltungsakt bestimmte Zeiträume betrifft und der Antragsteller vorliegend die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes für einen bestimmten Zeitraum, namentlich den 10. März 2019, begehrt.

(13) Gemäß § 80a Abs. 3 Satz 2 VwGO gilt § 80 Abs. 5 bis 8 VwGO entsprechend. Ob es infolge dessen wie von dem Verwaltungsgericht angenommen für die Zulässigkeit des Antrags nach § 80a Abs. 3 Satz 1 VwGO aufgrund des § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO in der Regel eines vorherigen erfolglosen Antrags bei der Verwaltungsbehörde bedarf, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt (vgl. ablehnend: Beschluss des Senats vom 5.5.2017 – 7 ME 31/17 –, juris; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 31.5.2018 – 12 ME 64/18 –, juris; Bayerischer VGH, Beschluss vom 4.2.2014 – 8 CS 13.1848 –, juris; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.9.1994 – 8 S 2380/94 –, juris; Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. § 80a Rn. 21; a.A.: Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 13.11.2006 – 1 ME 166/06 –, juris; Heydemann, NVwZ 1993, 419 ff.). Dies kann letztlich dahinstehen. Denn jedenfalls im

vorliegenden Fall war der Antragsteller nicht auf eine vorherige behördliche Entscheidung zu verweisen. Auch die Vorschrift des entsprechend anwendbaren § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO sieht Ausnahmen für dieses Erfordernis vor, wenn dem Betroffenen eine Rechtsverletzung aufgrund drohender Vollstreckung oder ausbleibender Behördenentscheidung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes droht. So liegt der Fall hier. Der erstinstanzliche Vortrag des Antragstellers, er habe nach Klageerhebung durch die Beigeladene einen solchen Antrag auf Anordnung des Sofortvollzugs bei der Antragsgegnerin gestellt, der von dieser jedoch nicht beschieden worden sei, ist von der Antragsgegnerin weder erstinstanzlich noch im Beschwerdeverfahren bestritten worden. Schon aus Rechtsschutzgründen (Art. 19 Abs. 4 GG) ist aber jedenfalls in einem Fall wie vorliegend, in dem der – vermeintliche – Rechtsverlust des Antragstellers durch Zeitablauf droht und die Behörde einem entsprechenden Rechtsschutzersuchen nicht nachkommt, dem Antragsteller die Möglichkeit zu eröffnen, direkt um gerichtlichen Rechtsschutz zu ersuchen. Denn andernfalls hätte es die Behörde „in der Hand“, durch ein Hinauszögern der eigenen Entscheidung die dem Antragsteller zustehenden Rechtsschutzmöglichkeiten zu verhindern.

Für ein – vom Verwaltungsgericht angenommenes – abgesprochenes Zusammenwirken von Antragsteller und Antragsgegnerin in diesem Punkt, um ohne vorherige behördliche Entscheidung über das Anordnungsbegehren bewusst sofort das Verwaltungsgericht anzurufen, sieht der Senat keine hinreichend belastbaren Anhaltspunkte.

Einen eigenständigen materiell-rechtlichen Maßstab für die Entscheidung des Gerichts im Verfahren auf Anordnung der sofortigen Vollziehung enthält § 80a Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 Nr. 1 VwGO nicht. Die Entscheidungskriterien ergeben sich – soweit ein besonderes öffentliches Interesse am Sofortvollzug nicht erkennbar ist – aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Alt. 2 VwGO, auf den § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO Bezug nimmt, sowie aus § 80 Abs. 5 VwGO. Danach ist auch im Rahmen des § 80a Abs. 3 Satz 1 VwGO eine Interessenabwägung erfor-



Schrifttum

Eingriffsrecht für Polizeibeamte in Niedersachsen

Roggenkamp/König

2018, 32 Euro,

ISBN 978-3-555-01892-8

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Stuttgart

Zum Werk

Das neue Lehrbuch behandelt die Grundlagen des niedersächsischen Eingriffsrechts (Nds. SOG, StPO, Grundrechte). Es werden die Besonderheiten der Falllösung im Rahmen des Studiums des Grund- und Eingriffsrechts an der Polizeiakademie Niedersachsen berücksichtigt. Der Studientitel ist als Lehr- und Lernbuch für Studierende konzipiert und hat die Grundrechte, das Polizeirecht (Nds. SOG) und das Strafprozessrecht (Ermittlungsverfahren) aus Perspektive von Polizeibeamten zum Schwerpunkt.

derlich. In der auch hier vorliegenden Fallkonstellation des begünstigenden Verwaltungsakts mit drittbelastender Wirkung kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn das Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung das Interesse des Belasteten an der aufschiebenden Wirkung überwiegt. In diesem Zusammenhang kommt es in erster Linie darauf an, ob der die aufschiebende Wirkung auslösende Rechtsbehelf – hier die Klage der Beigeladenen gegen den Bescheid vom 4. Dezember 2018 – bei der angezeigten summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich Erfolg haben wird oder nicht. Ein überwiegendes Interesse des durch den Verwaltungsakt Begünstigten an der sofortigen Vollziehung kann bejaht werden, wenn der von dem belasteten Beteiligten eingelegte Rechtsbehelf mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und eine Fortdauer der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs dem Begünstigten gegenüber unbillig wäre (vgl. Beschluss des Senats vom 5.5.2017, a.a.O.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24.8.2016 – 2 M 43/16 –, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5.9.2008 – 13 B 1013/08 –, juris). Überwiegt das Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung, dann ist allenfalls theoretisch Raum für eine negative Ermessensentscheidung; jedenfalls muss, selbst wenn man strukturell von Ermessen ausgehen wollte, im Regelfall eine Ermessensreduzierung angenommen werden (vgl. Funke-Kaiser in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, 6. Auflage, § 80a Rn. 12).

(14) Nach Maßgabe dessen ist der Antrag des Antragstellers auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides vom 4. Dezember 2018, der sich nur auf die Öffnung von Verkaufsstellen am 10. März 2019 beschränkt, abzulehnen, da die von der Beigeladenen erhobene Klage gegen den Bescheid insoweit aller Voraussicht nach, d. h. bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung, erfolgreich sein wird.

(15) Die von dem Antragsteller im Rahmen der Beschwerde vorgebrachten Gründe geben keinen Anlass für eine Aufhebung oder Änderung

des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts.

(16) Soweit der Antragsteller anführt, das Verwaltungsgericht habe rechtsfehlerhaft die Auffassung vertreten, dass die Stadtmarketing A-Stadt GmbH keinen ordnungsgemäßen Antrag gestellt habe, ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht die Klärung dieser Frage explizit offengelassen hat. Denn es hat ausgeführt, es könne dahinstehen, ob sich die Ausnahmegenehmigung bereits deshalb als rechtswidrig erweise, weil die Stadtmarketing A-Stadt GmbH nicht antragsberechtigt nach § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG gewesen sei und weil der Antrag dem Antragsteller – mangels wirksamer Stellvertretung – auch nicht nach § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB entsprechend zugerechnet werden könne. Demgemäß hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung gerade nicht auf die Frage einer (etwaig fehlenden) Antragsberechtigung gestützt mit der Folge, dass der Antragsteller insoweit durch die Entscheidung nicht beschwert ist. Unabhängig davon ist aber dem Antrag vom 25. Oktober 2018 zu entnehmen, dass Antragsteller nicht die Stadtmarketing A-Stadt GmbH im eigenen Namen ist, sondern die Antragstellung für den Antragsteller erfolgt, indem es dort heißt: „Im Auftrag des Vorstandes des A. stelle ich hiermit den Antrag“. Da auch die Genehmigungserteilung ausweislich des Bescheides vom 04. Dezember 2018 an den Antragsteller gerichtet war, war auch aus Sicht des Empfängerhorizonts die Formulierung dahingehend verstanden worden, dass nicht die Stadtmarketing A-Stadt GmbH selbst oder dessen Geschäftsführer, sondern der Antragsteller Entsprechendes begehrte. Antragsberechtigt ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG die überwiegende Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder eine den örtlichen Einzelhandel vertretende Personenvereinigung. Dass der Antragsteller als eingetragener Verein, und damit als Personenvereinigung, im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG den örtlichen Einzelhandel vertritt und sich daraus seine Antragsberechtigung ergibt, unterliegt im vorliegenden Fall nach Auffassung des Senats keinen durchgreifenden Bedenken.

Soweit der Antragsteller sich gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG wendet, vertritt der Senat nach wie vor – anders als das Verwaltungsgericht – die Auffassung, dass die Ermächtigungsnorm für die Zulassung der Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen – § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG – einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich ist und es deshalb in Niedersachsen nicht an einer verfassungsmäßigen Rechtsgrundlage für die Einschränkung der in Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV garantierten Sonntagsruhe fehlt, wie sie in dem auch durch das Verwaltungsgericht zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 (1 BvR 2857/07 u.a., juris) dargelegt sind (vgl. nur Beschlüsse des Senats vom 5.10.2018, a.a.O., vom 5.5.2017 – 7 ME 31/17 –, a.a.O., und vom 5.5.2017 – 7 ME 32/17 –, juris).

Auch wenn sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, dass der Gesetzgeber auf die in der Vergangenheit geforderte Anlassbezogenheit im Wortlaut des Gesetzes bewusst verzichtet hat, führt dies – wie der Senat bereits mehrfach in den benannten vorhergehenden Entscheidungen dargelegt hat, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird – nicht dazu, dass die Vorschrift nicht einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich wäre.

Auch die durch das Verwaltungsgericht angeführten Gesetzesvorhaben der vergangenen und der laufenden Legislaturperiode führen nicht zu einer abweichenden Einschätzung. Der Senat verweist hinsichtlich des Gesetzentwurfs zur vergangenen Legislaturperiode auf seine Ausführungen in dem Verfahren 7 ME 75/18. Darin wurde ausgeführt, dass in dem von der Landesregierung in der 17. Wahlperiode in den Landtag eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (LT-Drucksache 17/7921) eine Änderung des § 5 Abs. 1 NLöffVZG dergestalt vorgesehen war, dass die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen einer Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder einer sie vertretenden Personenvereinigung bis zu vier Sonntagsöffnungen von Verkaufsstellen

je Gemeinde und Jahr genehmigen soll (Satz 1). Nach § 5 Abs. 1 Satz 5 (in der Entwurfsfassung) soll eine Öffnung nach den Sätzen 1 bis 4 nur zulässig sein, wenn ein im Verhältnis zum beabsichtigten Öffnungsumfang angemessener Anlass vorliegt. In der Begründung (S. 10 des Entwurfs) heißt es zu Satz 5:

(17) „Als Grundvoraussetzung für jede Öffnungsmöglichkeit (Sätze 1 bis 4) muss ein für den jeweilig festgelegten Öffnungsumfang angemessener Anlass vorliegen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 1. Dezember 2009 (1 BvR 2857/07 und 2858/07) zum Berliner Ladenöffnungsgesetz die Sonntagsöffnung grundsätzlich nur dann für zulässig erklärt, wenn dafür ein Anlass besteht. Die Nennung des Begriffs „angemessener Anlass“ im Gesetz führt zu einer Erhöhung der

Rechtssicherheit bei allen Betroffenen, insbesondere bei den für die Genehmigung zuständigen Behörden...“

(18) Dass das Gesetzesvorhaben darauf abzielte, eine derzeitige verfassungswidrige Rechtslage zu beseitigen, lässt sich dieser Begründung nicht entnehmen. Gegenteiliges folgt auch nicht aus dem weiterhin vom Verwaltungsgericht in Bezug genommenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungszeiten und Verkaufszeiten der derzeitigen Landesregierung. Nach diesem Entwurf soll die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG die Öffnung der Verkaufsstellen über § 4 Abs. 1 NLöffVZG hinaus an Sonntagen auf Antrag und nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7 dann zulassen, wenn 1. ein besonderer Anlass vorliegt oder 2. ein öffentliches Interesse

an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht. In der Begründung des Entwurfs heißt es zu den Zielen der Gesetzesänderung unter anderem:

(19) „1. Es sollen rechtliche Klarstellungen ins Gesetz aufgenommen werden: Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mit seinem Beschluss vom 5. Mai 2017, Az.: 7 ME 32/17, entschieden, dass die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungszeiten und Verkaufszeiten bei verfassungskonformer Auslegung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entsprechen und insoweit keine Gesetzesänderung erforderlich ist. Gleichwohl sieht die Landesregierung vor, zur Erhöhung der Rechtssicherheit einen Sachgrund, wie vom BVerfG mit dem Urteil vom 1. Dezember 2009, Az. 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07 gefordert, in den Gesetzestext aufzunehmen. Der Klarstellung dient auch, dass die neuen Voraussetzungen und die „Soll“- und „Kann“-Zulassungsverfahren ausführlich in mehreren Absätzen beschrieben werden...“

(20) Der Senat hält – auch in Ansehung der Ausführungen des Verwaltungsgerichts im zugrundeliegenden Beschluss – an seiner Auffassung fest, dass die derzeitige Fassung des § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich ist. Die vom Verwaltungsgericht angeführten Gesetzentwürfe zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungszeiten und Verkaufszeiten der laufenden Legislaturperiode befinden sich weiterhin noch im Gesetzgebungsverfahren und können demgemäß noch einer Vielzahl von Änderungen ausgesetzt sein. Insbesondere aber lässt jedenfalls der Umstand, dass darin nunmehr explizit die Anlassbezogenheit angeführt wird, nicht den Rückschluss zu, dass dieser im derzeit geltenden Recht ausgeschlossen und das Landesrecht einer verfassungskonformen Auslegung nicht zugänglich wäre.

(21) Zutreffend hat das Verwaltungsgericht allerdings ausgeführt, dass derzeit nach einer allein möglichen summarischen Betrachtung der Sach- und Rechtslage jedenfalls eine überwiegende



Schrifttum

Kommunales Abgaberecht NRW

Andreas Wagener

Broschur, 17 x 24 cm, 120 Seiten

ISBN 978-3-7869-1062-6, 19,90 Euro

Das Buch „Kommunales Abgaberecht Nordrhein-Westfalen“ veranschaulicht die verschiedenen kommunalen Abgabearbeiten sowie sonstige gemeindliche Einnahmen. Neben den verfassungsrechtlichen Grundlagen und dem Abgabenverwaltungsrecht werden kommunale Steuern und Entgelte erläutert. Die Darstellungen zum Finanzausgleich und den Finanzbeziehungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden ergänzt den abgabenrechtlichen Teil um weitere, wichtige Einnahmequellen.

Übersichtlich strukturiert geht der Autor in sechs Kapiteln auf die zentralen Themen des Kommunalen Abgabenrechts Nordrhein-Westfalens ein. Es wird erläutert, wie staatliche und gemeindliche Aufgaben finanziert werden und welche Einnahmearten den Gemeinden zur Verfügung stehen. Das zweite Kapitel beinhaltet den verfahrensrechtlichen Teil des Abgabenrechts. Spezielle Entgelte, also Gebühren und Beiträge, werden ausführlich in Kapitel 3 dargestellt und mit Fallbeispielen veranschaulicht. Neben der rechtlichen Einordnung und der finanzwirtschaftlichen Bedeutung der

speziellen Entgelte wird auch der Bezug zwischen der Gebührenkalkulation und der Kosten- und Leistungsrechnung hergestellt. Die Berechnungen der Grund- und Gewerbesteuern werden anhand von Beispielen erläutert und die jeweilige Bedeutung für die kommunalen Haushalte aufgezeigt. Im fünften Kapitel wird der kommunale Finanzausgleich umfassend erläutert. Die gemeindlichen Finanzaufweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz werden umfangreich dargestellt, ebenso die Umlagen der Kreise und Landschaftsverbände. Das Buch schließt im sechsten Kapitel mit Erläuterungen zur gemeindlichen Beteiligung an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Gewerbesteuerumlage.

„Kommunales Abgaberecht Nordrhein-Westfalen“ orientiert sich am Lehr- und Stoffverteilungsplan der kommunalen Studieninstitute in Nordrhein-Westfalen und richtet sich hauptsächlich an Teilnehmende an Verwaltungslehrgängen in den Studieninstituten in Nordrhein-Westfalen. Es ist aber ebenso für interessierte Praktiker/-innen in der öffentlichen Verwaltung oder Studierende an Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung geeignet, um sich einen Überblick über die kommunale „Finanzlandschaft“ zu verschaffen.

Wahrscheinlichkeit für den Erfolg der Klage der Beigeladenen spricht, weil die Freigabe der Ladenöffnung am 10. März 2019 anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen Plus“ sachlich aller Voraussicht nach nicht gerechtfertigt ist.

(22) Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG soll die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen; die Öffnung darf im Jahr an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. Ein – nach verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschrift erforderlicher – hinreichender Sachgrund liegt dem Bescheid vom 4. Dezember 2018 hinsichtlich der zugelassenen Sonntagsöffnung für die benannten Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr am Sonntag, dem 10. März 2019, allerdings nach den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht zugrunde.

(23) Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2015 (- 8 CN 2.14 -, juris) ist die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot „aus Anlass“ eines Marktes, einer Messe oder einer ähnlichen Veranstaltung nur zulässig, wenn die prägende Wirkung der Veranstaltung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zu der Veranstaltung darstellt. Das setzt regelmäßig voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Geschehen steht und prognostiziert werden kann, dass die Veranstaltung für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

(24) Dies zugrunde gelegt ist die Freigabe der Ladenöffnung anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen Plus“ sachlich nicht gerechtfertigt.

(25) Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zutreffend ange-

führt, dass die Veranstaltung „Frühlingserwachen Plus“ mit 20 bis 25 Ausstellern, die u.a. Autos, Motorräder, Fahrräder und E-Bikes, Wohnmobile, Blumen und Pflanzen sowie verschiedene Unternehmen mit Messeständen nebst kulturellem und kulinarischem Beiprogramm präsentiert, bereits anzahlmäßig gegenüber der Vielzahl an Ladengeschäften bei einer Sonntagsöffnung im Innenstadtbereich mit über 170 Einzelhandelsgeschäften nicht dominiert und dies mithin nicht für einen bloßen Annex-Charakter der Ladenöffnung spricht.

(26) Der Senat folgt dem Verwaltungsgericht Osnabrück ebenfalls in der rechtlichen Einschätzung, dass die gemeindliche Prognose in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 4. Dezember 2018, die Veranstaltung für sich genommen ziehe einen beträchtlichen Besucherstrom an, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteige, rechtlichen Bedenken begegnet. Zwar unterliegt die gemeindliche Prognose nur eingeschränkter verwaltungsgerichtlicher Kontrolle, das Gericht hat jedoch zu prüfen, ob die bei der Entscheidung über die Freigabe der Ladenöffnung vorgenommene Prognose schlüssig und vertretbar ist (Beschluss des Senats vom 13.9.2017 – 7 ME 77/17 -, juris, unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 11.11.2015, a.a.O.). Gemessen daran ist die Freigabe der Ladenöffnung anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen Plus“ aller Voraussicht nach rechtswidrig. Dem Genehmigungsbescheid der Antragsgegnerin ist bereits nicht zu entnehmen, in welchem Umfang nach Auffassung der Antragsgegnerin Besucherströme – wegen des Veranstaltungsgeschehens einerseits und wegen der beabsichtigten Ladenöffnung andererseits – zu erwarten sind. In dem Bescheid wird lediglich pauschal angeführt, dass nach den Erfahrungen der Vorjahre davon ausgegangen werden könne, dass das Festgeschehen als solches eigenständige Anziehungskraft besitze und erhebliche Besucherströme in die Innenstadt ziehe. Valide, nachvollziehbare Zahlen sind der Begründung des Bescheides und ebenso den übersandten Verwaltungsvorgängen nicht zu entnehmen. Es bestehen

deshalb bereits erhebliche Zweifel, ob zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung eine entsprechende Prognose – in Abwägung etwaiger unterschiedlicher Besucherströme – tatsächlich stattgefunden hat. Soweit in dem Bescheid auf – nicht näher substantiierte – Erfahrungen der Vorjahre Bezug genommen wird, ist zumindest für das Jahr 2018 festzustellen, dass ausweislich des von dem Antragsteller übersandten Zeitungsberichts über die Veranstaltung „Frühlingserwachen Plus“ vom 5. März 2018 sowie dessen eigenen Angaben in der Beschwerdebegründung auch im Jahr 2018 die Veranstaltung bereits mit einem verkaufsoffenen Sonntag verbunden war. Aufgrund dieses Erfahrungswertes lässt sich demnach nicht unterscheiden, ob die Besucherströme auf die Verkaufsöffnung einerseits oder aber auf die Veranstaltung „Frühlingserwachen Plus“ zurückzuführen sind, und kann eine entsprechende Prognose nicht getroffen werden. In Folge dessen führen – entgegen der Ansicht des Antragstellers – auch die mit der Beschwerdeschrift vorgelegten Fotos der Veranstaltung aus dem Jahr 2018 sowie der beigelegte Zeitungsauszug keinen Nachweis darüber, dass gerade die Veranstaltung „Frühlingserwachen Plus“ maßgeblicher Anziehungspunkt für die Besucher ist und sich die Ladenöffnung lediglich als Annex darstellt.

(27) Weiterhin lassen auch die nachfolgend im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren vorgelegten und von dem Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung – ergänzend zu dem erstinstanzlichen Vorbringen der Antragsgegnerin – noch einmal angeführten Einzelhandelsgutachten des Büros J. aus dem Jahr 2008 sowie der IHK K. im Rahmen einer Passantenfrequenzmessung in allen Mittelzentren des Kammerbezirks 2015 und im Rahmen des „Handelsmonitors 2018“ keine abweichende Beurteilung zu. Diese für Werktage außerhalb von Veranstaltungen ermittelten Zahlen geben keinerlei Aufschluss über etwaige Besucherströme anlässlich einer sonntäglichen Öffnung und sind mithin für die hier geforderte Prognose unergiebig.

(28) Die von der Stadtmarketing A-Stadt GmbH anlässlich einer Pas-

santenbefragung im September 2016 ermittelten Zahlen sind ebenfalls nicht aussagekräftig. Bereits der Zeitpunkt der Passantenbefragung (September) zeigt, dass es sich nicht um eine Befragung anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen Plus“ handelt. Soweit der Antragsteller in seiner Beschwerdeschrift vorträgt, diese Veranstaltung sei sowohl vom Umfang als auch räumlich mit der Veranstaltung „Frühlingserwachen Plus“ vergleichbar, ist dieser Vortrag unsubstantiiert und mangels konkreter Ausführungen nicht nachvollziehbar.

(29) Ebenfalls keine Rückschlüsse lassen sich aus den Besucherzählerfassungen der Firma „H.“ und „G.“ aus dem Jahr 2018 anlässlich der letztjähri-

gen Veranstaltung ziehen. Da auch diese Veranstaltung bereits mit einer Sonntagsöffnung verbunden war, lässt sich daraus allenfalls ein Rückschluss auf die Besucheranzahl der Veranstaltung mit Sonntagsöffnung ziehen, nicht aber hingegen die zu erwartende Besucherzahl der Veranstaltung „Frühlingserwachen Plus“ ohne verkaufsoffene Geschäfte ableiten.

(30) Allein der Umstand, dass die Veranstaltung „Frühlingserwachen Plus“ seit 2016 in der vorliegenden Form und zuvor in ähnlicher Form seit 13 Jahren stattfindet, begründet keinen Anlass im Sinne der obengenannten Rechtsprechung. Soweit der Antragsteller insoweit eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Arnsberg aus dem Jahr

2007 zitiert, ist diese zeitlich der zuvor genannten obergerichtlichen Rechtsprechung vorgelagert und kann schon deshalb nicht für den Antragsteller streiten.

(31) Ob zusätzlich der für die Sonntagsöffnung erforderliche räumliche Bezug für den gesamten Innenstadtbereich sowie für den Bereich der Firma „L.“ gegeben ist, kann dahinstehen, da es bereits an einem die Sonntagsöffnung rechtfertigenden rechtlichen Grund fehlt.

(...)

Quelle: <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod?fee-d=bsnd-r-vwg&showdoccase=1¶mfrom-HL=true&doc.id=MWRE190000945#focuspoint>

Anmerkungen zu dieser Entscheidung

VON STEFAN WITTKOP, BEIGEORDNETER (NST)

Der Niedersächsische Städtetag hat die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg kritisiert. Im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG), LT-Drs. 18/2461, hat der Niedersächsische Städtetag daher dem federführend zuständigen Landtagsausschuss eine ergänzende Stellungnahme übersandt.

Zunächst ist festzustellen, dass das Oberverwaltungsgericht der vom Verwaltungsgericht Osnabrück (VG) wiederholt vertretenen Auffassung, die Zulassung von verkaufsoffenen Sonntagen aufgrund des Niedersächsischen Ladenöffnungs- und Verkaufszeitengesetzes sei generell verfassungswidrig, erneut eine klare Absage erteilt und insoweit ausdrücklich an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten hat.

Verschärft hat das OVG Lüneburg allerdings die Anforderungen an die Prognose der Besucherzahlen, die der Veranstaltung selbst und nicht nur der Sonntagsöffnung zuzurechnen sind. Während das OVG bisher

die Beurteilung, ob ein ausreichender Anlass für die Sonntagsöffnung vorliegt, insbesondere bei seit mehreren Jahren etablierten Veranstaltungen im Wesentlichen der Einschätzung der mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Genehmigungsbehörde überlassen hat, verlangt es nunmehr einen Nachweis anhand konkret für den Sonntag ermittelter Zahlen. Der von der betroffenen Kommune in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung herangezogene Vergleich der Veranstaltungsbesucher mit den Besucherzahlen der Innenstadt an normalen Verkaufstagen wird dagegen als nicht ausreichend angesehen.

Von den kommunalen Genehmigungsbehörden wird damit praktisch etwas Unmögliches verlangt, insbesondere wenn Stadtfeste bereits traditionell mit verkaufsoffenen Sonntagen einhergingen. Denn wenn man den Anforderungen des OVG genügen will, müsste jede Veranstaltung zunächst einmal ohne Sonntagsöffnung durchgeführt und dabei die Besucherzahl ermitteln. Und bei Veranstaltungen, die bisher ohne Sonntagsöffnung durchgeführt

wurden, könnte ohne den Vergleich mit normalen Verkaufstagen, den das OVG jetzt als ausreichend ansieht, der durch die Veranstaltung selbst und nicht durch die Sonntagsöffnung hervorgerufene Besucherstrom auch nicht mit Prognosezahlen belegt werden, da die Besucherzahlen für den verkaufsoffenen Sonntag ja noch nicht vorliegen können.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz dürfte insoweit (noch) keine Rechtssicherheit schaffen, zumal die Landesregierung in ihrer Gesetzesbegründung darauf verweist, dass nur die bisherige Rechtsprechung des OVG klargestellt werde und eine Gesetzesänderung daher eigentlich gar nicht erforderlich sei. Der Gesetzentwurf spricht nur vom Erfordernis eines Anlasses für die Sonntagsöffnung, ohne die Rahmenbedingungen dafür näher zu bestimmen. Damit bleibt die bestehende Rechtsunsicherheit für die kommunalen Genehmigungsbehörden aber weiter bestehen.

Aus unserer Sicht sollte der Landesgesetzgeber diese Entscheidung zum Anlass nehmen, den Entwurf des Gesetzes erneut kritisch zu prüfen.

Kommunen profitieren vom Haushaltsabschluss 2018 des Landes

Zentrale Forderungen des NST werden vom Kabinett bedient

VON DIRK-ULRICH MENDE

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 8. April 2019 die Mittelverwendung aus Jahresabschluss 2018 beschlossen und bekannt gegeben. Inklusive der sogenannten VW-Milliarde kann für 2018 nach einer Schuldentilgung in Höhe von 686 Millionen Euro ein Jahresüberschuss in Höhe von 1,84 Milliarden Euro für Zukunftsinvestitionen bereitgestellt werden.

Der NST hatte bereits im Vorfeld der Entscheidungen des Kabinetts deutlich gemacht, dass die öffentliche Wohnraumförderung für die niedersächsischen Städte und Kommunen angesichts der in weiten Teilen des Landes vorherrschenden Wohnraumknappheit von besonderer Bedeutung ist. Mindestens 400 Millionen Euro sollten nach unserer Auffassung dafür zur Verfügung gestellt werden. Insofern ist die Kabinettsentscheidung zu diesem Punkt außerordentlich zu begrüßen, da sie unserer Forderung entspricht.

Auch bei dem Thema Neubau von Kitas hat sich der Einsatz des NST im Vorfeld der Entscheidung des Kabinetts ausgezahlt. In unseren vielfältigen Gremiensitzungen ist kaum ein anderes Thema in den letzten Monaten so intensiv angesprochen worden, wie die Notwendigkeit neue Kitas zu bauen und wie die dafür erforderliche Förderung durch das Land. Diese Botschaft ist auch beim Kabinett angekommen. 60 Millionen Euro werden dafür zur Verfügung gestellt und durch die in der Regel vorgesehene Bewilligung des „Vorzeitigen Maßnahmebeginns“ wie er uns zugesagt wurde, können die Anträge ab sofort beim MK gestellt und so in unseren Städten und Kommunen Planungssicherheit organisiert werden.

Erfreulich sind auch die bereits angekündigten 100 Millionen Euro für ein Sportstättenanierungsprogramm, ist doch flächendeckend zu beobachten, dass die kommunalen Sportstätten

in die Jahre gekommen sind und nicht mehr den Erfordernissen der heutigen Zeit entsprechen. Natürlich kann man sich hier auch noch mehr wünschen aber ein richtiger Anfang ist gemacht.

Ein interessantes Angebot hat das Kabinett für Kommunen mit multiplen Strukturproblemen in Höhe von 50 Millionen Euro auf den Weg gebracht. Freuen kann sich darüber zunächst wohl nur die Stadt Salzgitter. Dieser Ansatz außerhalb der normalen Kommunalen Finanzausgleichsmechanismen mag ungewöhnlich sein, aber

angesichts der großen Herausforderungen wohl das einzig geeignete Mittel bei multiplen Strukturproblemen, wie sie sich in Salzgitter wiederfinden.

Die Entscheidungen des Kabinetts werden nicht im Rahmen eines Nachtragshaushalts sondern durch ein „Gesetz zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge“ Drucksache 18/3476 durch den Niedersächsischen Landtag beschlossen. Dieser Gesetzentwurf liegt derzeit im Landtag zur Beratung und Beschlussfassung.

Die Mittelverwendung im Einzelnen:

400 Mio. €	für öffentliche Wohnraumförderung, um bis zum Jahr 2030 insgesamt etwa 40 000 neue Sozialwohnungen zu bauen
150 Mio. €	Zuführung in das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“
100 Mio. €	Sondervermögen „Niedersächsische Landesversorgungsrücklage“ zugeführt
78 Mio. €	Zuführung Landesliegenschaftsfonds
60 Mio. €	Investitionsprogramm „Kindertagesstätten“
50 Mio. €	Kommunen mit multiplen Strukturproblemen
350 Mio. €	Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen
200 Mio. €	Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen sowie zur Förderung von Investitionen in Krankenhausinfrastrukturen
150 Mio. €	Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung (MHH und UMG)
100 Mio. €	Für den ökologischen Bereich des Sondervermögens „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen“
100 Mio. €	Sanierung kommunaler Sportstätten
100 Mio. €	Tilgung von Altschulden

Gute Nachbarschaft durch Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement

Zuwanderung und die Folgen des demografischen Wandels sind enorme Herausforderungen für unsere Demokratie und das Zusammenleben in unserer Gesellschaft. Für die Kommunen zeigen sich diese Veränderungen ganz unmittelbar und direkt. Der Zuzug vieler Bewohnerinnen und Bewohner hat seit 2015 neue Nachbarschaften in Niedersachsen entstehen lassen. In ihnen beginnt gerade erst die Herausforderung, Beziehungen und Vertrauen zwischen „Alten“ wie „Neuen“ entstehen zu lassen. Vor eine ganz andere Herausforderung sehen sich die Kommunen in ländlichen Gebieten gestellt: der demografische Wandel sorgt dort vielfach für Vereinsamung. „Alte“ Nachbarschaften beginnen sich aufzulösen oder sind zum Teil bereits weggebrochen.

Modellförderung „Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement in Niedersachsen“

Aufgrund dieser Herausforderungen und um die Entwicklung von innovativen Lösungsansätzen zu unterstützen, hat das Land die Modellförderung „Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement“ geschaffen. Ansprechpart-

ner ist das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Schon nach kurzer Zeit sind erste Erfolge erkennbar. Je nach Ausgangslage wurden ganz unterschiedliche Projekte umgesetzt: vom Aufbau von Begegnungsorten mit beeindruckendem ehrenamtlichen Engagement im ländlichen Raum bis zur Einrichtung eines



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

neuen Fachdienstes beziehungsweise einer kommunalen ressortübergreifenden Strategie zur Gemeinwesenarbeit. Allen Projekten ist gemeinsam, dass sie, trotz der relativ geringen Mittel, mit großer Dynamik bereits nach kurzer Zeit sichtbare Veränderungen und Beteiligungsprozesse in den Quartieren bewirken.

Gemeinwesenarbeit vor Ort

In einem professionellen Sinn ist Gemeinwesenarbeit ein Konzept der Sozialen Arbeit. Sie hat eine 130-jährige Geschichte und wird an verschiedenen Hochschulen in Niedersachsen gelehrt. Anders als Einzelfallhilfe oder Gruppenarbeit richtet sich Gemeinwesenarbeit grundsätzlich an alle Bewohner/innen eines Gebietes und anders als in den meisten anderen Feldern der Sozialarbeit und Sozialpädagogik ist Gemeinwesenarbeit aktiv aufsuchend („Geh-Struktur“ im Gegensatz zu „Komm-Struktur“).

Sie fördert die aktive Beteiligung der Bewohner*innen. Sie unterstützt nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ und fördert die Eigeninitiative. Ein wichtiges Prinzip ist, dass sie sich nicht an eine bestimmte Zielgruppe richtet, sondern vielmehr Brücken zwischen den unterschiedlichen Gruppen „baut“. Allgemeines Ziel ist es, zusammen mit den Bewohner*innen die Lebensqualität vor Ort zu steigern und die, das Gemeinwesen beeinträchtigenden, Probleme langfristig zu lösen.

Integriertes Handeln auf kommunaler Ebene

Integration betrifft nicht nur Teilaspekte des kommunalen Lebens, sondern alle Bereiche des Gemeinwesens in den jeweiligen Dörfern, Städten und Quartieren. Sie brauchen daher eine ressortübergreifende und integrierte Vorgehensweise. Basis dafür ist ein integriertes Handlungskonzept, in dem bauliche, soziale und wirtschaftliche Aspekte gesamthaft betrachtet werden. Einige der geförderten Projekte haben

Qualitätsstandards der Gemeinwesenarbeit

1. Bewohner*innen stehen im Zentrum	2. Selbstorganisation ist möglich	3. Stärken vor Ort nutzen
4. Zielgruppenübergreifendes Denken und Handeln	5. Ressortübergreifendes Denken und Handeln	6. Starke Netzwerke und Kooperationen
7. Zusammenleben gestalten Nachbarschaft fördern	8. Infrastruktur entwickeln	9. Gesamtkommunales Denken und Handeln

Kern des Vorgehens bilden die bundesweit abgestimmten Qualitätsstandards der Gemeinwesenarbeit (Kurzfassung)

hierbei besondere Schwerpunkte gesetzt und die Förderung nicht nur zum Anlass genommen, in bislang wenig unterstützten Gebieten, Gemeinwesenarbeit aufzubauen. Sondern darüber hinaus wurden in diesen Kommunen gesamtstädtische Strukturen aufgebaut, die den Ansatz von Gemeinwesenarbeit nachhaltig in das kommunale Handeln einbinden.

Wie weiter?

Die ersten Wettbewerbsjahre zeigen den immensen Bedarf nach einer derartigen Förderung. Für die Antragsverfahren 2017 und 2018 hatten sich über 150 potenzielle Antragsteller an die LAG Soziale Brennpunkte Niedersachsen als Servicestelle gewandt. Der beantragten Gesamtfördersumme von annähernd sieben Millionen Euro stand ein Budget von drei Millionen Euro für die, durch eine Jury ausgewählten, Modellprojekte gegenüber. Infolge dieser hohen Nachfrage wurde in 2019 das bereit gestellte Fördervolumen für „Gute Nachbarschaft“ auf vier Millionen Euro erhöht.

Ziel ist es, die wirksame und gefragte Förderung zu verstetigen und dabei auch den jeweiligen Förderzeitraum zu verlängern.

Diesen Handlungsansatz zu vertiefen und Erfahrungen auszutauschen, ist das Ziel der gemeinsamen Veranstaltung „**Gute Nachbarschaft – wer schafft das wie? Niedersächsische Kommunen als Treiber von integrierter Quartiersentwicklung und Gemeinwesenarbeit**“ der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen und des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz am 16. September 2019 in Hannover. Anmeldung unter www.gwa-nds.de

Ansprechpartner: Markus Kissling, Johanna Klatt, Tel. 0511 7010709, geschaeftsstelle@lag-nds.de

DigitalPakt Schule – Ein Auftakt mit weitreichenden Folgen

VON NICOLE TEUBER

Bund und Länder wollen mit dem DigitalPakt Schule für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik sorgen. Aus diesem Grund verhandeln Bund und Länder eine Verwaltungsvereinbarung für den DigitalPakt Schule. Ihr gemeinsames Ziel ist es, nach der langen Zeit des Wartens auf die Umsetzung, jetzt möglichst rasch mit dem DigitalPakt Schule starten zu können. Die Mittel für den DigitalPakt Schule kommen aus dem Digitalinfrastrukturfonds. Die Einrichtung dieses Sondervermögens hat die Bundesregierung inzwischen auf den Weg gebracht.

Um den DigitalPakt Schule umsetzen zu können, mussten zunächst noch die grundgesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Der Bundestag hat daher am 29. November 2018 mit einer Zweidrittel-Mehrheit eine Grundgesetzänderung zu mehreren Themenfeldern und zukünftigen Finanzhilfen des Bundes beschlossen. Die Länder haben in der Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 2018 den Vermittlungsausschuss angerufen. Der Vermittlungsausschuss hat am 20. Februar 2019 dem



Nicole Teuber ist Referatsleiterin beim Niedersächsischen Städtetag

Bundestag und dem Bundesrat einen Einigungsvorschlag vorgelegt, dem der Bundestag am 21. Februar 2019 mit der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit zugestimmt hat. Der Bundesrat hat dem am 15. März zugestimmt.

Diese drei Schritte

- Grundgesetzänderung
- Einrichtung des Sondervermögens
- Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung

Fördervolumen für Niedersachsen:

Für Niedersachsen stehen für die Jahre 2019 bis 2024 insgesamt **522.773.889 Euro** zur Verfügung. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Bundesmittel	5.000.000.000 Euro
Anteil Niedersachsen (= 90 %) (9,40993 Königsteiner Schlüssel)	470.496.500 Euro
Zzgl. Eigenanteil Niedersachsen (= 10 %)	52.277.389 Euro
Gesamtfördervolumen	522.773.889 Euro
Davon für landesweite Maßnahmen (5 % nach Bund-Länder-Vereinbarung)	26.138.694 Euro
Davon für landesübergreifende Maßnahmen (5 % nach Bund-Länder-Vereinbarung)	26.138.694 Euro
Verbleibendes Fördervolumen	470.496.500 Euro



sind nun in der Endphase. Die Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung zwischen Bund und Ländern soll in Kürze unterschrieben werden.

470 496 500 Euro fließen aus den Bundesmitteln zum DigitalPakt Schule, 52 277 389 Euro werden seitens des Landes Niedersachsen als zehnprozentiger Eigenanteil eingebracht.

Von dem Gesamtbetrag werden fünf Prozent der Summe (26.138.694 Euro) analog der Bund-Länder-Vereinbarung für landesweite Maßnahmen verwandt; weitere fünf Prozent für länderübergreifende Maßnahmen.

Nach derzeitigem Stand wird der Fördersatz für die Schulträger 100 Prozent betragen. Damit würde das Land den im DigitalPakt Schule vorgesehenen Eigenanteil in Höhe von zehn Prozent der Schulträger übernehmen.

Wie geht es weiter?

Das Niedersächsische Kultusministerium (MK) hat Anfang Mai den Entwurf für die entsprechende Förderrichtlinie zur Anhörung vorgelegt. Aus Sicht der Schulträger sind dabei insbesondere folgende Fragestellungen relevant:

- Verteilung der Mittel,
- Gegenstand Förderung,
- Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Verteilung der Mittel:

Empfänger der Fördermittel, die den Schulen zukommen sollen, sind die jeweiligen Schulträger.

Das Fördervolumen wird anteilig der Anzahl der Schülerinnen und Schüler auf öffentliche und private Schulen aufgeteilt. Ca. sieben Prozent der Mittel für die unmittelbare Ausstattung von

Schulen sind deshalb für die privaten Schulen vorgesehen.

Fast jede Schule soll einen Sockelbetrag in Höhe von 30 000 Euro erhalten. Bei kleinen Schulen bis 60 Schülerinnen und Schülern soll dieser Sockelbetrag gekürzt werden.

Das übrige Finanzvolumen soll nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler verteilt werden, wobei Teilzeitberufsschulen mit dem Faktor 0,4 und Grundschulen mit dem Faktor 0,5 berechnet werden. Hintergrund für diese Differenzierung ist, dass in Teilzeitberufsschulen Räumlichkeiten und Ausstattung wegen des Teilzeitbesuchs von mehr (Zähl-) Schülerinnen und Schülern genutzt werden können. Der geringere Faktor für die Grundschulen wird damit begründet, dass in Grundschulen nach der KMK-Strategie vom 7.12.2017 und dem Medienkonzept „Medienkompetenz in Niedersachsen: Ziellinie 2020“ nur ein deutlich eingeschränkter Einsatz von digitalen Endgeräten stattfinden soll.

Insgesamt erhalten die größeren Schulen in absoluten Fördermittelan-teilen gesehen große Beträge, woraus sich aus Sicht des MK auch der Sockelbetrag rechtfertigt. Hierdurch soll kleinen Schulen – vor allem Grundschulen – die Einrichtung von WLAN und beispielsweise die Beschaffung von zwei Tablet-Klassensätzen als Einstieg in das Lernen mit digitalen Endgeräten ermöglicht werden.

Für jeden Schulträger soll entsprechend der Sockelbeträge sowie der Anzahl der Schülerinnen und Schüler ein Budget errechnet und bekannt gegeben werden. Der Schulträger soll bei der Beantragung der Mittel aus sei-

nem Budget selbst entscheiden können, in welchem Umfang Mittel in welche Schule fließen. Lediglich der Sockelbetrag ist unmittelbar an jede Schule gebunden. Fördermittel, die nicht entsprechend den Förderrichtlinien eingesetzt werden (können), sollen zu gegebener Zeit an andere Schulträger verteilt werden.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden sollen nach derzeitigem Stand und den Vorgaben der Bund-Ländervereinbarung entsprechend:

- Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände,
- Einrichtung von schulischem WLAN mit einem vom Land definierten Mindeststandard,
- Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-/Lerninfrastruktur (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloud-Angebote),
- Anzeige- und Interaktionsgeräte zum pädagogischen Betrieb in der Schule,
- Digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung,
- Mobile Endgeräte (Tablets, Laptops, Notebooks), jedoch nur, wenn
 - die Schule über die notwendige Infrastruktur verfügt, die einem durch das Ministerium noch festzulegenden technischen Mindeststandard entspricht,
 - spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen den Einsatz solcher Geräte erfordern und dies im Medienbildungskonzept der Schule dargestellt ist und
 - die Gesamtkosten für mobile Endgeräte 25 000 Euro je einzelne Schule nicht überschreiten, höchstens jedoch 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle Schulen des Schulträgers.

Bezüglich der Mindeststandards wurde seitens der kommunalen Spitzenverbände eingewandt, dass die technische Entwicklung rasant voranschreitet und die Standards im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung den Schulträgern überlassen bleiben sollten. Das MK trug hierzu vor, dass es sich lediglich um Empfehlungen handeln solle.

Antrags- und Bewilligungsverfahren:

Das MK hat entschieden, die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) am Standort Osnabrück als Bewilligungsstelle einzurichten. Dort sollen alle Anträge zentralisiert von fünf bis sechs hierfür qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet werden.

Geplant ist ein onlinebasiertes Verfahren, auf der Basis des NAVO/KIP-Managers des MI für das KIP II-Programms. Antragssteller ist der jeweilige Schulträger. Die Anträge für die Schulen in freier Trägerschaft sind von den jeweiligen Trägern selbst zu stellen.

Die Antragsstellung soll – wenn alles bis dahin wie geplant umgesetzt werden kann – ab August 2019 möglich sein und muss bis spätestens 1. Juli 2023 erfolgt sein. Grundsätzliche Voraussetzungen für Zuwendungen sollen sein, dass die Schulträger unter anderem die erforderlichen räumlichen und sächlichen Kapazitäten bereitstellen und sämtliche Folgekosten, wie zum Beispiel Betriebs- oder Reparaturkosten, übernehmen. Ab welchem Stichtag Maßnahmen förderfähig sind, ist noch nicht festgelegt.

Vom DigitalPakt Schule nicht erfasst werden die Kosten für die Betriebskosten, die DV-Administration, die Anschaffung der Lehrer-Tablets, die Klärung der datenschutzrechtlichen Fragen, etc.

Investive Begleitmaßnahmen sollen nur förderfähig sein, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit den förderfähigen Maßnahmen besteht. Dazu sollen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister zählen, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen.

Folgendes Grundsatzpapier und Handlungsleitfäden sind neben der anstehenden Förderrichtlinie Grundlagen für die Umsetzung des Digitalpaktes Schule in Niedersachsen

- Medienkompetenz in Niedersachsen: Ziellinie 2020 (https://www.medienkompetenz-niedersachsen.de/fileadmin/bilder/allg/Konzept_Medienkompetenz_Niedersachsen_2016_06_24_.pdf)
- Bildung in der digitalen Welt: Strategie der Kultusministerkonferenz vom 7. Dezember 2017 (https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Digitalstrategie_2017_mit_Weiterbildung.pdf)
- Orientierungsrahmen „Medienbildung in der Schule“, Stand 30.10.2015, wird derzeit überarbeitet! (<http://www.nibis.de/uploads/riedl/medienportal/OR/Orientierungsrahmen%20Medienbildung%20in%20der%20Schule%20-%20Arbeitsfassung.pdf>)
- Masterplan Digitalisierung: Die Strategie Niedersachsens zur digitalen Transformation (https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/masterplan_digitalisierung/digital-strategie-niedersachsen-167922.html)
- Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (liegt bisher nur in der Entwurfsfassung vor) (<https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2019/Verwaltungsvereinbarung.pdf>)

Was wird nicht gefördert?

Neben dem Ausbau der Infrastruktur an Schulen ist für die Schulträger die Frage der Entwicklung der DV-Administration an Schulen von sehr großer Bedeutung. Mit dem flächendeckenden Einsatz von Tablets im Unterricht durch Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer steigt die Zahl der digitalen Endgeräte in Schulen im Vergleich zu heute stark an, was seitens der DV-Administration einen zusätzlichen professionellen Support erforderlich macht.

Derzeit wird in Niedersachsen das Konzept byod (Bring Your Own Device = Geräte im Eigentum der Schülerinnen und Schüler; jeder bringt ein Tablet seiner Wahl mit in den Unterricht). Dieses Konzept wird aus Sicht der Schulträger kritisch hinterfragt. Zum einen sind die datenschutzrechtlichen Fragen des Konzepts noch nicht geklärt wie zum Beispiel:

- darf der DV-Administrator des Schulträgers die Administration eines schülereigenen Tablets übernehmen?
- Muss ein DV-Administrator jedes Tablet und jedes Betriebssystem, welches auf dem Markt erhältlich ist, kennen und bedienen können? (Es kann passieren, dass jeder Schüler und jede Schülerin ein anderes Tablet mit zur Schule bringt – für den DV-Administrator eine große und vor allem zeitintensive Herausforderung).

Es muss geklärt werden, wie und von wem sichergestellt wird, dass jedes Tablet auch wirklich funktioniert und einsetzbar ist beziehungsweise bei einem Ausfall des Gerätes sofort entsprechende einsatzbereite Ersatzgeräte vorhanden sind. Bei dem Konzept byod liegt die Verantwortung der Einrichtung der Tablets bei den Eltern/Schülern. In der Praxis wird jedoch zunehmend deutlich, dass dieses Konzept nur sehr schwer umsetzbar ist.

Alle Aufgaben rund um die DV-Administration fallen NICHT unter die Förderung des DigitalPakt Schule.

Eine weitere große Herausforderung ist die Ausstattung der Lehrerinnen und Lehrer mit Tablets. In Niedersachsen gibt es derzeit rund 80 000 Lehrerinnen und Lehrer. Ein Tablet für schulische Zwecke mit Hardcase, Tastatur, Stift und MDM (Master Data Management) liegt derzeit bei ca. 500 Euro. Bei 80 000 Lehrerinnen und Lehrern handelt es sich damit um ein Gesamtvolumen von 40 Millionen Euro. Unklar ist derzeit, wer diese Tablets finanzieren muss. Klar ist hingegen, dass diese Mittel von den Kommunalen Schulträgern nicht aufgebracht werden können. Hinzu kommt, dass es sich hierbei um keine einmalige

Ausgabe handelt. Vielmehr müssen die Tablets alle paar Jahre ersetzt werden.

Die flächendeckende Ausstattung der Lehrerinnen und Lehrer mit Tablets fällt NICHT unter die Förderung des Digital-Pakts Schule.

Weitere Herausforderungen in Niedersachsen

Um die digitale Bildung in den niedersächsischen Schulen zu einem Erfolgsmodell zu machen, gibt es neben der Ausstattung der Schulen noch viele weitere Herausforderungen, wie zum Beispiel:

1. Sollte an dem Konzept byod (bring your own device) festgehalten

werden, müssen Unterstützungssangebote für einkommensschwache Familien im Hinblick auf die Bereitstellung von elternfinanzierten Tablets geschaffen werden.

2. Eine große Herausforderung seitens des Landes ist die Qualifizierung der Lehrkräfte. Dieser Baustein ist der wichtigste Bestandteil des vom MK verfolgten Ziels, Schülerinnen und Schüler einen reflektierten und kritischen Umgang mit digitalen Medien beizubringen. Aus diesem Grund ist das Land aufgefordert, Zeitressourcen für Lehrerfortbildungen seitens des Landes zur Verfügung zu stellen und Fachaus-

tausche, Studiengänge etc. entsprechend zu unterstützen.

3. Die Lehrpläne müssen an die Medienbildung, Medienpädagogik und Digitalisierung angepasst werden.
4. Für die Lehrkräfte müssen zentrale IT-Dienste für die Lehrkräfte entwickelt und bereitgestellt werden. Das betrifft zum einen eine zentrale Datenbank für die Lehrkräfte, auf die die Schulverwaltungssoftware-Programme der Schulträger/Schulen zugreifen können, um die Daten für schuleigene IT-Dienste nutzen zu können. Zum anderen betrifft das die dienstlichen Emailadressen der Lehrerinnen und Lehrer.

„Kultur für alle!“

Der Museumsverband Niedersachsen und Bremen begibt seine Jahrestagung 2019 in Celle

Zu seiner diesjährigen Jahrestagung hat der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen Kolleginnen und Kollegen aus den Museen, Mitglieder und Partner in das Residenzschloss nach Celle eingeladen. Vom 21. – 23. März 2019 tagte der Verband mit rund 175 Gästen zu dem Thema „Kultur für alle! Wege zu einem offenen Museum“. Im Mittelpunkt stand dabei der Stellenwert der Museen in der gegenwärtigen Gesellschaft.

Gleich zu Beginn der dreitägigen Tagung hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, die

verschiedenen Facetten des Tagungs-ortes kennenzulernen. Neben einer Führung durch das bereits über 700 Jahre alte Residenzschloss der Stadt Celle oder durch eines der größten und bedeutendsten Museen in Niedersachsen, dem Bomann-Museum, hatten die Tagungsgäste auch während einer Bauhaus-Jubiläumsführung die Möglichkeit, die Stadt Celle als Geburtsort des Neuen Bauens und nicht nur als Fachwerkstadt zu erkunden. Das Thema Bauhaus nahm auch Dr.-Ing. Christina Krafczyk in ihrem Abendvortrag „Das

Bauhaus im Denkmalatlas Niedersachsen“ noch einmal auf.

Am Freitag, 22. März begrüßte die Stadträtin der Stadt Celle, Susanne McDowell, die Teilnehmer. Im Anschluss eröffnete Dr. Sabine Johannsen, Staatssekretärin für Wissenschaft und Kultur die Veranstaltung. „Niedersachsen und Bremen sind reich an hochkarätigen kleinen und großen Museen, für die sich viele Menschen engagieren. Insbesondere kleinere Kultureinrichtungen stehen aktuell vor großen Herausforderungen: Gesellschaftliche Entwick-



lungen wie die Digitalisierung und der Rückgang ehrenamtlichen Engagements erfordern neue Formate und Ideen, sich der Öffentlichkeit zu präsentieren und den Mut, neue, auch mal ungewöhnliche Wege einzuschlagen. Die Jahrestagung des Museumsverbands gibt hier wichtige Impulse“, so Staatssekretärin Dr. Johannsen.

Bevor der Verband mit seinen Mitgliedern in die Diskussion über die beiden Schwerpunktthemen einstieg, stellte der MVNB seine neue Dachmarke „Die Museumsschule!“ vor. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Förderpartner – Land Niedersachsen, Stiftung Niedersachsen und Klosterkammer Hannover – erläuterte Prof.

Dr. Rolf Wiese wie der Verband durch das neue Qualifizierungsangebot für kleine und mittlere Museen das aktuelle Förderprogramm des Landes für kleine Kultureinrichtungen flankieren möchte. Das flächendeckende, kostengünstige Schulungsprogramm soll kleinen und mittleren haupt- und ehrenamtlich geführten Museen Unterstützung bieten, sich zukunftsorientiert aufzustellen.

Im Anschluss daran führten zwei Impulsvorträge in das Tagungsthema „Neue Wege, neue Aufgaben – Museen als sozialer Raum“ ein. Die traditionellen Besucher der klassischen Kultureinrichtungen brechen langsam weg. Höchste Zeit also, ein neues Publikum anzusprechen und für sich zu gewinnen. Jugendliche sind dabei genauso wie Migranten Bevölkerungsgruppen, denen als Kulturnutzer viel zu wenig Beachtung geschenkt wird. Dr. Doreen Götzky, Leiterin des Kreismuseums Peine erörterte in ihrem Vortrag, inwieweit sich Museen mit dem Anspruch konfrontiert sehen, zu einem Begegnungsort für Menschen jenseits von Milieuzugehörigkeit, Alter und Nationalität zu werden. Eng damit verbunden ist die Erwartung, dass Museen gesellschaftliche Probleme lösen. Dieser Fragestellung nahm sich auch Frau Dr. Katja Pourshirazi, Leiterin des Overbeck-Museums in Bremen an. Sie warf die Frage auf, welche Rolle die Museen in unserer Gesellschaft tatsächlich einnehmen können und wollen. Diskutiert wurde auch, wie den Museen der Spagat zwischen Stammpublikum und Nicht-Besuchern gelingen kann und ob es wirklich möglich und notwendig ist, „alle“ zu erreichen?

Die Diskussionsrunde am Nachmittag rückte die Frage, wie sich kommunikationstechnische Innovationen auf das Selbstverständnis der Museen, ihre Formate, Methoden und Ausstellungen auswirken, in den Vordergrund. Einleitend skizzierte Dr. Christian Gries, Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern die Ergebnisse aus dem Projekt „Digitale Strategien für Museen“. Dabei ging er auf konkrete Erfahrungen in der Diskussion, Planung und dem Betrieb entsprechender Strategien, vor allem bei kleinen und



Museumsverband
Niedersachsen und
Bremen e.V.

Kontakt

Museumsverband
Niedersachsen und Bremen e.V.
An der Börse 6, 30159 Hannover
Tel. 0511 214498-3
E-Mail: info@mvnb.de

Weitere Informationen zum
Museumsverband Niedersach-
sen und Bremen e.V. finden Sie
unter www.mvnb.de

mittleren Museen in unterschiedlicher Trägerschaft ein. Darauf aufbauend hielt Dr. Dennis Niewerth, Deutsches Schifffahrtsmuseum Bremerhaven, ein Plädoyer für das „Virtuelle Museum“. Digitale Technik sollte als Teil des Normalzustandes gedacht werden und Virtualität als etwas, das aus ihr heraus gedacht und gestaltet werden muss, so Niewerth. Die Teilnehmer diskutierten im Anschluss die Fragestellung, wohin die digitale Reise im Museum geht und stellten dabei Aspekte wie die Sammlungserschließung und die Vermittlung in den Vordergrund.

Im Anschluss an die Diskussionen fand erstmals ein Ideenforum statt, in der drei junge Museumswissenschaftler*innen ihre Ideen zu neuen Vermittlungsstrategien präsentierten.

Die Mitgliederversammlung des Museumsverbandes, in der unter anderem das Museumsgütesiegel 2020 sowie der VGH-Förderpreis 2019 ausgelobt wurden, bildete den Abschluss des offiziellen Veranstaltungsteiles.

Abgerundet wurde die Tagung durch ein Exkursionsangebot, das die Teilnehmer am Samstag, 23. März zu einer Besichtigung der Synagoge Celle sowie der Gedenkstätte Bergen-Belsen einlud.

Zu seiner Jahrestagung 2020 lädt der Verband die Museen aus Niedersachsen und Bremen vom 19. – 21. März 2020 nach Geeste-Groß Hesepe ins Emsland ein.



Schrifttum

Einzelhandelsbetriebe in der Raum- und Bauleitplanung

Schmitz / Federwisch

C.H. Beck, 2. Auflage, 2018
XXVI, 202 S, Softcover, 79 Euro
ISBN- 978-3-406-72974-4

Der stationäre Einzelhandel hat nicht nur als Wirtschaftsfaktor, sondern auch für die Aufenthaltsattraktivität der Städte besondere Bedeutung. Neue Einzelhandelsprojekte können Auswirkungen auf die gesamtstädtische Entwicklung der jeweiligen Standortgemeinde und darüber hinaus für das Beziehungsgeflecht ganzer Regionen haben. Sie werden dann schnell zum Gegenstand interkommunaler oder auch raumplanerischer Auseinandersetzungen.

Das Spezialwerk befasst sich eingehend mit den raum- und bauleitplanungsrechtlichen Besonderheiten für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben. Dabei wird auch die Rechtsprechung umfassend ausgewertet und erörtert, die in den vergangenen Jahren zu immer wieder aufkommenden Problemfeldern im Zusammenhang mit der planerischen Ansiedlungssteuerung des großflächigen Einzelhandels Stellung bezogen hat.

Zielgruppe des Werks sind Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden, mit der Bauleitplanung befasste Kreise, Städte und Gemeinden sowie Rechtsanwälte und Gerichte.

Reform der Erzieherausbildung – eine unendliche Geschichte

VON GÜNTER SCHNIEDERS

Ausgangssituation

Der Bereich der Kindertagesstätten ist seit vielen Jahren im Umbruch. Das Angebot entwickelt sich seit Jahren immer mehr zu einer „Rundumbetreuung“ für Kinder zwischen einem und sechs Jahren. Der Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen steigt kontinuierlich weiter an, so dass Städte und Gemeinden auch weiterhin Plätze ausbauen müssen. Es ist absehbar, dass dieser Trend auch für die nächsten Jahre anhalten wird.

Aufgrund des Fachkräftemangels wird es für die Träger von Kindertagesstätten in Niedersachsen immer schwieriger, für ihren Kita-Ausbau qualifiziertes Personal zu finden und einzustellen. Jede Woche ist in den Zeitungen Niedersachsens zu lesen, dass eine große Anzahl an Erzieherinnen und Erziehern landesweit gesucht wird. Das Finden von geeignetem Personal bedeutet letztlich, dass ein anderer Träger einer Kindertagesstätte sein Personal verliert und wiederum neues Personal suchen muss.

Vor dem Hintergrund der Einführung der Elternbeitragsfreiheit in Kindergärten ab dem 1.8.2018 zeigt sich nun, dass die Nachfrage der Eltern im Hinblick auf den Umfang der Betreuungszeiten weiter gestiegen ist. Dieser von den Kommunen erwartete Trend wird sich fortsetzen, denn Eltern werden, wenn Kitas für sie kostenfrei sind, künftig vermehrt nach der Ganztagsbetreuung verlangen. Auch das wiederum bedeutet für die Kita-Träger einen steigenden Personalbedarf.

Hinzu kommen Entscheidungen der Landesregierung, wie die Verlagerung der Sprachförderung von den Grundschulen in die Kindertagesstätten, die Flexibilisierung bei der Einschulung durch die Änderung des niedersächsischen Schulgesetzes und der Ausbau der Betreuung in Ganztagschulen für Kinder im Grundschulalter, welche die Nachfrage nach Erzieherinnen und Erziehern zudem deutlich steigert.

Schaut man sich dann noch die Maßnahmen des Landes zur Einführung der dritten Kraft in Kindertagesstätten über die sogenannte Quik-Richtlinie an, so wird auch dies den Fachkräftemangel zusätzlich verstärken. Denn durch diesen Einstieg durch die Hintertür bei der dritten Kraft in Kindergarten Gruppen wird der Ruf nach einem höheren Personalschlüssel in Kitas immer größer werden. Dabei ist jedem klar, dass die Aufstockung aller Kita-Gruppen um eine dritte Kraft vom Arbeitsmarkt derzeit schlichtweg nicht bedient werden kann.

Und nicht zuletzt hat auch der Flüchtlingszuzug den Bedarf an Betreuungsplätzen und damit den Bedarf an Fachpersonal in die Höhe getrieben.

Die vorstehenden Beispiele zeigen deutlich, dass die Nachfrage nach Erzieherinnen und Erziehern seinen Höhepunkt noch lange nicht erreicht hat. Um den Krippen- und Kindergartenrechtsanspruch gewährleisten zu können braucht Niedersachsen auf Dauer mehr Erzieherinnen und Erzieher.

Ein weiteres Problem ist der Mangel an männlichen Fachkräften in den Kindertagesstätten. Hier belegt Niedersachsen im Bundesvergleich eine der hinteren Ränge.



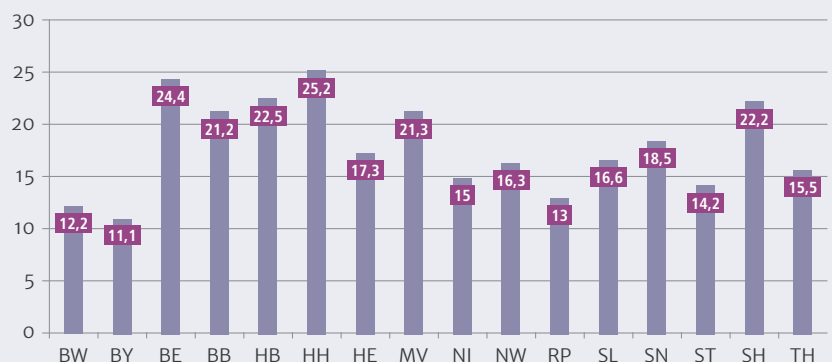
Günter Schnieders
ist Referent beim
Niedersächsischen
Städtetag

Wie hoch ist der Bedarf an Erzieherinnen und Erziehern?

Leider gibt es keinen objektiven und verlässlichen Überblick über den tatsächlichen Bedarf an Fachkräften in Niedersachsen. Hierzu bedürfte es einer vom Land organisierten landesweiten Bedarfsplanung mit einer transparenten Personalbedarfsanalyse.

Daher hat der niedersächsische Städtetag Anfang 2018 zum Bedarf an Fachkräften für Niedersachsen seine Mitgliedskommunen befragt. 68 Kommunen mit 1733 Kindertagesstätten nahmen an dieser Befragung teil. Ergebnis war eine Prognose des Fachkräftebedarfs für die nächsten drei Jahren von hochgerechnet 13 650 Fachkräften.

Anteil der männlichen Fachschüler an Fachschulen bzw. Akademien für Sozialpädagogik im Schuljahr 2015 /2016 in Prozent



Quelle: Destatis, Fachserie 11, Bildung und Kultur, Berufliche Schulen des Schuljahres 2015/16, Statistische Landesämter

Demgegenüber schließen nach Angaben des MK aktuell insgesamt maximal 9450 Fachkräfte für drei Jahre mit einer erfolgreichen Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher beziehungsweise zum Sozialassistenten/in ab. Es fehlen somit hochgerechnet in den nächsten drei Jahren ca. 4200 Fachkräfte.

Auch auf Bundesebene zeigt sich ein diffuses Bild bei der Bedarfsprognose. So beziffert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit Verweis auf eine Erhebung der Prognos – AG aktuell die Fachkräftelücke bis 2025 mit bis zu 191 000 Erzieherinnen/Erziehern; bis 2030 soll die Fachkräftelücke auf bis zu 199 000 Erzieherinnen/Erzieher ansteigen. Demgegenüber geht die Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW) von noch höheren Zahlen aus. Aktuell fehlten demnach bundesweit 100 000 Erzieherinnen/Erzieher. Bis 2025 soll die Lücke den Angaben der GEW zufolge sogar auf 583 000 steigen.

Fakt ist, Eltern benötigen Betreuungsplätze und fragen diese bei den Städten und Gemeinden nach. Diese wiederum geraten immer mehr an ihre Grenzen, weil sie die Nachfrage wegen des fehlenden Personals in den Kindertagesstätten oft nicht befriedigen können. Die vorstehende Abfrage des NST hatte bereits Anfang 2018 ergeben, dass ca. 120 Gruppen wegen fehlendem Personal nicht zustande gekommen sind. Diese Entwicklung wird sich ohne Zweifel fortsetzen.

Ausbildungswege in Niedersachsen

Die „klassische“ Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher dauert in Niedersachsen vier Jahre. Schulabgänger mit Realschulabschluss besuchen zunächst für zwei Jahre die Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/sozialpädagogischer Assistent. Sie qualifizieren sich hier zunächst als sozialpädagogische Assistenzkräfte. Zusätzlich wird der erweiterte Sekundar I-Abschluss erworben. Im Anschluss daran besuchen die Absolventen für weitere zwei Jahre die Fachschule Sozialpädagogik. Hier erfolgt die Weiterqualifizierung zur Erzieherin/

zum Erzieher. Zusätzlich wird hier die Fachhochschulreife erworben.

Während dieser Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher muss der/die Auszubildende im Vergleich zu anderen Lehrberufen derzeit auf eine Ausbildungsvergütung verzichten. Diejenigen, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen (20 Prozent der Schülerinnen und Schüler) müssen bisher sogar ein Schulgeld zahlen, welches zwischen 700 und 1000 Euro jährlich beträgt.

Statt einer Vergütung gibt es die Möglichkeit, während der Ausbildung das sogenannte Schüler-BAföG zu erhalten. Die Höhe des Schüler-BAföGs ist allerdings abhängig vom Einkommen der Eltern und der Antragssteller darf höchstens 30 Jahre alt sein und nicht bei den Eltern wohnen. Schülerinnen und Schüler der Fachschule Sozialpädagogik (3. und 4. Jahr der schulischen Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher) können das sogenannte Meister-BAföG erhalten – vorausgesetzt, die individuellen Fördervoraussetzungen liegen vor. Das Meister-BAföG ist eine Förderung, die zu 32 Prozent aus einem Zuschuss des Staates und zu 68 Prozent aus einem – in der Regel erheblich unter dem marktüblichen Zinssatz liegenden – Darlehen besteht.

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten bei der Erzieherausbildung ist zum einen der Bildungskredit und zum anderen für Bezieher von SGB II oder SGB III-Leistungen die Möglichkeit der Bildungsgutscheine. Zudem kann seitens der Träger unter Beibehaltung der bestehenden Ausbildungsstrukturen eine Vergütung allerdings nur auf freiwilliger Basis während einer Teilzeitanstellung bei paralleler Ausbildung gewährt werden. Das gleiche gilt für Quereinsteiger/innen mit entsprechender Vorbildung nach einem Ausbildungsjahr in Vollzeit oder 18 Monaten in der tätigkeitsbegleitenden Form. Auch über bestimmte Förderrichtlinien des Landes, wie zum Beispiel „QuiK-Richtlinie“ oder Förderrichtlinie „SozAss“ können Ausbildungen und Quereinstieg gefördert werden.

Man sieht bei dieser Aufzählung allerdings gleich, dass der aktuelle Ausbildungsweg für Erzieherinnen und

Erzieher in Niedersachsen mit seinen Möglichkeiten des Quereintriegs viel zu komplex ist und zu einem großen Beratungsbedarf für Außenstehende führt. Für junge Menschen ist das eher abschreckend.

Ausbildungsmarkt wird zum Bewerbermarkt

Das bisherige System der Erzieherausbildung über vier Jahre Ausbildung ohne Ausbildungsvergütung hat zu einer Zeit für genügend Nachwuchskräfte gesorgt, als es in Niedersachsen und Deutschland noch mehr Bewerber als Ausbildungsplätze gab. Doch der Ausbildungsmarkt hat sich zum Bewerbermarkt gewandelt. Der Kampf um die jungen Menschen als potenzielle Bewerber hat längst begonnen. Für den Bereich der Kindertagesstätten kommt noch die oben beschriebene Entwicklung erschwerend hinzu. Das bedeutet, dass wir es bei enorm steigenden Fachkräftebedarf in den Kindertagesstätten mit einer immer geringeren Zahl an möglichen Bewerbern zu tun haben.

Vorschläge des NST für die Erzieherausbildung in Niedersachsen

Diese Entwicklung hat der NST bereits frühzeitig erkannt und die flächendeckende Erprobung eines neuen Ausbildungsgangs jeweils zugeschnitten auf die Zielgruppen der Realschüler, Abiturienten und Quereinsteiger gefordert.

Ziel eines neuen Ausbildungsmodells muss es sein, die Attraktivität der Erzieher/innenausbildung zu steigern, damit sich mehr junge Menschen und Quereinsteiger für die Ausbildung zum Erzieher/in interessieren. Unter dem Motto „gleichwertig, aber nicht gleichartig“ werden Ausbildungsmodelle mit einer kürzeren Ausbildungsdauer vorgeschlagen. Wichtigste Faktoren hierbei sind eine tarifliche Vergütung und die Beibehaltung der Qualitätsstandards.

Im Fokus stehen Schülerinnen und Schüler, die die mittlere Reife abgeschlossen oder das Abitur gemacht haben. Ihnen soll im Rahmen einer dualen Erzieherausbildung ein staatlich anerkannter Abschluss zum

Erzieher verschafft werden. Aber auch Quereinsteigern muss ein Angebot mit einer vergüteten Ausbildung gemacht werden.

Angesichts der umfänglichen Aufgaben und hohen Anforderungen an die Kitas ist hierfür eine qualifizierte Praxisbegleitung unverzichtbar.

Der NST fordert einen Modellversuch für eine dualisierte Ausbildung ab dem 1.8.2019. Im Einzelnen beinhaltet dies:

- Dualisierte Ausbildung mit gestaffelter Ausbildungsvergütung in Anlehnung an den TVAöD – BBiG.
- Dauer der Ausbildung drei Jahre.
- Ausbildungsvertrag wird mit der Kita-Einrichtung geschlossen.
- Abschluss der Ausbildung und Qualifikation je nach Zielgruppe und mit der Befähigung zum Einsatz als Erstkraft und Gruppenleitung.
- Entwicklung eines Fortbildungsangebotes als ergänzendes Modul für eine höhere Qualifikation.
- Aufnahme der Qualifikation in den Katalog in § 4 KiTaG sowie in § 5 der 2. DVO KiTaG sowie Finanzierung über die Finanzhilfe gem. KiTaG.
- Anleiter- und Mentoren-Schulung sowie Finanzierung von Stellenanteilen für die Praxisanleitung in Anlehnung an Projekt „Lernort Praxis“.
- Schaffung weiterer Schulplätze und Ausbildung weiterer Lehrkräfte.
- Einführung eines landesweiten Monitoring, damit ein transparenter Überblick über den Bedarf bzw. Fehlbedarf an Fachkräften gewährleistet ist.
- Einstufung in den DQR-Rahmen nach Abschluss der Modellphase und bundesweiter Anerkennung.

Bei diesen Vorschlägen wurden Vorbildmodelle aus anderen Bundesländern berücksichtigt:

- Das Modell aus Mecklenburg –Vorpommern mit dem Ausbildungsmodell zur Staatlich anerkannten Erzieher/in für Null- bis Zehnjährige richtet sich insbesondere an Realschüler.
- Das Modell OptiPrax in Bayern mit dem Abschluss zur Staatlich aner-

kannten Erzieher/in richtet sich vornehmlich an Abiturienten und Quereinsteiger.

- Das Modell PIA in Baden-Württemberg mit Abschluss zum Staatlich anerkannten Erzieher/in nimmt insbesondere die Quereinsteigen in den Fokus.

Die lange Geschichte des Wartens auf eine Reaktion des MK

Die Veränderung am Bewerbermarkt hat das Land Niedersachsen lange verschlafen. Während in anderen Bundesländern bereits längst andere Wege erprobt wurden, wurde in Niedersachsen das alte System gepflegt und „verteidigt“.

Der Niedersächsische Städtetag hat schon auf der Städteversammlung im März 2017 die Forderung nach einer Novellierung der Erzieherausbildung und der Einführung einer vergüteten und dualen Ausbildung aufgestellt. Erst als der Druck immer stärker wurde und insbesondere auch vom NST auf eine Reform gedrängt wurde, hat die neue Landesregierung eine Aussage in den Koalitionsvertrages für Niedersachsen aufgenommen, die da lautet:

„Um dem Fachkräftemangel in der frühkindlichen Bildung entgegenzuwirken, sollen zusätzliche Ausbildungsplätze in Vollzeit und Teilzeit geschaffen werden. Wir prüfen im Dialog mit Trägern, Verbänden und Wissenschaft eine Weiterentwicklung der Fachkräfteausbildung. Dabei soll ein Modell für die duale Berufsausbildung für Erzieherinnen und Erzieher unter Beachtung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz erarbeitet werden.“ (Zeile 182-187).

Aufgrund der vielen alarmierenden Rückmeldungen von Städten und Gemeinden hat der NST das Thema im Juni 2018 im Rahmen einer gut besuchten Fachveranstaltung nochmals in den Fokus gerückt und verschiedene Modelle und Möglichkeiten präsentiert, wie die Ausbildung zum/zur Erzieher/in für junge Menschen attraktiver gestaltet werden kann. Hierbei wurden allesamt Modelle vorgestellt, die bereits in anderen Bundesländern erfolgreich praktiziert werden.

Direkt im Anschluss nach dieser Veranstaltung wurde das Kultusmi-

nisterium wiederholt zum Handeln aufgefordert. So wurde Minister Tonne unmittelbar nach der o.g. Fachveranstaltung das NST-Diskussionspapier mit konkreten Vorschlägen übermittelt.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat dann Mitte des letzten Jahres seinen „Niedersachsen-Plan: Mehr Fachkräfte für die Kita!“ bekanntgegeben. Dieser sieht mehrere Bausteine vor, wie die Ausweitung des Praxisanteils in der Ausbildung, den schnellstmöglichen Wegfall des Schulgeldes und die Möglichkeit einer Ausbildungsvergütung. Zudem sollen bis zu 500 zusätzliche Ausbildungsplätze für diesen Bereich geschaffen werden. Nach Aussagen dieses „Niedersachsenplans“ sollte zum Schuljahr 2018/2019 auch eine Reform der Erzieherausbildung starten.

Dieser Ankündigung folgten dann leider im Laufe des Jahres 2018 nur zwei Veranstaltungen des MK mit dem Titel „Forum Frühkindliche Bildung“, auf denen keine konkreten Ergebnisse erzielt wurden.

Erst in einem Spitzengespräch am 11. Januar 2019 stellte Herr Minister Tonne erneut Eckpunkte einer Reform der Erzieher/innen-Ausbildung vor. Insbesondere sollten nach seinen Angaben zwei neue Ausbildungsmodelle erprobt werden.

Der NST hat diese Information natürlich umgehend an die Städte und Gemeinden weitergegeben und hat dann allerdings sowohl von den Kommunen als auch von einigen Fachschulen die Rückmeldung erhalten, dass dort keinerlei Informationen zu den o.g. neuen Ausbildungsmodellen vorliegen.

„Vorhabenplanung“ des Landes

Erst ein deutlicher „Brandbrief“ des Präsidenten und Vizepräsidenten des NST an den Minister führte offenbar dazu, dass das Land den Fachschulen auf einer Dienstbesprechung im März 2019 nun endlich weitere konkretere Schritte präsentierte. So wurde folgende „Vorhabenplanung“ vorgestellt:

1. Ergänzung der bisherigen vollzeitschulischen Ausbildung um ein landesweites Angebot berufsbegleitender und damit vergüteter Ausbil-

dungsformen und stufenweise Einführung der Schulgeldfreiheit zum Schuljahr 2019/20.

2. Anerkennung unterschiedlicher Qualifikationsprofile sowie schnellere und umfangreichere Anerkennung beruflicher Vorerfahrung für den Berufszugang.
3. Weitere Erleichterung des Quereinstiegs durch Verzicht auf nicht einschlägige Berufserfahrung beim Berufswechsel sowie Erweiterung der Liste der für den Quereinstieg in die Fachschule geeigneten Berufe; soweit möglich durch Vorgriffsregelung bereits zum 1.8.2019.
4. Verkürzung der berufsbegleitenden Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz auf zweieinhalb bis drei Jahre zum Schuljahr 2020/21.
5. Zulassung von Sozialpädagogischen Assistenten/-innen (in Weiterqualifizierung) als Gruppenleitung
6. Modellvorhaben „Fachkraft für die Kita“ für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren beginnend zum 1.8.2019 (Teil Anerkennung als Erzieher/-in/ Prüfung der Einsatzmöglichkeit als Gruppenleitung).

Insbesondere der Schulversuch „Fachkraft für die Kita“ für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren entspricht weitgehend dem vom NST lange vorgeschlagenen Ausbildungsmodell. Doch während zum Beispiel das Land Mecklenburg-Vorpommern ein solches Modell innerhalb eines halben Jahres auf die Beine gestellt hat, will sich Niedersachsen dafür gute zwei Jahre Zeit lassen. Anstatt sich die Modelle und die bisherigen Erfahrungen der anderen Bundesländer zu Nutze zu machen, sieht der Zeitplan des Schulversuches folgendes vor:

- Eine Entwicklungsphase von 1.8.2019 bis 31.7.2020. In dieser Zeit soll die Entwicklung eines Curriculums, die Prüfungsmodalitäten und die Stundentafel für die Ausbildung „Fachkraft Kita“ an nur zwei Schulen entworfen werden.
- Danach soll nach den Plänen des MK eine Erprobungsphase ab 1.2.2020 oder 1.8.2020 an den o. g. Schulen erfolgen.

- Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt im laufenden Jahr 2020.
- Eine sogenannte Followerphase will das MK dann ab 1.8.2020 oder 1.2.2021 für alle Schulen und Träger anbieten, die diese Ausbildung durchführen wollen. Hier ist allerdings Voraussetzung, dass ein abgestimmtes verbindliches Curriculum vorliegt.

Man kann zum einen froh darüber sein, dass die vom Land angekündigten Reformen bei der Erzieherausbildung nun anscheinend endlich in Gang kommen und dass das Land auch der Anregung des NST gefolgt ist, eine dreijährige vergütete Ausbildung auf den Weg zu bringen. Zum anderen ist es allerdings enttäuschend, dass beide neuen Modelle erst frühestens zum Schuljahr 2020/2021 beziehungsweise 2021/2022 zum Tragen kommen. So ist wieder mindestens ein wertvolles Jahr verstrichen, um junge Menschen für den Erzieherberuf zu gewinnen.

Weitere Hemmnisse für eine Ausbildungsreform durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Das BBiG regelt für die nach diesem Gesetz anerkannten Ausbildungsberufe die Berufsausbildung im Rahmen eines dualen Systems. Die grundsätzliche Ausbildungsdauer für die nach dem BBiG anerkannten Ausbildungsberufe beträgt in Vollzeit in der Regel drei bis dreieinhalb Jahre. In der Auflistung der nach dem BBiG anerkannten Ausbildungsberufe findet sich jeweils eine Zuordnung zu den Niveaustufen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR). „Staatlich anerkannte Erzieherinnen“/„staatlich anerkannte Erzieher“ werden derzeit dem DQR 6 zugeordnet.

Auf die Frage „Beabsichtigt die Bundesregierung im Dialog mit den Ländern die erzieherischen Berufe im Katalog der BBiG-Berufe zu regeln, und wenn nein, warum nicht?“ hat die Bundesregierung im August 2018 wie folgt geantwortet:

„Der Bund verfügt nicht über die verfassungsrechtliche Kompetenz, Bildungs- und Erziehungsberufe zu regulieren. Auch sind zumindest derzeit die Strukturen der Erzieherqualifizierung nicht für eine Ein-

beziehung in das BBiG geeignet, zum Beispiel, weil für die Erzieherqualifizierung in der Regel eine berufliche Vorqualifikation vorausgesetzt wird, wohingegen für eine Ausbildung auf der Grundlage des BBiG Zulassungsvoraussetzungen nicht vorgesehen sind. Es ist nicht absehbar, ob eine Verlagerung des Angebots an Qualifizierungsmöglichkeiten für Erzieherinnen und Erzieher aus der staatlichen Verantwortung auf die Ebene der Einrichtungen ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen mit entsprechenden Strukturen sichern könnte. Auch die Ausbildungsstruktur des Erzieherberufes passt derzeit nicht zu einer Ausbildung nach BBiG/HwO, denn derzeit werden regelmäßig zwei Drittel der Qualifizierung in den Fachschulen und nicht in den Einrichtungen



Schrifttum

Mehr als nur Haushalt

Schwarting

5. völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage

Erich Schmidt Verlag,
ISBN 978-3-503-18256-5, 76 Euro

Zum Werk

Eine gute Wirtschaftslage und viel Fachkompetenz in den Kommunen bieten heute beispiellose Spielräume für neue Weichenstellungen in der kommunalen Finanzsteuerung. Wie man den Schwung jetzt mitnehmen und auch manch gebliebenes kommunalspezifisches Haushaltsproblem erfolgreich angehen kann, vermittelt die aktualisierte 5. Auflage des Standardwerks von Gunnar Schwarting.

Die gesamte Finanzwirtschaft im Blick

- Kommunale Unternehmen
- Besteuerung der Kommunen
- Risikomanagement
- Entschuldungshilfen
- Nachhaltigkeitssatzungen
- Vergaberegeln
- Akteurszentrierte Betrachtung
- Neue Aufgaben der Rechnungsprüfung
- Elektronische Geschäftsprozesse

Ein nützliches Arbeitsmittel für Praktiker, Experten und Studierende – in gut lesbarem Stil und mit vielen anschaulichen Grafiken.

abgedeckt. Die Bundesregierung begrüßt es daher, wenn die Länder modellhaft oder strukturell Attraktivitätsfaktoren einer dualen Berufsausbildung (zum Beispiel Schulgeldfreiheit) bei landesrechtlichen Qualifizierungen systemgerecht aufgreifen.“

Die dargelegte Auffassung der Bundesregierung ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände nicht plausibel. Die von der Bundesregierung begrüßte modelhafte Unterstützung der dualen Berufsausbildung reicht auf Dauer nicht aus. Daher haben sich die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände dafür ausgesprochen, die Möglichkeit der Einbeziehung des Erzieherberufs in das BBiG weiter zu verfolgen und sich auf dieser Grundlage für die Neugestaltung der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher einzusetzen. Hierbei ist es vorstellbar, dass es sich angesichts der Ausbildungszeiten und der Zuordnung eines solchen Erzieherberufs zum DQR 4 um eine Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher in Kindertageseinrichtungen und/oder Krippen handelt und nicht um die „staatlich anerkannte Erzieherin“/den „staatlich anerkannten Erzieher“, die aktuell nach DQR 6 eingestuft werden.

Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen, Profis binden“

Trotz der kritischen Haltung der Bundesregierung bei der Reform des BBiG hat man dort die Notwendigkeit zum Handeln erkannt und das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen, Profis binden“ auf den Weg gebracht. Das Programm fördert die Träger in drei Bereichen:

1. Praxisintegrierte vergütete Ausbildung für angehende Erzieherinnen und Erzieher.
2. Praxisanleitung durch professionelle Begleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler.
3. Perspektiven mit dem Aufstiegsbonus für Profis nach Weiterqualifikation

Das Bundesprogramm sieht grundsätzlich erst einmal keine Einschränkung

Mehr Plätze – in der vergüteten Ausbildung Mehr Fachkräfte gewinnen, Ausbildung attraktiver machen Bundeszuschuss an Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen, um in zwei Ausbildungsjahren zusätzliche vergütete Ausbildungsplätze zu schaffen Degressive Förderung: • 1. Jahr: 100 % • 2. Jahr: 70 % • 3. Jahr: 30 %	Gute Praxis – durch professionelle Begleitung Professionalisierung der Ausbildung in der Kita-Praxis Bund stellt Ressourcen und Zeit für die qualifizierte Begleitung von Auszubildenden bereit • bis zu 1000 Euro je Weiterbildung (2019/2020) • Refinanzierung der Freistellung für durchschnittliche 2-Stunden-Woche	Neue Perspektiven mit dem Aufstiegsbonus Beruf aufwerten, Aufstiegsperspektiven schaffen Zuschuss an Träger für pädagogische Fachkräfte mit Zusatzqualifikationen, die in bestimmten Tätigkeitsfeldern koordinierende Aufgaben/Multiplikatorenfunktionen übernehmen.
Ca. 5000 geförderte Fachschüler/innen	Anleitung für ca. 2500 Fachschüler/innen	Ca. 2500 qualifizierte Erzieher/innen

Quelle: BMFSFJ

auf eine bestimmte Zielgruppe bei der Förderung von vergüteten Ausbildungsformen vor. In Einzelfällen behalten sich Bundesländer die Teilnahme einer bestimmten Zielgruppe allerdings vor.

Das Nds. Kultusministerium informiert hierzu, dass in Niedersachsen eine praxisintegrierte vergütete Ausbildung bei zusätzlichen Ausbildungsstellen in den Kitas durch einen pauschalen Zuschuss an den Träger der Einrichtung gefördert wird. Das MK hat weiter mitgeteilt, dass sich die Förderung an insgesamt 518 Schülerinnen und Schüler richtet, die zum Ausbildungsjahr 2019/2020 oder 2020/2021 eine dreijährige tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher beginnen (Fachschule Sozialpädagogik). Hierbei handelt es sich offenbar um die bereits in Niedersachsen eingeführte berufsbegleitende Weiterbildung von Sozialassistentinnen und Sozialassistenten zur Erzieherin beziehungsweise zum Erzieher. Die vom NST geforderte dreijährige dualisierte und vergütete Ausbildung fällt nicht darunter, sodass das Bundesprogramm für Niedersachsen neben der finanziellen Förderung keinen Mehrwert bringt.

Fazit und Ausblick

Die Weiterentwicklung der Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher – vor allem in Form einer vergüteten Ausbil-

dung – ist unabdingbar. Nur so kann man zusätzliche junge Menschen als Auszubildende gewinnen. Dies belegt auch der bundesweite Trend, vergütete Ausbildungsformen einzuführen. Wichtig für die Städte und Gemeinden ist dabei, dass alle die Möglichkeit haben, sich an Modellversuchen für eine neue Ausbildungsform zu beteiligen und so einen neuen Markt für Nachwuchskräfte zu eröffnen. Die vergütete Ausbildung muss daher flächendeckend in ganz Niedersachsen erprobt und eingeführt werden.

Da die Entschärfung des Fachkräftemangels ein gesamtgesellschaftliches Anliegen ist, von dem Land und Kommunen gleichermaßen profitieren, müssen beide Seiten partnerschaftlich bei der Umgestaltung der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher mitwirken. Im Rahmen der staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft ist es daher geboten, dass alle Akteure konstruktiv an der Lösung des Problems arbeiten und dass nicht einzelne Akteure den Entwicklungsprozess hinauszögern.

Der Kommunale Arbeitgeberverband, die Sozialverbände und die Gewerkschaft sind dabei ein unverzichtbarer Partner. Die künftige Auszubildengütung ist dabei entweder über eine verbindliche Arbeitgeberrichtlinie oder durch die Aufnahme in den Tarifvertrag landesweit einheitlich zu regeln.

Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten

VON GÜNTER SCHNIEDERS

Seit des Beginns der sogenannten „Flüchtlingskrise“ in den Jahren 2015 und 2016 wurden 1,4 Millionen Zugewanderte in den Städten und Gemeinden in Deutschland aufgenommen. Viele von ihnen haben bereits oder werden noch einen Familiennachzug durchführen. Auch wenn die Zahl der nach Deutschland geflüchteten Menschen zurückgeht, so wurden in 2018 insgesamt noch 185 853 Asylanträge gestellt. Der größere Teil der hier aufgenommenen Geflüchteten wird längerfristig oder dauerhaft in Deutschland bleiben. Ihre Integration in Arbeit und Gesellschaft ist eine Daueraufgabe, die Jahre in Anspruch nehmen wird und immense finanzielle Anstrengungen erfordert. Die Kommunen stehen daher weiterhin vor der großen Herausforderung.

Deshalb ist die Finanzierung der flüchtlingsbedingten Kosten für die Kommunen von enormer Wichtigkeit. Hier geht es zum einen um die neu zu uns kommenden Asylbewerber, deren Verfahren noch laufen, für die Verpflegung, Unterkunft und soziale Betreuung gewährleistet wird. Bei anerkannten Asylbewerbern geht es um eine dauerhafte Integration in die Gesellschaft mit den Themen Kita, Schule, Wohnen und Beruf. Auch die Gruppe der Menschen die mit einer Duldung zurzeit komplett von den Kommunen finanziert werden darf hier nicht außer Acht gelassen werden. Die Städte und Gemeinden sind deshalb auf eine verlässliche Unterstützung durch Land und Bund bei der Bewältigung der Flüchtlingskosten angewiesen.

Während der Niedersächsische Städtetag gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden beim Land für eine ausreichende Finanzierung auf Landesebene verhandelt, erreichen uns aus Berlin Nachrichten darüber, dass der Bund seine Flüchtlingsfinanzierung stark reduzieren will.

Dabei sieht die bisherige Flüchtlingsfinanzierung des Bundes im Jahr 2019 wie folgt aus (Quelle DST):

■ Sogenannte 670 Euro-Regelung (ca. 0,5 Milliarden Euro): Bei der 670-Euro-Regelung handelt es sich um eine Zahlung vom Bund an die Länder, die durch eine allgemeine Erhöhung des USt-Anteils der Länder erfolgt. Für jeden „Asylbewerbermonat“, also für jeden Monat, den sich ein Asylbewerber über 18 Jahre im BAMF-Verfahren befindet, wird der USt-Anteil entsprechend erhöht. Im Fall der Ablehnung des Asylantrags durch das BAMF wird der USt-Anteil der Länder nochmals um 670 Euro erhöht. Das System arbeitet mit Abschlagszahlungen und Spitzabrechnungsverfahren, sodass ein Teil der Gelder nicht in demjenigen Jahr gezahlt wird, in dem die Ausgaben anfallen. Nach Länderfinanzausgleich verteilen sich die zusätzlichen Mittel weitgehend einwohnerproportional auf die einzelnen Länder, mit Ausnahme der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg. Aufgrund von einer leicht ungleichmäßigen Verteilung der Asylbewerber über die Bundesländer bestehen leichte Verteilungsunschärfen. Diese Regelung sichert aber keineswegs eine Beteiligung des Bundes für die gesamte Bezugsdauer von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab. So erfolgt zum Beispiel keine Finanzierung während des Klageverfahrens gegen einen ablehnenden Bescheid. Auch sichert diese Regelung keine Finanzierungsbeitrag während einer sich evtl. anschließenden Duldung. Diese Regelung ist bis zum Jahr 2019 befristet.

■ Integrationspauschale (ca. 2,4 Milliarden Euro): Die Integrationspauschale besteht im Jahr 2019 in einer Erhöhung des USt-Anteils der Länder um 2,435 Milliarden Euro. Diese Mittel verteilen sich nach dem gleichen Muster wie die Mittel aus der 670-Euro-Regelung. Sie ist ebenfalls bis Ende des Jahres befristet.

■ UMA-Pauschale (ca. 350 Millionen Euro): Für unbegleitete minderjährige Ausländer erhalten die Länder eine pauschale Umsatzsteuererhöhung im Volumen von 350 Millionen p. a. Diese Umsatzsteuererhöhung ist nicht befristet.

■ Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge (ca. 1,8 Milliarden Euro): Derzeit erfolgt eine vollständige Erstattung der KdU für Personen mit Fluchthintergrund. Hierzu werden die länderspezifischen Beteiligungsquoten des Bundes an den KdU insgesamt angepasst. Aus zahlungstechnischer Sicht handelt es sich um ein zweigeteiltes Verfahren: Zunächst werden durch die Bundesbeteiligungsfestsetzungsverordnung (BBFestVO) auf Grundlage von Schätzwerten die länderspezifischen Beteiligungsquoten für das laufende Jahr festgesetzt. Eine nachträgliche Anpassung dieser Beteiligungsquoten im Folgejahr erfolgt, sobald die genauen Daten der flüchtlingsbedingten KdU-Ausgaben feststehen. Diese Regelung ist bis zum Jahr 2019 befristet.

■ Die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Geduldete sowie für abgelehnte Asylbewerber im Klageverfahren fehlt bislang.

Derzeit verhandeln Bund und Länder über die Fortführung der Flüchtlingsfinanzierung ab dem Jahr 2020. Nach Informationen des Deutschen Städtetages (DST) und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) ist offenbar beabsichtigt, dass der Bund für den Zeitraum ab 2020 den Umsatzsteuerfestbetrag i.H.v. 350 Millionen Euro zur (Mit-)Finanzierung der Kosten für unbegleitete Minderjährige fortführen und die verbleibenden Finanzierungs-komponenten in eine Gesamtpauschale aufgehen lassen will. Je anerkanntem Flüchtling (inkl. Familiennachzug) sollen dann Mittel in Höhe von ins-

gesamt 16 000 Euro in Form von Umsatzsteueranteilen an die Länder gezahlt werden. Diese Mittel sollen über einen Zeitraum von fünf Jahren degressiv gestaffelt ausgezahlt werden (im ersten Jahr 6000 Euro, im zweiten Jahr 4000 Euro und in den drei Folgejahren je 2000 Euro). Die Geduldeten finden offenbar in den Überlegungen des Bundes erneut keine Berücksichtigung.

Dabei geht es dem Bund darum, den Transferweg der Bundesmittel zu verändern und die Kostenbeteiligung des Bundes pro anerkanntem Flüchtling auf fünf Jahre zu beschränken. Nach einer Schätzung des DStGB wird dann die Bundesbeteiligung an den Flüchtlingskosten im Jahr 2022 bei ca. 1,3 Milliarden Euro liegen.

Diese Pläne des Bundes lehnen die kommunalen Spitzenverbände nachdrücklich ab. Es würde letztlich dazu führen, dass die flüchtlingsinduzierten Mehrkosten, vor allem bei der KdU, in großem Umfang und dauerhaft aus kommunalen Kassen getragen werden müssten.

Die Kommunen erwarten, dass auf Grundlage der bisherigen Verantwortungverteilung ein System gefunden wird, mit dem die finanziellen Belastungen der verschiedenen Ebenen angemessen und lastengerecht verteilt werden. Dies setzt voraus, dass der Bund sich auch weiterhin zu seiner Verantwortung bekennt und sich nicht aus seiner Finanzierungsbeteiligung an den Ausgaben von Ländern und Kommunen zurückzieht. Unter anderem erfordert dies die vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge durch den Bund. Einen entsprechenden Beschluss hat das Präsidium des Deutschen Städtetages auf seiner 422. Sitzung in Hamm am 19. Februar 2019 gefasst (siehe Seite 38). Siehe hierzu auch nebenstehend das Interview mit Helmut Dedy, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetags, mit der Passauer Neuen Presse (PNP) zu geplanten Kürzungen beim Bundeszuschuss für Flüchtlingskosten.

„Integration ist eine Daueraufgabe – da kann man nicht einfach mit dem Rotstift rangehen“

Interview mit Helmut Dedy, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, mit der Passauer Neuen Presse (PNP) zu geplanten Kürzungen beim Bundeszuschuss für Flüchtlingskosten.



Helmut Dedy ist Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages (DST)

PNP: Welche Folgen hätten Kürzungen bei der Flüchtlingshilfe?

Dedy: Die Pläne von Finanzminister Scholz sind in dieser Form völlig inakzeptabel. Der Bund beteiligt sich 2019 noch mit knapp fünf Milliarden Euro an den Flüchtlingskosten. Der Finanzminister will dies bis 2022 auf 1,3 Milliarden Euro kürzen. Das können die Städte und Gemeinden nicht akzeptieren. Sie müssten sonst zusätzliche Kosten in Milliardenhöhe tragen. Wir haben drei Migrantengruppen, für die wir Aufwendungen haben: Asylbewerber, deren Verfahren noch läuft. Da geht es um Verpflegung und Unterkunft. Bei anerkannten Asylbewerbern geht es um Kita, Schulen und Wohnen. Und es gibt eine dritte Gruppe, für die 180 000 Geduldeten kommen die Kommunen auch auf. Diesem Bedarf muss auch der Bund Rechnung tragen. Integration ist eine Daueraufgabe. Da kann man nicht einfach mit dem Rotstift rangehen. Das wäre unverantwortlich und würde nicht nur Kommunen teuer zu stehen kommen. Der Bund will ein neues Verfahren bei den Flüchtlingskosten schaffen und gleichzeitig die Finanzmittel für die Länder und Kommunen reduzieren. Wir können darüber reden, die Mittel

an den Bedarf anzupassen. Aber die Bundeshilfen einfach zusammenzustrichen und in fünf Jahren auslaufen zu lassen geht nicht.

PNP: Geht der Streit um Flüchtlingskosten nun wieder los?

Dedy: Es war eine gewisse Ruhe eingeleitet. Bund und Länder hatten sich auf Verfahren und Finanzinstrumente verständigt, die von fast allen als wirksam und zufriedenstellend angesehen worden sind. Was der Finanzminister jetzt plant, führt dazu, dass dieser Streit wieder neu aufbricht.

PNP: Was erwarten Sie vom Bundesfinanzminister?

Dedy: Die Finanzhilfen des Bundes dürfen auf keinen Fall, wie geplant, von jetzt 4,7 Milliarden Euro pro Jahr auf 1,3 Milliarden in den nächsten drei Jahren gesenkt werden. Auch geduldete Flüchtlinge müssen mit berücksichtigt werden. Allein für sie brauchen die Kommunen einen Milliardenbetrag pro Jahr. Diese Kosten sollte der Bund einbeziehen. Außerdem muss das Geld so fließen, dass es nicht mit der Gießkanne ausgeschüttet wird, sondern dort ankommt, wo die Belastungen besonders groß sind.

Die Fragen stellte Andreas Herholz

Fortführung der Flüchtlingsfinanzierung durch den Bund ab 2020

(Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages vom 19. Februar 2019 – 422. Sitzung in Hamm)

1. Das Präsidium des Deutschen Städtetages betont, dass die Städte auch weiterhin mit hohen Ausgaben für die Integration und Versorgung von Asylbewerbern, anerkannten Flüchtlingen sowie abgelehnten, aber geduldeten Flüchtlingen (sogenannte Geduldete) belastet sind. Es ist daher unerlässlich, dass bei den Gesprächen zwischen Bund und Ländern die Regelungen zur Flüchtlingsfinanzierung unter Einbeziehung der Geduldeten fortgesetzt und den realen Anwendungen entsprechend angepasst werden. Dabei ist auch zukünftig ein Weg zu wählen, der die Entlastungen dort ankommen lässt, wo die Belastungen auftreten.
2. Der Bund muss sich auch weiterhin zu seiner Verantwortung bekennen und darf sich nicht aus seiner Finanzierungsbeteiligung an den Ausgaben von Ländern und Kommunen zurückziehen.
3. Insbesondere die vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge („flüchtlingsbedingte KdU“) durch den Bund sollte beibehalten werden. Denn so kann sichergestellt werden, dass die Entlastungen auch dort ankommen, wo die Belastungen auftreten. Denn die Ausgaben für die Unterkunftskosten unterscheiden sich je nach Region sehr deutlich.
4. Der Deutsche Städtetag hat bereits mehrfach betont, dass eine dadurch eintretende Bundesauftragsverwaltung bei den Unterkunftskosten hingenommen werden könnte, beziehungsweise dadurch verhindert werden kann, dass die Grenze des Eintritts deutlich nach oben gesetzt wird.
5. Das Präsidium hält es auch für notwendig, die zwischen dem Bund und den Ländern bestehenden Finanzierungsregelungen wie zum Beispiel die sogenannte 670-Euro-Regelung und die Integrationspauschale fortzuführen. Es erneuert seine Forderung, auch für die Geduldeten eine Finanzierungsbeteiligung des Bundes an den Ausgaben vorzusehen.
6. Das Präsidium weist darauf hin, dass die Verpflichtung der Länder zur finanziellen Unterstützung ihrer Kommunen völlig unabhängig davon besteht, ob beziehungsweise in welcher Form die Länder hierbei wiederum vom Bund unterstützt werden oder nicht.

Wie entwickelt sich die Tourismusförderung in Niedersachsen?

Auf die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode und Dr. Stefan Birkner (beide FDP) zur Entwicklung der Tourismusförderung hat das für Tourismus zuständige Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung wie folgt geantwortet (vgl. LT-Drs. 18/3323):

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Niedersachsen ist eines der führenden Tourismusländer in Deutschland. Damit dies so bleibt, wollen wir die bestehenden Fördermöglichkeiten verstetigen und insbesondere im ländlichen Raum verbessern“, heißt in der Koalitionsvereinbarung (Seite 88). „Tourismuspolitik funktioniert nicht ohne direkte monetäre Förderung“, wird Staatssekretär

Dr. Lindner beim IHKN-Tourismusparlament 2018 (PM 11/2018, IHKN, 23.11.2018) zitiert. Und weiter: „Lindner stellte eine Erhöhung der Tourismusförderung im Landeshaushalt 2019 um eine Million Euro in Aussicht“ (ebenda). Dem Politikjournal Rundblick konnte jüngst (14.2.2019) entnommen werden: „Der Bundesvergleich zeigt: Im Tourismus fällt Niedersachsen immer weiter zurück“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Bedeutung des Tourismus für Niedersachsen ist unbestritten und wird durch die Ergebnisse des in 2017 erstmals für Niedersachsen erstellten regionalen Tourismussatellitenkontos eindrucksvoll belegt: Touristen fragten im Jahr 2015 in Niedersachsen Güter und Dienstleistungen im Wert von 20,7 Milliarden Euro nach; die Tourismuswirt-

schaft trägt 5,2 Prozent zur gesamten Wirtschaftsleistung in Niedersachsen bei; 293 000 Erwerbstätige sind landesweit direkt und indirekt, insbesondere in den ländlichen Räumen, im Tourismus beschäftigt. Auch die Übernachtungszahlen entwickeln sich erfreulich. Mit rund 44,9 Millionen Übernachtungen in 2018 konnte in Niedersachsen zum fünften Mal in Folge ein Rekordwert erzielt und damit weiterhin Platz 4 im bundesweiten Ländervergleich behauptet werden.

Auch wenn der Tourismus als eine der dynamischsten Wachstumsbranchen weltweit gilt, wird sich dauerhafter Erfolg nicht ohne entsprechende Anstrengungen einstellen. Bedarfsgerechte Infrastrukturen und attraktive, zeitgemäße Unterkünfte sind wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus in Niedersachsen. Hier setzt die Tourismusförderung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) an.

Neben der Tourismusförderung des MW gibt es im Verantwortungsbereich anderer Ressorts eine Reihe von Förderprogrammen, die im Ergebnis auch dem Tourismus zugutekommen, primär aber andere Ziele verfolgen. Zu diesen tourismusaffinen Förderprogrammen gehören insbesondere die Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Richtlinie „Landschaftswerte“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Da der Tourismus hier aber nur im Kontext zu anderen, übergeordneten Zielen steht, berücksichtigen die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich die originäre Tourismusförderung des MW.

1. Welche Fördermöglichkeiten oder Förderprogramme stehen zur Förderung des Tourismus in Niedersachsen derzeit zur Verfügung?

Im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung werden Vorhaben im Bereich des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige gewerbliche touristische Projekte gefördert.

Auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stei-

gerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen (Tourismusförderrichtlinie) können Attraktivitätssteigerungen und Neuerrichtungen überregional bedeutsamer touristischer Infrastrukturen sowie Kooperations- und Vernetzungsprojekte in den Bereichen Natur-, Kultur- und Gesundheitstourismus unterstützt werden. Außerdem ermöglicht die Tourismusförderrichtlinie die Förderung barrierefreier touristischer Angebote. Diese Richtlinie richtet sich vorzugsweise an kommunale Gebietskörperschaften sowie juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

In Kürze in Kraft treten wird eine neue Förderrichtlinie, auf deren Grundlage insbesondere innovative Marketingprojekte und die Neuausrichtung regionaler Marketingorganisationen zu wettbewerbsfähigen Destinationsmanagementorganisationen gefördert werden können. Auch die Umsetzung von Projekten landesweiter touristischer Fachorganisationen, mit denen eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Tourismuswirtschaft verfolgt wird, und sonstige Projekte, an deren Umsetzung das Land Niedersachsen ein ganz erhebliches Interesse hat, können auf Grundlage dieser neuen Richtlinie unterstützt werden. Entsprechende Mittel stehen bisher nur für das Jahr 2019 zur Verfügung (Erhöhung des Ansatzes der Titelgruppe 73 im Kapitel 50 81 [Wirtschaftsförderfonds] um eine Million Euro).

2. In welcher Höhe wird der Tourismus in Niedersachsen im Jahr 2019 und in der Mittelfristigen Planung monetär gefördert?

Der Haushaltsplan 2019 enthält im Kapitel 50 81 (Wirtschaftsförderfonds) in der Titelgruppe 73 (Tourismusförderung) einen Ansatz für 2019 i. H. v. vier Millionen Euro. Die Mittelfristige Finanzplanung sieht an gleicher Stelle für die Jahre 2020 bis 2022 einen Ansatz von je drei Millionen Euro vor.

Für die unter Frage 1 beschriebene einzelbetriebliche Tourismusförderung sowie die Förderung auf Grundlage der Tourismusförderrichtlinie werden

Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) eingesetzt. Hier gibt es keine festgelegten Jahrestanchen.

3. In welcher Höhe wurde der Tourismus in Niedersachsen in den Jahren 2017 und 2018 gefördert?

Für Tourismusprojekte wurden auf Grundlage der Tourismusförderrichtlinie bzw. im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung in den Jahren 2017 und 2018 Mittel in Höhe von 31 329 384,90 Euro bewilligt. Aus der Titelgruppe 73 des Wirtschaftsförderfonds standen in 2017 und 2018 jeweils drei Millionen Euro zur Verfügung. Diese wurden für die Finanzierung der TourismusMarketing Niedersachsen GmbH eingesetzt. Darüber hinaus wurden für ein weiteres touristisches Projekt GRW-Mittel in Höhe von 56 833 Euro bewilligt.

4. Wer (Bund, EU, Land, Sonstige) finanziert die jeweilige Fördermöglichkeit, und wie ist das prozentuale Verhältnis der Mittelgeber (Bund, EU, Land, Sonstige) zueinander?

Sowohl Projekte im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung als auch solche, die auf Grundlage der Tourismusförderrichtlinie unterstützt werden, können mit EFRE- sowie im GRW-Gebiet auch mit GRW-Mitteln gefördert werden. GRW-Mittel setzen sich jeweils zur Hälfte aus Bundes- und aus Landesmitteln zusammen. Das jeweilige Verhältnis zwischen EFRE- und GRW-Mitteln wird im Einzelfall festgesetzt, ein festes prozentuales Verhältnis der Mittelgeber zueinander gibt es insoweit nicht.

Die unter Frage 3 genannten Förderungen teilen sich wie folgt auf die Mittelgeber Bund, EU und Land auf:

Bund	8 751 742,10 Euro	(23,4 %),
Land	14 751 742,10 Euro	(39,5 %),
EU	13 882 733,71 Euro	(37,1 %).

5. In welcher Höhe sind Landesmittel in die Tourismusförderung Niedersachsens in den Jahren 2017 und 2018 geflossen?

Auf die Ausführungen unter Frage 4 wird verwiesen.



FOTOS: SHUTTERSTOCK.COM

6. In welcher Höhe wird der Tourismus derzeit in Mecklenburg-Vorpommern gefördert?

Eine Abfrage beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern zu dieser Frage ergab, dass Mecklenburg-Vorpommern für das touristische Marketing für 2019 2,9 Millionen Euro EFRE-Mittel bewilligt habe. Für 2020 seien Mittel in gleicher Höhe geplant. Weiterhin habe das Land Mecklenburg-Vorpommern den Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. seit 2014 mit Landesmitteln i. H. v. 4 846 700 Euro gefördert.

Laut dem Ergebnis einer im Herbst 2018 vom Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg durchgeführten Umfrage erfolgt die Förderung touristischer Infrastrukturen in Mecklenburg-Vorpommern mit GRW-Mitteln. Über Fördermittel für die einzelgewerbliche Förderung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft werde in Mecklenburg-Vorpommern nach Antragslage entschieden. Die Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern auf die aktuelle Abfrage des MW enthält keine Informationen über für das Jahr 2019 verfügbare Fördermittel für diese Bereiche.

7. In welcher Höhe fördert Mecklenburg-Vorpommern den Tourismus mit Landesmitteln?

Auf die Ausführungen unter Frage 6 wird verwiesen.

8. In welcher Höhe wird der Tourismus derzeit in Schleswig-Holstein gefördert?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein hat auf die Anfrage des MW zu dieser Frage mitgeteilt, dass Schleswig-Holstein in der Titelgruppe 61 des Haushaltsplans Landesmittel in Höhe von 3,271 Millionen Euro für das Thema Tourismus zur

Verfügung stelle. Davon erhalte die Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH (TA.SH) 2,806 Millionen Euro ausschließlich für Marketingzwecke. In den Vorjahren seien Landesmittel für den Tourismus in Höhe von 1,835 Millionen Euro (2015), 2,135 Millionen Euro (2016), 2,210 Millionen Euro (2017) und 2,771 Millionen Euro (2018) bereitgestellt worden. Zur Tourismusförderung mit Bundes- und EU-Mitteln konnten keine Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Aus der unter Frage 6 erwähnten Umfrage des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg ergibt sich, dass in Schleswig-Holstein touristische Infrastrukturmaßnahmen zum großen Teil mit GRW- sowie in geringerem Umfang mit EFRE-Mitteln (touristische Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes) bezuschusst werden. Über Fördermittel für die einzelgewerbliche Förderung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft werde nach Antragslage entschieden.

9. In welcher Höhe fördert Schleswig-Holstein den Tourismus mit Landesmitteln?

Auf die Ausführungen unter Frage 8 wird verwiesen.

10. Was ergibt ein Vergleich der jeweiligen Höhe der Landesförderung von Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen in Bezug auf die erzielten Umsätze, die Beschäftigungskraft, Übernachtungszahlen und Tagesgäste?

Die Tourismusförderung des MW zielt darauf ab, Regionen für Gäste attraktiv zu gestalten und sie so im nationalen und internationalen Wettbewerb zu stärken. Dennoch kann ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen erfolgten Förderungen und der Entwicklung von Übernachtungszahlen und Tagesgästen nicht belastbar nachgewiesen werden. Die Entwicklung dieser

Zahlen wird vielmehr von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst.

In Bezug auf Umsätze, Beschäftigungskraft und Tagesgäste liegen keine vergleichbaren Zahlen auf Basis einer einheitlichen Erhebungsmethodik für die drei Bundesländer vor.

11. Wie beurteilt die Landesregierung die Tourismusförderung in Niedersachsen im Vergleich zu Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein?

Inhaltlich ähneln sich die Möglichkeiten der Tourismusförderung in den drei Bundesländern. Insbesondere beim Einsatz von EFRE-Mitteln setzen die Länder aber unterschiedliche Schwerpunkte. In Niedersachsen ist es zum Beispiel gelungen, EFRE-Mittel für die Förderung nichtgewerblicher touristischer Projekte sowohl landesweit als auch inhaltlich sehr umfassend einsetzen zu können.

Förderprogramme werden auf die speziellen Bedürfnisse eines Bundeslandes ausgelegt. Die Rahmenbedingungen in Bundesländern sind in der Regel unterschiedlich. Daher sind die Förderangebote nicht unmittelbar vergleichbar. Ein Förderprogramm, das in einem Bundesland erfolgreich ist, muss so nicht unbedingt auch für ein anders Bundesland geeignet sein.

Tourismusförderung ist immer auch Teil einer erfolgreichen Standort- und Strukturpolitik. Tourismusförderung ist dann in besonderem Maß erfolgreich, wenn sie im zweiten Schritt weitere private Investitionen auslöst. Dies gelingt in Niedersachsen durchaus. Beispiele finden sich unter anderem im Harz.

Aus Sicht der Landesregierung bietet die Tourismusförderung des MW eine gute Grundlage für eine erfolgreiche Entwicklung des Tourismus. Mit der oben erwähnten neuen Förderrichtlinie wird eine Lücke gegenüber Förderangeboten anderer Bundesländer aufgegriffen.

Oberbürgermeister Ulrich Mädge ist neuer VKA-Präsident

Die Mitgliederversammlung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hat Oberbürgermeister Ulrich Mädge (Hansestadt Lüneburg) zum neuen Präsidenten für die Amtsperiode von drei Jahren (2019–2021) gewählt.

Bisheriger Präsident Dr. Thomas Böhle stand nach vierzehn Jahren Amtstätigkeit für Wiederwahl nicht zur Verfügung. In dieser ehrenamtlichen Position ist Ulrich Mädge zugleich Verhandlungsführer der Kommunen bei den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst.

Der Niedersächsische Städtetag gratuliert Ulrich Mädge zu seiner Wahl. „In seiner neuen Aufgabe wünschen wir Ulrich Mädge viel Erfolg!“, so Oberbürgermeister Frank Klingebiel (Stadt Salzgitter), Vizepräsident des Niedersächsischen Städtetages: „Ulrich Mädge wird der kommunalen Arbeitgeberseite als Verhandlungsführer bei den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst eine starke Stimme geben! In Zeiten schwieriger Tarifverhandlungen und des Fachkräftemangels ist dies von sehr grundlegender Bedeutung für die Kommunen!“



FOTO: VKA



Personalien

Stellv. Vorsitzende **Gitta Conne-mann MdB**, Mitglied des Deutschen Bundestages, konnte sich am 10. Mai 2019 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Am 12. Mai 2019 konnte auch der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Niedersachsen, **Stefan Schostok**, die Glückwünsche zu seinem Geburtstag entgegennehmen.

Staatssekretär a. D. Dr. **Oliver Liersch** feierte am 17. Mai 2019 zum 45. Mal seinen Geburtstag.

In Hessisch Oldendorf hat sich Bürgermeister **Harald Krüger** am 22. Mai 2019 über die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag gefreut.

Nur drei Tage später, am 25. Mai 2019, konnte auch Stadtdirektor der Stadt Zeven, **Henning Fricke**, die Glückwünsche zu seinem Geburtstag entgegennehmen.

In der Sitzung des Ortsrates Rethen am 28. Mai 2019 ist Ortsbürgermeisterin **Helga Büschking** für ihr 25-jähriges kommunales Engagement geehrt worden. Geschäftsführer Dirk-Ulrich Mende überreichte die Urkunde des Niedersächsischen Städtetages.

Im Landkreis Hameln-Pyrmont durfte Landrat **Tjark Bartels** am 28. Mai 2019 den Schritt ins 5. Jahrzehnt seines Lebens machen.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, Rechtsanwalt **Thiemo Röhler MdL**, bot am 2. Juni 2019 einen Anlass, Glückwünsche zu überbringen.

Bürgermeister der Stadt Burgdorf, **Alfred Baxmann**, vollendete am 6. Juni 2019 sein 70. Lebensjahr.

Frank Klingebiel, Vizepräsident des Niedersächsischen Städtetages, hatte am 9. Juni 2019 allen Grund zum Feiern.

Am 10. Juni 2019 jährte sich für den Staatssekretär des Niedersächsischen Justizministeriums, **Stefan von der Beck**, zum 55. Mal der Tag seines Wiegenfestes.

In Braunschweig kann sich **Almuth von Below-Neufeldt**, ehemaliges Mitglied des Niedersächsischen Landtages, am 15. Juni 2019 über die Glückwünsche zu ihrem 65. Geburtstag freuen.

Ebenfalls am 15. Juni 2019 kann auch der Staatssekretär der Niedersächsischen Staatskanzlei, **Dr. Jörg Mielke**, die Glückwünsche zu seinem Geburtstag entgegennehmen.

Ab dem 17. Juni 2019 kann Professor a.D. Dr. **Jörn Ipsen**, Präsident des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs a.D., auf 75 Jahre Lebenserfahrung zurückgreifen.

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungs-
anzeige die alte Anschrift mit anzugeben.



HÖPERSHOF SYLT
...schöner wohnen



VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · WENNINGSTEDT · RANTUM · HÖRNUM

HÖPERSHOF SYLT Rezeptionsbüro · Boysenstraße 16-18 · 25980 Westerland
Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967
info@hoepershof-sylt.de · www.hoepershof-sylt.de